

Verkaufsprospekt

BayernInvest Lux

**Richtlinienkonformer Investmentfonds Luxemburger Rechts
Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement**

15. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Verkaufsprospekt.....	4
1. Allgemeines	4
2. Management und Verwaltung des Fonds.....	16
3. Anlageziele, Anlagepolitikpolitik und Beschränkungen	21
4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren	33
5. Anteile	48
6. Vermeidung von Market Timing- und Late Trading-Risiken.....	52
7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile	53
8. Gebühren und Entgelte.....	55
9. Steuerliche Erwägungen.....	60
10. Interessenkonflikte	64
11. Liquiditätsmanagement Instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität.....	67
12. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Handelsaktivitäten	69
13. Verschmelzung des Fonds oder seiner Teilfonds	70
14. Liquidation / Schließung des Fonds oder der verbundenen Teilfonds	71
15. Referenzwerte	73
16. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	74
17. Weitere Informationen, Bekanntmachungen und Dokumente, die den Anlegern zur Verfügung stehen.....	75
18. Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften für deutsche Anleger	79
B. Verwaltungsreglement.....	87
Artikel 1 - Name.....	87
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft	87
Artikel 3 - Die Verwahrstelle	88
Artikel 4 - Anlageziel, Anlagepolitik und Beschränkungen	89
Artikel 5 - Ausgabe von Anteilen.....	99
Artikel 6 - Ausgabepreis	100
Artikel 7 - Anteile	100
Artikel 8 - Nettoinventarwert.....	100
Artikel 9 - Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds	103
Artikel 10 - Rücknahme von Anteilen.....	103

Artikel 11 – Umtausch von Anteilen	104
Artikel 12 - Kosten.....	105
Artikel 13 - Geschäftsjahr, Prüfung.....	107
Artikel 14 - Ausschüttungen	107
Artikel 15 - Abänderung des Verwaltungsreglements.....	107
Artikel 16 - Veröffentlichungen.....	108
Artikel 17 - Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds.....	108
Artikel 18 - Verjährung.....	109
Artikel 19 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	109
Artikel 20 - Inkrafttreten	110
C. Teilfondsspezifische Informationen.....	111
BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds.....	112
Vorvertragliche Informationen.....	124
BayernInvest Lux Multi Asset Income	134
Vorvertragliche Informationen.....	145
BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds.....	156
Vorvertragliche Informationen.....	164
BayernInvest Lux Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz.....	175
Vorvertragliche Informationen.....	179
BayernInvest Lux Covered Bond Fonds	193
Vorvertragliche Informationen.....	199
BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds	210
Vorvertragliche Informationen.....	219
BayernInvest Lux Eurozone Equity Infrastructure	228

A. Verkaufsprospekt

1. Allgemeines

1.1. Glossar

Anlageberater	Der von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Anlageberatungsvereinbarung ernannte Anlageberater, wie in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds angegeben.
Anlageberatungsvertrag:	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater geschlossene Vertrag, der die Bestellung des Anlageberaters regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
Anteile	Die Anteile oder Anteilsklassen eines Teilfonds, die von Zeit zu Zeit vom Fonds ausgegeben werden können.
Anteilinhaber	Eine Person, die der Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Anteilkategorie	Eine vom Fonds geschaffene Anteilkategorie eines Teilfonds mit einer spezifischen Vertriebspolitik, einem Verkaufs- und Rücknahmekonditionen, einer Gebührenstruktur, Halteanforderungen, Währungs- und Absicherungspolitik oder anderen spezifischen Merkmalen.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geltenden Fassung.
Bewertungstag	Der Geschäftstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds gemäß der Satzung und wie in den Abschnitten mit teilfondsspezifischen Informationen näher ausgeführt, bewertet werden.
Commitment-Ansatz:	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikokonzpts, wie sie in den geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Rundschreiben CSSF 11/512 in seiner jeweils gültigen Fassung, beschrieben ist und wie in Abschnitt 4.4 Gesamtrisikokonzpt näher erläutert wird.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
CSSF-Verordnung 10-04	CSSF-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf das Risikomanagement; die Verwaltungsgesellschaft muss eine Risikomanagementmethode anwenden.
Cut-Off	Der Tag und die Uhrzeit, bis zu der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge eingegangen sein müssen, wie in den teilfondsspezifischen Informationen definiert.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority), eine unabhängige EU-Behörde, die zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie den Anlegerschutz verbessert und stabile und geordnete Finanzmärkte fördert.
EUR	Die offizielle Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die diese Einheitswährung verwenden.

EU-Recht	Das Recht der Europäischen Union, einschließlich, aber nicht beschränkt auf EU-Verträge, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und die Rechtsprechung des EuGH sowie jedes andere Rechtsinstrument, das EU-Recht schafft.
FATCA	Die Bestimmungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet.
Fonds	Bezeichnung des Investmentfonds, die auf dem Deckblatt genannt wird.
Fondsmanagementvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fondsmanager geschlossene Vertrag, der die Ernennung des Fondsmanagers und die Übertragung des Fondsmanagement an diesen regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
Fondsmanager	Der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Fondsmanagementvertrags ernannte Fondsmanager, wie in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds angegeben.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die eines der folgenden Kriterien erfüllen: sie haben eine Laufzeit bei Emission von bis zu 397 Tagen einschließlich, sie haben bei Erwerb eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen einschließlich, sie unterliegen regelmäßigen Renditeanpassungen entsprechend den Geldmarktbedingungen mindestens alle 397 Tage.
Geregelter Markt	Geregelter Markt im Sinne der MIFID-Richtlinie, d.h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte aufgeführt ist, der regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können, festlegen. alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten sowie jeder andere geregelte, anerkannte und der Öffentlichkeit zugängliche Markt, der regelmäßig funktioniert.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Dezember, es sei denn, in den Abschnitten mit spezifischen Informationen für die Teilfonds ist etwas anderes festgelegt.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2012	Das Luxemburger Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78 / EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26 / EG, 2002/87 / EG, 2003/6 / EG, 2003/41 / CE, 2003/71 / CE, 2004/39 / CE, 2004/109 / CE, 2005/60 / CE, 2006/48 / CE, 2006/49 / CE und 2009/65 / CE in Bezug auf die Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) in der jeweils geltenden Fassung.
Handelstag	Jeder vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegte Geschäftstag, an dem Anteile der einzelnen Teilfonds gezeichnet, zurückgenommen und umgetauscht werden können, wie in den Abschnitten "Teilfondsspezifische Informationen"

	näher beschrieben. Es sollte nicht weniger als 2 Handelstage pro Monat für jede Anteilsklasse geben.
Hauptvertriebsstelle	Die Hauptvertriebsstelle, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Vereinbarung über die Hauptvertriebsstelle ernannt wurde, wie in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds angegeben.
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF und der Luxemburger <i>Administration de l'enregistrement et des domaines</i> .
Investment Grade	Wertpapiere mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch Ratings oder mindestens Baa3 von Moody's Investor Services oder die auf der Grundlage ähnlicher Kreditkriterien zum Zeitpunkt des Erwerbs als gleichwertig eingestuft werden. Im Falle eines geteilten Ratings kann das bessere Rating verwendet werden.
KID	Das Basisinformationsdokument (gemäß Verordnung (EU) 1286/2014 über Basisinformationsdokumente für PRIIPs) oder die wesentlichen Anlegerinformationen (gemäß Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission (nur für Anteilsklassen, die professionellen Anlegern vorbehalten sind, die sich nicht für ein Basisinformationsdokument entscheiden), das Informationen über jede Anteilsklasse eines Teilfonds enthält.
Market Timing	Jede Market-Timing-Praxis im Sinne des Rundschreibens CSSF 04/146 in seiner jeweils gültigen Fassung oder in der Fassung, in der dieser Begriff von der CSSF in einem späteren Rundschreiben geändert oder überarbeitet werden kann, d.h. eine Arbitrage-Methode, bei der ein Anleger systematisch Anteile ein und desselben luxemburgischen OGA innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei den Methoden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des OGA ausnutzt.
Mémorial	Das Mémorial C, <i>Recueil des Sociétés et Associations</i> des ehemaligen Amtsblattes des Großherzogtums Luxemburg.
MIFID	(i) die MiFID-Richtlinie, (ii) die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung und (iii) alle europäischen und luxemburgischen Vorschriften und Regelungen zur Umsetzung dieser Texte.
MIFID-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung.
Mitgliedsstaat	Ein Staat, der Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union ist. Die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden in den Grenzen, die in diesem Vertrag und den damit verbundenen Rechtsakten festgelegt sind, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
NAV	Nettoinventarwert. In Bezug auf jede Anteilsklasse eines Teilfonds der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, der dieser Klasse zuzurechnen ist und gemäß den in Kapitel 7 "Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile" beschriebenen Bestimmungen berechnet wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen, der nicht unter Teil I des Gesetzes von 2010 fällt.
OGA-Verwalter	Die in der "Organisation des Fonds" genannte Einrichtung, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt und mit der OGA-Verwaltung betraut wird, wie in Abschnitt 2.5 OGA-Verwaltung näher beschrieben.
OGA-Verwaltungsvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Verwalter geschlossene Vertrag, der die Ernennung des OGA-Verwalters regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen oder der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für OGAW in der jeweils geltenden Fassung.
OTC	Over-The-Counter (außerbörslich), was sich darauf bezieht, wie Wertpapiere über ein <u>Broker-Dealer-Netzwerk</u> im Gegensatz zu einer zentralen Börse gehandelt werden.
PRIIPS KID	Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten). Das PRIIPs KID ist ein standardisiertes Dokument, das den Anlegern wesentliche Informationen über den Preis, die Leistung und insbesondere Risiken in Form eines Basisinformationsblatts (KID = Key Information Document).
Referenzwährung	Die Währung, auf die ein Teilfonds oder eine Klasse lautet.
Register- und Transferstelle	Die Register- und Transferstelle ist die bevollmächtigte Einrichtung, die die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 als Beauftragte ernennen kann, um den Betrieb der Registerstellenfunktion sicherzustellen, eine der drei Haupttätigkeiten der OGA-Verwaltung, die in Abschnitt 2.5 OGA-Verwalter des Prospekts näher beschrieben wird.
RESA	Das "Recueil Electronique des Sociétés et Associations", das elektronische Kompendium der Gesellschaften und Verbände.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor.
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und über die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Teilfonds	Ein oder mehrere der Teilfonds des Fonds.
Teilfondsspezifische Informationen	Die Ergänzung(en) zu diesem Prospekt mit teilfondsspezifischen Informationen für jeden Teilfonds, die einen integralen Bestandteil dieses Prospekts bilden.
Übertragbare Wertpapiere	Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichgestellt sind, Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln sowie alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, wie im Gesetz von 2010 definiert.

VaR	Value-at-Risk, eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie sie in den geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Rundschreiben CSSF 11/512, in seiner jeweils gültigen Fassung, beschrieben ist und in Abschnitt 4.4 Gesamtrisikoansatz näher erläutert wird.
Verkaufsprospekt	Dieser Prospekt, einschließlich aller Anhänge und Ergänzungen, in seiner jeweils gültigen Fassung. In diesem Dokument auch als „Prospekt“ bezeichnet.
Vertriebsstelle	Ein von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle bestellter Finanzintermediär, der ordnungsgemäß für den Vertrieb der Fondsanteile zugelassen ist.
Verwahrstelle	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannte Verwahrstelle, wie in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds angegeben.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag, der die Bestellung der Verwahrstelle regelt und von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
Verwaltungsgesellschaft	Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 bestellt wurde, wie in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds angegeben.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, dessen Mitglieder zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds näher beschrieben sind
Verwaltungsreglement	Das Verwaltungsreglement des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.2. Vorwort

Der BayernInvest Lux ("der Fonds") ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.

Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert, der den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds bietet, die in bestimmte Vermögenswerte investieren, wie in den Abschnitten "Spezifische Informationen zu den Teilfonds" näher beschrieben.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. fungiert als Verwaltungsgesellschaft (die "Verwaltungsgesellschaft") des Fonds, wie in Abschnitt 1.4 "Organisation des Fonds" näher erläutert.

Verkaufsprospekt und andere Dokumente des Fonds

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig, wenn ihm das aktuelle PRIIPs KID, das aktuelle Verwaltungsreglement, der letzte Jahresbericht sowie der letzte Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, beigelegt sind. Diese Dokumente gelten als Teil dieses Prospekts. Potenziellen Anlegern, ist rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Anteilen die neueste Fassung des KID zur Verfügung zu stellen. Je nach den in den Vertriebsländern geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die MIFID) können den Anlegern unter der Verantwortung lokaler Vermittler/Vertriebsstellen zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen zum Zwecke der Bewertung einer Anlage in Anteile des Fonds zur Verfügung gestellt. Anleger sollten eine Anlage in den Fonds nur in Erwägung ziehen, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind, einschließlich des Risikos, das gesamte investierte Kapital zu verlieren. Potenzielle Anleger sollten daher die Risikofaktoren in Kapitel 4 "Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren" lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren, und sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes unterliegen und die für die Zeichnung, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Kapitel 9 "Steuerliche Erwägungen" dargelegt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist, oder an eine Person, der gegenüber

ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Es liegt daher in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und aller Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Prospekt stellen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Weitere Überlegungen zu Verkaufsbeschränkungen sind weiter unten dargelegt.

Alle in diesem Prospekt gemachten Angaben beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Praktiken und werden im Falle von Änderungen dieser Gesetze und aufsichtsrechtlichen Praktiken angepasst. Zur Klarstellung: Die Zulassung und Einstufung des Fonds als OGAW bedeutet nicht, dass die CSSF oder eine andere luxemburgische Behörde den Inhalt des vorliegenden Prospekts oder das Portfolio der von den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte positiv bewertet. Jede gegenteilige Darstellung ist unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Anleger, die Zweifel am Inhalt dieses Prospekts haben, sollten ihre Bank, ihren Anlage-, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen professionellen Finanzberater konsultieren.

Dieser Prospekt wurde in deutscher Sprache verfasst, kann jedoch von der Verwaltungsgesellschaft in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung des Prospekts und einer Fassung in einer anderen Sprache ist die deutsche Fassung des Prospekts maßgebend, es sei denn, die Gesetze der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, schreiben etwas anderes vor.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 oder einem der Wertpapiergesetze eines der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von den Registrierungsanforderungen des US Securities 1933 Act vor. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Eine "US-Person" definiert ist als (i) eine "US-Person" im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der "Code"), (ii) eine "US-Person" im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der "Code"), (iii) eine "US-Person" im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30). Person" gemäß der Definition in Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung, (iii) eine Person, die sich "in den Vereinigten Staaten" befindet, wie in Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner geänderten Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die nicht als "Nicht-US-Person" gilt, wie dieser Begriff in U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 definiert ist.

Sollte die BayernInvest Luxembourg S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Rechte der Anleger

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte der Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

1.3. Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister werden personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung (die "DSGVO") sowie allen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen sind in den Datenschutzinformationen auf der Website zu finden: www.bayerninvest.lu/datenschutz (die "Datenschutzinformationen"). In den Datenschutzinformationen erhalten Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie deren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Identität der Dienstleister mit dem Land, in dem sie ansässig sind, und ihre Rechte in Bezug auf diese Verarbeitung.

1.4. Organisation des Fonds

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Großherzogtum Luxemburg

Telefon +352 28 26 24 0

Telefax +352 28 26 24 99

www.bayerninvest.lu

Rechtsform: Société Anonyme

Gründung: 26. August 1991

Handelsregister: RCS Luxembourg B 37803

VERWALTUNGSRAT

Vorsitzender

Marjan Galun
Mitglied der Geschäftsführung der
BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH, München

Mitglieder

Alexander Mertz
Sprecher der Geschäftsführung der
BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH, München

Ralf Rosenbaum
Sprecher der Geschäftsleitung der
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied der Geschäftsleitung der
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

GESCHÄFTSLEITUNG

Ralf Rosenbaum
Sprecher der Geschäftsleitung
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied der Geschäftsleitung
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Dörthe Hirschmann
Mitglied der Geschäftsleitung
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Michaela Schemuth
Mitglied der Geschäftsleitung
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG, DIENSTLEISTER UND ANDERE WICHTIGE PARTEIEN

Verwahr- und Hauptzahlstelle

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxemburg
1, Place de Metz
L-2954 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

OGA-Verwaltungsstelle

***Nettoinventarwertberechnung,
Fondsbuchhaltung und
Kundeninformationsstelle***

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Fondsmanager

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

Hauptvertriebsstelle

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Informationsstelle Deutschland

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

**Vertriebsstelle
Deutschland & Österreich**

BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

**Zahl- und Informationsstelle
Österreich**

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Republik Österreich

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

1.5. Sonstige Informationen zur Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) in der Rechtsform eines gemeinsamen Investmentvermögens (*fonds commun de placement* - FCP), das Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde erstmals am 1. Oktober 2025 unterzeichnet und der Fonds wurde damit für eine unbegrenzte Zeit aufgelegt. Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister, *Register de Commerce et des Sociétés* ("RCS"), unter der Nummer K2357 hinterlegt und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim RCS wurde am 22. August 2025 im RESA veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, die PRIIPs KIDs, das Verwaltungsreglement sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.bayerninvest.lu erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die BayernInvest Luxembourg S.A. fungiert als Verwaltungsgesellschaft des Fonds und ist damit entsprechend dem Gesetz von 2010 mit dem Fondsmanagement, der OGA-Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds betraut.

Weitere Einzelheiten zur Verwaltungsgesellschaft und die Art und Weise, in der sie die oben genannten Funktionen in Bezug auf den Fonds ausübt und/oder delegiert hat, sind in Kapitel 2 "Management und Verwaltung des Fonds" aufgeführt.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds repräsentiert ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und wird gegenüber den Anteilhabern und Dritten als eigenständige Einheit betrachtet. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern, die einen Teilfonds betreffen oder die im Zusammenhang mit der Auflage, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds („**Segregation**“). Das jeweilige Vermögen steht im Gesamthandseigentum der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds.

Die Liste der einzelnen Teilfonds, ihre Benennung und ihre Referenzwährung sind in den Abschnitten "Spezifische Informationen zu den Teilfonds" aufgeführt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, die ähnliche oder andere Merkmale aufweisen wie bestehenden Teilfonds. Wird ein neuer Teilfonds aufgelegt, so sind dessen spezifische Merkmale in diesem Prospekt darzulegen.

Die Anteile der Teilfonds können in eine oder mehrere Anteilklassen unterteilt werden. Jede Anteilklasse kann in (i) thesaurierende und/oder ausschüttende Ertragskategorien und/oder (ii) abgesicherte und/oder nicht abgesicherte Kategorien und/oder (iii) verschiedene Währungen und/oder andere Merkmale (jeweils eine "Kategorie") unterteilt werden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. Im Verkaufsprospekt sind für jeden Teilfonds die Anteilklassen im Einzelnen aufgeführt. Eine neue Anteilklasse kann andere Merkmale aufweisen als die derzeit bestehenden Anteilklassen.

Weitere Informationen zu den Merkmalen und Rechten, die mit jeder möglichen Anteilklasse oder -kategorie verbunden sind, sowie zu einem etwaigen Angebot neuer Anteilklassen oder -kategorien sind in Kapitel 5 "Anteile" und in den Abschnitten "Spezifische Informationen für die Teilfonds" enthalten. Informationen über die Wertentwicklung der Anteilklassen sind im PRIIPs KID enthalten.

1.6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Der erste Berichtszeitraum des Fonds beginnt am Tag der Auflage des Fonds und endet am 30. September 2026. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31. März 2026 und der erste geprüfte Jahresbericht wird zum 30. September 2026 erstellt.

Die geprüften Jahresberichte des Fonds werden innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Diese Berichte werden den Anlegern auf Anfrage und kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

1.7. Rechnungslegungsstandards

Die Erstellung der Jahresabschlüsse des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgen in Übereinstimmung mit den Luxemburger GAAP.

1.8. Fondswährung

Die konsolidierte Referenzwährung des Fonds ist EUR. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt wird, ist im Abschnitt "Spezifische Informationen" des jeweiligen Teilfonds angegeben.

2. Management und Verwaltung des Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds wurde auf Initiative der BayernInvest Luxembourg S.A. aufgelegt.

2.1. Verwaltungsgesellschaft

Die BayernInvest Luxembourg S.A. fungiert als Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. August 1991 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht für einen unbefristeten Zeitraum gegründet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nr. B 37803 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in 6B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die letzten Satzungsänderungen der Verwaltungsgesellschaft traten am 17. Februar 2025 in Kraft und wurden im RESA am 16. Mai 2025 veröffentlicht.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 4.489.578,82 EUR und entspricht den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Tagesgeschäft für die Erbringung von Fondsmanagements-, Verwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf alle Teilfonds des Fonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht einen Teil oder alle ihre Funktionen und Aufgaben an Dritte zu delegieren.

2.1.1. Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Datum des Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds andere OGAW und/oder OGA, einschließlich alternativer Investmentfonds, deren Liste am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website www.bayerninvest.lu verfügbar ist.

2.1.2. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und -praxis an, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

Darüber hinaus steht die Vergütungspolitik im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds sowie der Anleger dieser Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf eine gute Corporate Governance sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die

Anleger wider. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und der Anteil der festen Vergütung an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine völlig flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen.

Soweit zutreffend, wird die Bewertung der Leistung in einem mehrjährigen Rahmen festgelegt, der der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Weise und in einem Umfang ein, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden jährlich und bei Bedarf überprüft und an den sich entwickelnden regulatorischen Rahmen angepasst.

Weitere Informationen über die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter https://www.bayerninvest.lu/fileadmin/sn_config/mediapool_LU/Dateien/fonds/Dokumente/Allgemeine_Dokumente/2024_03_Vergütungspolitik_BIL_01.pdf abrufbar. Sie enthalten insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für die Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeiterkategorien sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich gegebenenfalls der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern des Fonds diese Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung.

2.2. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der Wahrnehmung der Fondsmanagementfunktion betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und vorbehaltlich der Genehmigung ihrer zuständigen Behörde einen oder mehrere Fondsmanager ernennen, um die Fondsmanagementfunktion auszuüben und die Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds umzusetzen. In dieser Hinsicht wird jeder ernannte Fondsmanager die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds durchführen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Eine Liste aller ernannten Fondsmanager, unabhängig von den zugehörigen Teilfonds, findet sich in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds. Die für die einzelnen Teilfonds bestellten Fondsmanager sind in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

2.3. Verwahrstelle und Unterverwahrer

Die Verwahrstelle des Fonds ist die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg mit eingetragenem Sitz in 1, Place de Metz in L-2954 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) nach dem Recht von Großherzogtum Luxemburg, welche im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 30775 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsreglements, der Depotbankvereinbarung und dieses Prospekts werden die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle durch das Gesetz von 2010, die geltenden Vorschriften und den Verwahrstellenvertrag geregelt. Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Im Namen und im Interesse der Anteilinhaber ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich und überwacht zu dem die Verwaltungsgesellschaft.

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen, die im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden,
- sicherstellen, dass die Nettoinventarwertberechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, den geltenden Luxemburger Gesetzen, der Satzung und dem Verwaltungsreglement erfolgt,
- die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz von 2010, den geltenden Luxemburger Gesetzen, der Satzung oder des Verwaltungsreglements Fonds stehen,
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt außerdem sicher, dass die Zahlungsströme in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag ordnungsgemäß überwacht werden.

Zur Gewährleistung der Cashflow-Überwachungspflichten, wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Zahlungsströme der Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere sicherstellen, dass alle Zahlungen, die von oder im Namen von Anlegern bei Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds geleistet wurden, und dass alle Zahlungsmittel

des Teilfonds auf Geldkonten gebucht wurden, welche die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann.

Gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Verwahrstellenvertrag und den geltenden Vorschriften kann die Verwahrstelle einige ihrer Verwahraufgaben an Dritte ("Unterverwahrer") delegieren.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle www.spuerkeess.lu/s/sub_custodians zu finden oder kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

Die Ernennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer kann zu potenziellen Interessenkonflikten führen, die in Kapitel 10 "Interessenkonflikte" ausführlicher beschrieben werden.

2.4. OGA-Verwaltung

Die OGA-Verwaltungsstelle des Fonds ist die BayernInvest Luxembourg S.A. mit Sitz in 6B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die OGA-Verwaltungstätigkeit umfasst grundsätzlich drei Hauptfunktionen: (i) die Funktion der Register- und Transferstelle, (ii) die Funktion der Berechnung des NAV und der Buchhaltung sowie (iii) die Funktion der Kundeninformationsstelle.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat die Funktion der Register- und Transferstelle an die Navaxx S.A. mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg ausgelagert. Für weitere Einzelheiten zu dieser Auslagerung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass weitere Informationen auf Anfrage bei der OGA-Verwaltungsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich sind.

Die Funktion der Register- und Transferstelle umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des Fondsregisters erforderlich sind, und führt die Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch, die für die regelmäßige Aktualisierung und Pflege des Registers notwendig sind.

Die NAV-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion ist für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen verantwortlich, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Sie ist auch für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Funktion der Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Zustellung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle kann die OGA-Verwaltungsstelle verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Einrichtungen delegieren, die gemäß den geltenden Vorschriften qualifiziert und befähigt sein müssen, diese auszuführen. Falls

eine oder mehrere Funktionen delegiert werden, sind die Namen der beauftragten Einrichtungen in Abschnitt 1.4 Organisation des Fonds aufgeführt.

2.5. Hauptvertriebsstelle, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Hauptvertriebsstelle nicht delegiert und nimmt sie selbst wahr. Als Hauptvertriebsstelle ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an eine oder mehrere Vertriebsstellen und oder Untervertriebsstellen zu delegieren. Die Vertriebsstelle(n) kann/können in dem in der/den Vereinbarung(en) beschriebenen Umfang Vertriebsvereinbarungen mit professionellen Vermittlern oder Finanzintermediären, insbesondere Banken, Versicherungsgesellschaften, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Maklern, Verwaltungsgesellschaften oder jeder anderen Institution, deren Haupt- oder Nebentätigkeit der Vertrieb von Investmentfonds und die Anlageberatung ist, abschließen.

Die Vertriebsstellen sind befugt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für jeden Teilfonds entgegenzunehmen und an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Die Hauptvertriebsstelle und/oder die zugelassenen Vertriebsstellen dürfen Anteile des Teilfonds nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

2.6. Wirtschaftsprüfer

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses des Fonds ist PricewaterhouseCoopers, Société cooperative mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, ein Unternehmen, das der Aufsicht der CSSF unterliegt.

3. Anlageziele, Anlagepolitikpolitik und Beschränkungen

3.1. Anlageziel und -politik

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, die im Abschnitt "Spezifische Informationen zum Teilfonds" ausführlicher beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den ESMA-Anforderungen an die Risikoüberwachung und das Risikomanagement entsprechen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Anlagebeschränkungen und -politiken gelten für alle Teilfonds, unbeschadet etwaiger spezifischer Vorschriften für einen Teilfonds, die gegebenenfalls im Abschnitt "Teilfondsspezifische Informationen" beschrieben sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, wenn dies beispielsweise erforderlich ist, um die lokalen Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Anteile vertrieben werden. Im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen das Gesetz von 2010 auf der Ebene eines Teilfonds muss die Verwaltungsgesellschaft/der Fondsmanager bei ihren Wertpapiergeschäften und Anlageentscheidungen für den Teilfonds die Einhaltung der jeweiligen Anlagepolitik

vorrangig berücksichtigen, wobei die Interessen der Anteilinhaber gebührend zu berücksichtigen sind.

Die Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsregeln, die in diesem Abschnitt auf Fondsebene dargelegt sind, gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Prozentsätze der Vermögenswerte werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds gemessen.

3.2. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines jeden Teilfonds dürfen nur aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen bestehen:

(A) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden.

(B) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

(C) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

(D) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

(E) Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, vorausgesetzt, dass:

(1) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen des EU-Rechts und des Gesetzes von 2012 gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

(2) das Schutzniveau der Aktionäre oder Anteilinhaber eines solchen anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre oder Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

(3) die Geschäftstätigkeit des anderen OGA in den Halbjahres- und Jahresberichten ausgewiesen wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

(4) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, dürfen gemäß ihrer Satzung oder ihrem

Verwaltungsreglement insgesamt in Aktien oder Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden;

(5) die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, es sei denn, in den teilfondsspezifischen Informationen ist für bestimmte Teilfonds etwas anderes vorgesehen;

(6) Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden;

(7) Legt ein Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des OGAW in Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA berechnen;

(8) ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegt, muss in seinen teilfondsspezifischen Informationen die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem OGAW selbst als auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden dürfen. In seinem Jahresbericht gibt er den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren an, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet werden.

(F) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat hat, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts und des Gesetzes von 2012 gleichwertig sind.

(G) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, und / oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr / OTC gehandelt werden, sofern:

(1) es sich bei den Basiswerten um unter diesen Abschnitt fallende Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren kann;

(2) die Gegenparteien der OTC-Finanzderivate sind Institute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und

(3) die OTC-Finanzderivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds/Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(H) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anlegerschutzes geregelt ist, und vorausgesetzt, dass sie:

(1) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

(2) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, oder

(3) von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht und im Gesetz von 2012 festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

(4) von anderen Emittenten begeben werden, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gewährleistet ist, der dem in den Abschnitten (H)(1) bis (H)(3) dieses Abschnitts vorgesehenen Schutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt und die ihren Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU vorlegt und veröffentlicht, ein Unternehmen ist, das innerhalb einer Unternehmensgruppe, zu der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen gehören, der Finanzierung der Gruppe dient, oder ein Unternehmen ist, das der Finanzierung von Verbriefungsorganismen dient, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

(I) Darüber hinaus kann der Fonds bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist.

(J) Der Fonds ist berechtigt, für jeden seiner Teilfonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen einzusetzen, die von der CSSF festgelegt werden, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den in der Satzung und in diesem Prospekt festgelegten Bestimmungen übereinstimmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds für einen Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, wie sie für den jeweiligen Teilfonds in der Satzung oder in diesem Prospekt festgelegt sind.

(H) Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

3.3. Nicht Zulässige Anlagen

Die Teilfonds dürfen keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben oder irgendwelche Rechte oder Anteile daran halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese gedeckt sind, oder Rechte oder Anteile daran fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen nicht in Immobilien investieren oder Rechte oder Anteile an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Immobilien oder von Rechten oder Beteiligungen daran gebunden oder durch diese unterlegt sind, oder in Aktien oder Schuldtiteln von Unternehmen, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen keine Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter gewähren. Diese Beschränkung hindert die Teilfonds nicht daran, in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 3.2 "Zulässige Anlagen" zu investieren, die nicht voll eingezahlt sind. Darüber hinaus hindert eine solche Beschränkung die Teilfonds nicht daran, Pensionsgeschäfte, Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder derivativen Finanzinstrumenten, auf die in Abschnitt 3.2 "Zulässige Anlagen" Bezug genommen wird, tätigen.

3.4. Anlagebeschränkungen

3.4.1. Anforderungen an die Diversifizierung

Um eine Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Teilfonds nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens in einen einzigen Emittenten oder eine einzige Einrichtung investieren. Diese Diversifizierungsvorschriften gelten nicht während der ersten sechs (6) Monate der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds; der Grundsatz der Risikostreuung ist jedoch zu beachten.

Für die Zwecke dieses Abschnitts werden Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, als ein einziger Emittent betrachtet.

1. Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen und dürfen nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
2. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die ein Teilfonds bei den Emittenten hält, bei denen er mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt

nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

3. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds keine der folgenden Anlagen kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass er mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und derselben Einrichtung anlegt
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von der genannten Einrichtung begeben werden;
 - Einlagen bei dem genannten Organismus oder;
 - Risiken im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten mit der genannten Einrichtung.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Obergrenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
5. Die in Absatz 1 definierte 10%-Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25% angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das nach geltendem Recht zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Qualifizierte Schuldtitel" sind Wertpapiere, deren Erlöse nach geltendem Recht in Vermögenswerten angelegt werden, die eine Rendite erwirtschaften, die den Schuldendienst bis zum Fälligkeitstermin der Wertpapiere deckt und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet wird. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in qualifizierten Schuldtiteln ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
6. Die in den Absätzen 4 und 5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.
7. Der Fonds kann ferner bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat der OECD wie den Vereinigten Staaten oder der Gruppe der Zwanzig (G20), Singapur oder Hongkong oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden und die von der CSSF zugelassen und in diesem Prospekt aufgeführt

sind; unter der Voraussetzung, dass der betreffende Teilfonds in diesem Fall Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.

8. Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteilen ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
9. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.
10. Die in den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten, an denen dieser Emittent beteiligt ist, in Übereinstimmung mit diesen Absätzen insgesamt 35% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
11. Jeder Teilfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.
12. Ein Teilfonds (der "investierende Teilfonds") kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Jeder Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (der "Ziel-Teilfonds") durch den investierenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:
 - Der Ziel-Teilfonds darf nicht in den investierenden Teilfonds investieren;
 - der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren; und
 - der Wert der vom investierenden Teilfonds gehaltenen Anteile des Ziel-Teilfonds wird bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung der im Gesetz von 2010 festgelegten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt.
13. Die in den vorstehenden Punkten 1 und 3 genannten Grenzen werden für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Zusammensetzung des Indexes ist ausreichend diversifiziert;
 - der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
 - er wird in angemessener Weise veröffentlicht.
14. Der Besitz zusätzlicher liquider Mittel, die sich auf Bankguthaben auf Sicht beschränken, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt

werden kann, ist auf 20% des Nettovermögens eines OGAW begrenzt, es sei denn, er wird aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen vorübergehend überschritten.

15. Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Abschnitt 3.2 "Zulässige Anlagen" genannt sind.

3.4.2. Grenzen zur Vermeidung von Eigentumskonzentrationen

Die Grenzen zur Verhinderung einer erheblichen Eigentumskonzentration sollen den Fonds oder einen Teilfonds vor den Risiken bewahren, die (für ihn selbst oder einen Emittenten) entstehen könnten, wenn er einen erheblichen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten besitzen würde. Ein Teilfonds muss die oben beschriebenen Anlagegrenzen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, solange etwaige Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen, die sich aus der Ausübung von Zeichnungsrechten ergeben, beseitigt werden.

Der Fonds darf nicht für alle Teilfonds zusammen erwerben:

1. Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
2. mehr als:
 - a. 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - b. 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - c. 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;
 - d. 25% der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA.

Die in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- Aktien, die am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die nach dem Recht eines Nichtmitgliedstaates oder eines Staates in Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien gegründet wurde oder organisiert ist, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt; nach dem Recht

dieses Staates stellt eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds dar, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn dieser Staat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkungen beachtet;

- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für Rechnung des Fonds in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilseigner nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Kennzeichnungsaufgaben wahrnehmen.

3.5. Master/Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im größtmöglichen Umfang, den die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zulassen, einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die als Master-Fonds oder Feeder-Fonds qualifizieren, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-Fonds oder Feeder-Fonds bezeichnen, wobei weitere Einzelheiten hierzu in den Abschnitten "Spezifische Informationen zu den Teilfonds" enthalten sind.

Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds, dem die Genehmigung erteilt wurde, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen als OGAW aufgelegten Fonds oder in einem Teilfonds davon anzulegen. Ein Feeder-Teilfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 "Zulässige Anlagen" oder in derivativen Finanzinstrumenten halten, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen. Bei der Messung seines Gesamtengagements in Bezug auf derivative Finanzinstrumente und um Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 zu entsprechen, muss der Feeder-Teilfonds sein eigenes direktes Engagement mit folgendem kombinieren

- dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW oder
- dem potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, das im Verwaltungsreglement oder in der Satzung des Master-OGAW vorgesehen ist, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

Falls eine Feeder-Struktur eingerichtet wird, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Genehmigung durch die CSSF und die Einzelheiten werden im Abschnitt "Spezifische Informationen über den Teilfonds" ausdrücklich offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-Teilfonds müssen dieselben Geschäftstage und Bewertungstage haben, und die Cut-Off-Zeiten für die Auftragsabwicklung müssen so koordiniert werden, dass Aufträge für Anteile des Feeder-Teilfonds bearbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor der Cut-Off-Zeit des Master-OGAW am selben Tag platziert werden können.

3.6. ESG- und Nachhaltigkeit

Einige Teilfonds verfolgen eine ESG-Strategie und wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Rating-

Bewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden. Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf Basis von ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko einer ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten aufweisen, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab. Anleger können unterschiedliche Ansichten darüber haben, was nachhaltiges Investieren oder eine nachhaltige Anlage ausmacht. Obwohl die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“) eine harmonisierte Definition des Begriffs „nachhaltige Investition“ vorsieht, handelt es sich um eine neue Verordnung, und dementsprechend können einige Elemente dieser Definition von verschiedenen Marktteilnehmern noch unterschiedlich ausgelegt werden. Innerhalb der durch den regulatorischen Rahmen der SFDR festgelegten Anforderungen kann ein Teilfonds, der eine ESG-Strategie verfolgt, in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

3.7. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in den luxemburgischen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt sind und wie für jeden Teilfonds in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben

- zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und sonstige Risiken) in derivative Finanzinstrumente investieren ,
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d.h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte, Sell-Buy-Back-Geschäfte) oder andere Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement im Sinne der SFTR sind hingegen nicht erlaubt.

3.7.1. Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben sind.

Zu den derivativen Finanzinstrumenten gehören u. a. Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (u. a. Credit und Credit Default Swaps, Zins- und Inflationsswaps), Swaptions und Devisenterminkontrakte. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, die für den Einsatz durch den Teilfonds geeignet sein können, und der Teilfonds kann solche derivativen Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften einsetzen, und die erhaltenen Sicherheiten entsprechen der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Die Einsatzbedingungen und die geltenden Grenzen müssen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie dem Prospekt entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen abweichen.

3.7.2. Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann jeder betroffene Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern. In diesem Abschnitt wird die vom Fonds in einem solchen Fall angewandte Sicherheitenpolitik erläutert. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten betrachtet.

2. Geeignete Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften ausschließlich folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barsicherheiten

Anlage von Barsicherheiten

Entgegengenommene Barsicherheiten (auch als Cash Collateral bezeichnet) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds

angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Entsteht durch den Erhalt von Barmitteln als Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Eine Haircut-Strategie ist bei Barsicherheiten als einzig zulässiger Sicherheit nicht erforderlich. Ein Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko ist hier nicht erforderlich, da Barsicherheiten keinem Marktwert und keinen Marktschwankungen unterliegen. Darüber hinaus fällt hier das Konvertierungsrisiko bei Umwandlung einer Sicherheit in Geld weg.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

3. Reinvestitionspolitik

Der Fondsmanager bestimmt für jeden Teilfonds die erforderliche Höhe der Sicherheiten für derivative OTC-Finanzinstrumente und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement unter Bezugnahme auf die in Abschnitt 4.6 Risikofaktoren dieses Prospekts dargelegten geltenden Kontrahentenrisikogrenzen und unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Barsicherheiten, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen erhält, können in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds wieder angelegt werden in:

- Aktien oder Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarktorganismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Leitlinien über eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049) ausgegeben werden;
- kurzfristige Bankeinlagen;
- hochwertige Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen mit unionsweiter, regionaler oder weltweiter Ausrichtung begeben oder garantiert werden, und
- umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den in Abschnitt XII Artikel 43 beschriebenen Bestimmungen. J) der ESMA-Leitlinien für börsengehandelte Fonds und andere OGAW-Emissionen, die von der CSSF mit dem Rundschreiben CSSF 14/592 veröffentlicht wurden. Eine solche Wiederanlage wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes betroffenen Teilfonds berücksichtigt, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung erzeugt.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden.

Nach der Reinvestition von Barsicherheiten gelten alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken.

3.7.3. Informationen im Jahresbericht

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt:

- das Engagement jedes Teilfonds, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielt wurde;
- die Identität der Gegenparteien für diese Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;
- die Beziehung dieser Gegenparteien zu der Verwaltungsgesellschaft, dem betreffenden Fondsmanager oder der Verwahrstelle;
- die Art und Höhe der von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten, um das Kontrahentenrisiko zu verringern;
- die Erträge aus effizienten Portfoliomanagementtechniken für den gesamten Berichtszeitraum, einschließlich der getragenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren;
- die Identität der Unternehmen, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und
- alle anderen von der SFTR geforderten Informationen.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1. Ständige Risikomanagement-Funktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-04 muss die Verwaltungsgesellschaft eine ständige Risikomanagementfunktion einrichten und unterhalten. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist hierarchisch und funktional von den operativen Einheiten unabhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass angemessene Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen wurden, um eine unabhängige Durchführung der Risikomanagement-Aktivitäten zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagement-Prozess die Anforderungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist verantwortlich für:

- die Umsetzung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- die Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds in Bezug auf das Gesamtengagement und das Gegenparteiisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-4 sicherzustellen;
- Beratung des Verwaltungsrats bei der Ermittlung des Risikoprofils des Fonds/Teilfonds;

- regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und, sofern vorhanden, an die Aufsichtsfunktion über:
 - o die Kohärenz zwischen dem aktuellen Risikoniveau des Fonds und seinem Risikoprofil
 - o die Einhaltung der einschlägigen Risikolimitsysteme durch den Fonds,
 - o die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens, wobei insbesondere anzugeben ist, ob im Falle von Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind;
- regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung, in denen das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitungen der Limits dargelegt werden, um sicherzustellen, dass unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und ggf. Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-4.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die erforderlichen Befugnisse und hat Zugang zu allen relevanten Informationen, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

4.2. Konzept des Risikoprofils

Artikel 13(3)(c) der CSSF-Verordnung 10-4 verpflichtet die ständige Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaften, den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bei der Festlegung des Risikoprofils jedes verwalteten OGAW zu beraten. Das Rundschreiben CSSF 11/512 in seiner jeweils gültigen Fassung legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein Risikoprofil festlegen muss, das sich aus einem Prozess der Risikoermittlung ergibt, der alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGAW wesentlich sein können. Dieses Risikoprofil muss dann vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflegung des OGAW genehmigt werden.

Gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d) der CSSF-Verordnung 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft außerdem ein dokumentiertes System interner Grenzen für die Maßnahmen zur Verwaltung und Kontrolle der relevanten Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, das alle Risiken berücksichtigt, die für den Fonds gemäß Artikel 43 der genannten Verordnung wesentlich sein können, und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds gewährleistet.

Das Risikoprofil muss im Rahmen einer Entscheidung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft aktualisiert werden, wenn es von einer wesentlichen Änderung betroffen ist.

4.3. Risikomanagementpolitik

Gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-4 über das Risikomanagement muss die Verwaltungsgesellschaft eine Risikomanagementpolitik anwenden, die es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen in den Portfolios der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil dieser Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher eine Risikomanagementpolitik eingeführt, die in Bezug auf den Fonds befolgt wird. Die Risikomanagementpolitik ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken der Teilfonds sowie allen anderen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für jeden Teilfonds wesentlich sind, zu bewerten. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft werden diese Risikomanagementpolitik mindestens jährlich überprüfen.

Der Fonds wendet eine Risikomanagementpolitik an, die es ihm ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus setzt der Fonds ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von derivativen OTC-Finanzinstrumenten ein, das der CSSF regelmäßig in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht mitgeteilt wird.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die Risikomanagementpolitik zur Verfügung stellen.

4.4. Global Exposure-Ansatz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft setzen eine Risikomanagementpolitik ein, die es ihnen ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft werden gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Finanzderivaten einsetzen.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (absoluter VaR)	Der Teilfonds schätzt das Niveau, das der Verlust seines Nettoinventarwerts über einen Zeitraum von einem Monat (d.h. 20 Handelstage) mit einer Wahrscheinlichkeit von 1% unter normalen Marktbedingungen überschreiten kann. Dieses geschätzte Niveau sollte nicht höher als 20% sein.

Relativer Value-at-Risk (Relativer VaR)	Das Verhältnis zwischen dem absoluten VaR des Teilfonds und dem absoluten VaR einer gewählten Benchmark (in der Regel ein geeigneter Marktindex oder eine Kombination von Indizes) sollte 200% nicht überschreiten.
Commitment	Der Teilfonds berechnet alle Engagements in Derivaten so, als ob es sich um Direktinvestitionen in die zugrunde liegenden Positionen handeln würde. Auf diese Weise kann der Teilfonds die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie gegebenenfalls einige Positionen, die für ein effizientes Portfoliomanagement eingegangen wurden, einbeziehen. Das nach diesem Ansatz berechnete Engagement sollte 100% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikomessung, die im Folgenden beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wählt auf der Grundlage der Anlagestrategie des Teilfonds aus, welchen Ansatz jeder Teilfonds verwenden wird. Wenn ein Teilfonds Derivate hauptsächlich zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, wird in der Regel die Commitment-Methode verwendet. Wenn ein Teilfonds in großem Umfang Derivate einsetzt, wird in der Regel der absolute VaR verwendet, es sei denn, der Teilfonds wird in Bezug auf eine Benchmark verwaltet; in diesem Fall wird normalerweise der relative VaR verwendet.

4.5. Konzept der Hebelwirkung

Die erwartete / maximale Höhe der Hebelwirkung pro Teilfonds, für die ein VaR-Risikomessansatz für das Gesamtrisiko des Teilfonds verwendet wird und die unter Verwendung der "Summe der Nennwerte" der verwendeten Derivate berechnet wird, wird in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Die Berechnung der "Summe der Nominalwerte" zeigt die Gesamtsumme der Kapitalwerte aller vom Teilfonds eingesetzten Derivate, ohne Berücksichtigung der Verrechnung von Derivatpositionen, während die Berechnung des Engagements jede Position in einem derivativen Instrument in den Marktwert einer gleichwertigen Position in dem Basiswert dieses derivativen Finanzinstruments umrechnet.

Anleger sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung nur eine Schätzung ist und dass unter bestimmten Umständen eine höhere Hebelwirkung möglich ist, z. B. wenn der Fondsmanager eines Teilfonds derivative Finanzinstrumente in größerem Umfang für Anlagezwecke (innerhalb der Grenzen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds) einsetzt als in geringerem Umfang für Absicherungszwecke. Diese Umstände werden in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen näher erläutert.

Eine erwartete Hebelwirkung bedeutet nicht notwendigerweise eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds, da einige der eingesetzten derivativen Instrumente das Risiko sogar verringern können. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die Berechnungsmethode der "Summe der Nennwerte" für die erwartete Hebelwirkung keine Unterscheidung hinsichtlich

der beabsichtigten Verwendung eines Derivats, z. B. zu Absicherungs- oder Anlagezwecken, trifft.

Die "Summe der Nennwerte"-Berechnung führt in der Regel zu einem höheren Verschuldungsgrad als die Berechnung nach dem Commitment-Ansatz, was in erster Linie auf den Ausschluss von Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen zurückzuführen ist.

Dies kann innerhalb der geltenden Grenzen geändert werden, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich diese Methode von den hier beschriebenen Ansätzen zur Risikomessung unterscheidet und dass dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente restriktiver einsetzt, als es ihm auf der Grundlage der oben genannten Grenzen gestattet ist. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das erwartete maximale Engagement das Erreichen der Anlageziele der betreffenden Teilfonds beeinträchtigt.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über den Risikomessungsansatz der einzelnen Teilfonds zur Verfügung stellen, einschließlich der Art und Weise, wie dieser Ansatz gewählt wurde, der damit verbundenen quantitativen Grenzen und des jüngsten Stands und Verhaltens der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Instrumenten.

4.6. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der in diesen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der sich in dem jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES JEWEILIGEN TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

ANLEGER SOLLTEN DES WEITEREN BEACHTEN, DASS DIE IN DER VERGANGENHEIT ERZIELTE RENDITE (PERFORMANCE) DES FONDS KEINE GARANTIE FÜR DIE KÜNFTIGE RENDITE DARSTELLT.

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken können je nach der Anlagepolitik und den Strategien des Teilfonds variieren.

Die Risikoinformationen in diesem Prospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken geben, die mit den einzelnen Teilfonds verbunden sind.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Geld verliert, eine geringere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, eine hohe Volatilität (Auf- und Abschwünge des Nettoinventarwerts) erlebt oder sein Ziel über einen bestimmten Zeitraum nicht erreicht.

Anleger sollten alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sowie die Informationen im Abschnitt "Teilfondsspezifische Informationen" sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung für einen Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Erklärung aller Risiken zu sein, die mit einer Anlage in einen Teilfonds oder eine Klasse verbunden sind, und andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder werden.

Neben den nachfolgend aufgeführten Risiken werden zusätzliche spezifische Risiken, die nur für einen bestimmten Teilfonds von Bedeutung sein können, im Abschnitt "Informationen zum jeweiligen Teilfonds" näher beschrieben.

- Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds und seine Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Es wird auf die Ausführungen zur Anlagepolitik in den jeweiligen Teilfonds verwiesen.

- Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das sich aus der Schwankung des Marktwerts von Positionen in seinem Portfolio ergibt, die auf Veränderungen von Marktvariablen wie allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments zurückzuführen sind. Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt, d.h. der Wert

einer bestimmten Anlage kann als Reaktion auf Veränderungen der Marktvariablen sowohl steigen als auch fallen. Obwohl beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zu diversifizieren, um das Marktrisiko zu verringern, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds weiterhin den Schwankungen der Marktvariablen und den Risiken, die mit einer Anlage an den Finanzmärkten verbunden sind.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen, Trends und Gerüchte einwirken.

- **Währungsrisiko**

Das Währungsrisiko ist das Risiko, das sich aus den potenziellen Bewegungen der Wechselkurse ergibt. Es handelt sich um das Risiko, das sich aus Vermögenswerten ergibt, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Es kann durch Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und diesen anderen Währungen oder durch Änderungen der Vorschriften zur Kontrolle dieser Wechselkurse beeinflusst werden. Es muss daher damit gerechnet werden, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können und die Volatilität der Wechselkurse, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, den NAV des Teilfonds beeinflussen kann.

- **Aktienrisiko**

Die Anlage in Aktien kann eine höhere Rendite als andere Anlagen bieten. Die mit der Anlage in Aktien verbundenen Risiken können jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorherzusagen sind. Zu diesen Faktoren gehören die Möglichkeit plötzlicher oder langanhaltender Marktrückgänge und die mit einzelnen Unternehmen verbundenen Risiken. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen. Das grundlegende Risiko von Aktienportfolios ist das Risiko, dass der Wert der gehaltenen Anlagen sinkt. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder als Reaktion auf allgemeine Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken. In der Vergangenheit haben Aktien langfristig höhere Renditen erzielt und waren kurzfristig mit größeren Risiken verbunden als andere Anlagemöglichkeiten.

- **Zinsänderungsrisiko**

Das Zinsrisiko ist das Risiko, das sich aus potenziellen Schwankungen in der Höhe und der Volatilität der Renditen ergibt. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann bei schwankenden Zinssätzen stark steigen oder fallen. In der Regel steigt der Wert von festverzinslichen Instrumenten, wenn die Zinssätze

fallen, und umgekehrt. In einigen Fällen können vorzeitige Rückzahlungen (d. h. eine vorzeitige außerplanmäßige Rückgabe des Kapitals) ein Wiederanlagerisiko mit sich bringen, da die Erlöse zu niedrigeren Renditen wiederangelegt werden und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen können.

- **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

- **Leverage-Risiko**

Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument vervielfacht wird. Die Hebelwirkung, die sich aus einem umfangreichen Einsatz von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die erheblich werden und unter extremen Marktbedingungen zu einem Totalverlust des Nettoinventarwerts führen können.

- **Volatilitätsrisiko**

Volatilität ist das Ausmaß, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z.B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Die Beimischung von Spreadprodukten führt zu einer erhöhten Volatilität, d.h. Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Das Risiko der Ungewissheit von Preisänderungen. Je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Instruments ist, desto höher ist in der Regel sein Risiko. Die Preise für übertragbare Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, können sich kurzfristig erheblich ändern.

- **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, genügend Barmittel zu beschaffen, um einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, da er nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern. Grundsätzlich wird jeder Teilfonds nur Anlagen tätigen, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen jedoch aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, darunter ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten kann es, wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide ist, nicht möglich sein, ein Geschäft einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (ein Teilfonds geht

jedoch nur dann OTC-Derivate ein, wenn er solche Geschäfte jederzeit zum beizulegenden Zeitwert liquidieren kann). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

- **Adressenausfallrisiko / Gegenparteirisiko**

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen. Das Gegenparteirisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass die Gegenpartei einer vom Teilfonds abgeschlossenen Transaktion ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Aussteller (Emittent) oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die zu einem Ausfall seiner vertraglichen Verpflichtungen und dem Verlust aller oder eines Teils der dem Teilfonds geschuldeten Beträge führen. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds eingezahlt, verlängert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen ausgesetzt werden. Ein Kontrahentenrisiko kann beispielsweise entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat oder in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert.

Der Fonds kann im Namen eines Teilfonds Transaktionen an OTC-Märkten abschließen, die den Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aussetzen.

Beispielsweise kann der Fonds im Namen des Teilfonds Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder andere derivative Techniken abschließen, die den Teilfonds jeweils einem Kontrahentenrisiko aussetzen. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei könnte der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung der Position und erhebliche Verluste erleiden, einschließlich eines Wertverlusts seiner Anlage während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte durchzusetzen, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seiner Anlage zu realisieren, sowie Gebühren und Kosten, die bei der Durchsetzung seiner Rechte anfallen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die oben genannten Vereinbarungen und derivativen Techniken beendet werden, beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer drohenden Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze im Vergleich zu denen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Unter diesen Umständen sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, die entstandenen Verluste zu decken. Derivative Finanztransaktionen wie Swap-Kontrakte, die der Fonds im Namen eines Teilfonds abschließt, sind mit einem Kreditrisiko verbunden, das zu einem Verlust der gesamten Anlage des Teilfonds führen kann, da der Teilfonds in vollem Umfang der Kreditwürdigkeit einer einzigen zugelassenen Gegenpartei ausgesetzt sein kann, wenn ein solches Engagement besichert wird.

- **Sicherheitenrisiko**

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen.

Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einer Drittverwahrstelle gehalten werden. In beiden Fällen besteht ein Verlustrisiko infolge von Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle.

- **Kreditrisiko**

Das Verlustrisiko, das sich daraus ergibt, dass ein Kreditnehmer seinen finanziellen vertraglichen Verpflichtungen, z. B. der rechtzeitigen Zahlung von Zinsen oder Kapital, nicht nachkommt. Je nach den vertraglichen Vereinbarungen können verschiedene Kreditereignisse als Ausfall gelten, zu denen unter anderem Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, gerichtlich angeordnete Umstrukturierung/Liquidation, Umschuldung oder Nichtzahlung fälliger Schulden gehören. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann in hohem Maße von der wahrgenommenen Kreditqualität des Emittenten oder des Referenzunternehmens abhängen. Kreditereignisse können sich nachteilig auf den Wert von Anlagen auswirken, da der Betrag, die Art und der Zeitpunkt der Rückzahlung unsicher sein können.

- Risiko der Kreditwürdigkeit: Das Risiko, dass eine Ratingagentur die Bonität eines Emittenten herabstuft. Anlegebeschränkungen können sich auf Schwellenwerte für das Kreditrating stützen und somit Auswirkungen auf die Wertpapierauswahl und die Vermögensaufteilung haben. Die Fondsmanager können gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Rating-Agenturen können die Kreditwürdigkeit von Emittenten nicht richtig einschätzen.
- Risiko hochverzinslicher Anlagen: Hochverzinsliche Anleihen sind oft volatiler, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Notlagen als andere Anleihen mit höherem Rating. Die Bewertung von hochverzinslichen Wertpapieren kann aufgrund der mangelnden Liquidität schwieriger sein als bei anderen höher bewerteten Wertpapieren. Anlagen in dieser Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.
- Risiko von notleidenden und ausgefallenen Schuldtiteln: Anleihen von Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, werden häufig definiert als solche, (i) die von den Rating-Agenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating erhalten haben, oder solche, (ii) die Konkurs angemeldet haben oder voraussichtlich Konkurs anmelden werden. In einigen Fällen ist die Rückgewinnung von Investitionen in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel mit Unsicherheiten behaftet, die u.a. mit Gerichtsbeschlüssen und Unternehmensumstrukturierungen zusammenhängen. Unternehmen, die die ausgefallenen Schuldtitel ausgegeben haben, können auch

liquidiert werden. In diesem Zusammenhang kann der Fonds über einen bestimmten Zeitraum hinweg Liquidationserlöse erhalten. Die erhaltenen Beträge können von Fall zu Fall einer besonderen steuerlichen Behandlung unterzogen werden. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Fonds gezahlten Erlös zurückgefordert werden. Die Bewertung von notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren kann aufgrund mangelnder Liquidität schwieriger sein als bei anderen höher bewerteten Wertpapieren. Dem Teilfonds können bei dem Versuch, Kapital- oder Zinszahlungen zurückzuerhalten, Rechtskosten entstehen. Anlagen in dieser Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

- **Verwahrnisiko**

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Verwahrstelle und ihren Unterverwahrern verwahrt. Die Anleger werden hiermit darüber informiert, dass Bar- und Treuhandgelder möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt werden und daher im Falle der Insolvenz oder der Eröffnung eines Konkurs-, Moratoriums-, Liquidations- oder Reorganisationsverfahrens der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), der anderen Verwahrstelle/Drittbank bzw. des Broker-Händlers möglicherweise nicht von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), der anderen Verwahrstelle/Drittbank bzw. des Broker-Händlers getrennt werden. Vorbehaltlich spezifischer Vorzugsrechte des Einlegers in Konkursverfahren, die in der Gerichtsbarkeit der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), der anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Maklerhändlers gesetzlich festgelegt sind, ist die Forderung des Fonds möglicherweise nicht privilegiert und kann nur gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigerforderungen sein. Der Fonds und/oder seine Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, ihr gesamtes Vermögen in vollem Umfang zurückzuerhalten.

- **Abwicklungsrisiko**

Das Risiko eines Verlustes, der dadurch entsteht, dass eine Gegenpartei die Bedingungen eines Vertrages zum Zeitpunkt der Abwicklung nicht einhält. Der Erwerb und die Übertragung von Beteiligungen an bestimmten Anlagen kann mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein, und die Transaktionen müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden, da die Clearing-, Abrechnungs- und Registrierungssysteme in einigen Märkten nicht gut organisiert sind.

- **Operationelles Risiko**

Die Geschäfte des Fonds (einschließlich der Fondsmanagement) werden von den in diesem Prospekt genannten Dienstleistern getätigt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters kann es für die Anleger zu Verzögerungen (z.B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen kommen.

- **Schlüsselpersonenrisiko**

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

- **Rechtliches Risiko**

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds und können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

Der Fonds kann daher einer Reihe rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds und ihre Geschäftstätigkeit haben.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten besteht außerdem das Risiko, dass die Geschäfte mit Finanzderivaten beendet werden, z. B. aufgrund von Konkurs, Unregelmäßigkeiten oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften. Unter solchen Umständen kann der Fonds verpflichtet sein, alle entstandenen Verluste zu decken.

Darüber hinaus werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente können schwer durchsetzbar sein oder unter bestimmten Umständen Streit über ihre Auslegung hervorrufen. Auch wenn die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments beispielsweise dem luxemburgischen Recht unterliegen, können unter bestimmten Umständen (z. B. bei Insolvenzverfahren) andere Rechtsordnungen vorrangig gelten, was die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen beeinträchtigen kann.

Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

- **Einhaltung von Sanktionen**

Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem untersagen, mit bestimmten Ländern, Gebieten sowie juristischen und natürlichen Personen direkt oder indirekt

Transaktionen und/ oder Investitionen zu tätigen. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen können die Anlageaktivitäten des Fonds insoweit einschränken oder begrenzen, als Vermögensgegenstände im Bestand des Teilfonds die mit Sanktionen belegt werden, für die Dauer der Sanktionen nicht veräußert werden können.

- **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

- **Nachhaltigkeitsrisiko**

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet Nachhaltigkeitsrisiken als relevant. Bei einem „Nachhaltigkeitsrisiko“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) handelt sich um ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft bezieht im Rahmen des Investmentprozesses alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung mit ein und bewertet und überwacht diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage haben können. Im Rahmen der Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken werden Nachhaltigkeitsdaten von ESG-Datenanbietern sowie öffentlich zugängliche Informationsquellen (insbesondere Unternehmensberichterstattung, Unternehmensnachrichten) berücksichtigt. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert mitunter subjektive Einschätzungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr beauftragte Fondsmanager die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Fonds korrekt bewertet. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko ein oder tritt es in einer Weise ein, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder den von ihr beauftragte Fondsmanager nicht vorhergesehen wurde, kann dies plötzliche, erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und einen entsprechenden negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr beauftragte Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden zur Verfügung. Neben der

Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investmententscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Emissionen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet nicht, dass die Investition in Emissionen dieses Emittenten risikofrei oder mit geringeren Risiken verbunden ist. Auch die Emissionen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Mindeststandards und Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel, als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es zu Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Anlageentscheidungen und Beratungsprozessen kann über die Finanzmärkte hinaus auch Vorteile bringen. Sie kann die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen. Auf diese Weise kann sie sich letztlich auf das Risiko-Rendite-Verhältnis von Finanzprodukten auswirken.

Einige Teilfonds verfolgen eine ESG-Strategie und wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Rating-Bewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden. Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf Basis von ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko einer ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten aufweisen, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab. Anleger können unterschiedliche Ansichten darüber haben, was nachhaltiges Investieren oder eine nachhaltige Anlage ausmacht. Obwohl die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“) eine harmonisierte Definition des Begriffs «nachhaltige Investition» vorsieht, handelt es sich um eine neue Verordnung, und dementsprechend können einige Elemente dieser Definition von verschiedenen Marktteilnehmern noch unterschiedlich ausgelegt werden. Innerhalb der durch den regulatorischen Rahmen der SFDR festgelegten Anforderungen kann ein Teilfonds, der eine ESG-Strategie verfolgt, in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

5. Anteile

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Inhaberanteile werden im CFF- Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Banking Luxembourg ausgegeben, verbrieft. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Für durch CFF-Verfahren verbrieft Inhaberanteile kann die Verwahrstelle Bruchteile von Anteilen bis zu drei Dezimalstellen ausgeben.

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilsklassen erfolgt gemäß Art. 5 des Verwaltungsreglements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilsklassen begeben.

Folgende Anteilsklassen können von der Verwaltungsgesellschaft begeben werden:

AL: Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

ANL: Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

TL: Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

TNL: Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstAL: Institutionelle Anleger (Inst) Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstANL: Institutionelle Anleger (Inst) Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstTL: Institutionelle Anleger (Inst) Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstTNL: Institutionelle Anleger (Inst) Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load).

Bei Anteilsklassen mit Mindestanlagesummen steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, in qualifizierenden Fällen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger, die ggf. festgesetzte Mindestanlagesumme herabzusetzen.

Weitere Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen können jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden und sind zusammen mit den aktuellen Preisen und PRIIPs-KIDs auf <https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/uebersicht/fondspreise/index.html> jederzeit verfügbar.

5.2. Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert gemäß Kapitel 7 "Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile", ggfs. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen Höchstsatz für jeden Teilfonds im Abschnitt "Spezifische Informationen" des jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Abgaben erhöhen, die in den Ländern, in denen der Fonds vertrieben wird, anfallen.

Zeichnungsanträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsstelle, einer (Unter-)Vertriebsstelle oder direkt bei der Register- und Transferstelle oder Verwahrstelle eingereicht werden. Diese empfangenden Stellen, mit Ausnahme der Register- und Transferstelle selbst, sind verpflichtet, alle Zeichnungsanträge unverzüglich an die Registerstelle- und Transferstelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist die Entgegennahme durch die Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungen, die bei der Register- und Transferstelle spätestens zu der in den Abschnitten "Spezifische Informationen" für den Teilfonds näher angegebenen Annahmeschlusszeit für einem Bewertungstag eingehen, werden zu dem an diesem Bewertungstag geltenden Ausgabepreis abgerechnet. Ein Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Anteile auf der Grundlage eines zuvor unbekannten Nettoinventarwerts pro Anteil ausgegeben werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anleger Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsauftrag zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsaufträge, die nach Annahmeschluss an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Ist der Zeichnungsauftrag fehlerhaft oder unvollständig, so gilt der Zeichnungsauftrag als an dem Tag bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Zeichnungsauftrag ordnungsgemäß eingereicht wird.

Der Ausgabepreis ist bei der Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. bei mehreren Klassen in der jeweiligen Klassenwährung innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen näher bezeichneten Zahlungsfrist nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.

Ohne Einschränkung kann die Verwaltungsgesellschaft einen Zeichnungsantrag ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Anteile von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten einer Person gehalten würden oder werden könnten, die nicht als qualifizierter Anleger in Frage kommt. In einem solchen Fall werden die von der Verwahrstelle erhaltenen Zeichnungserlöse so bald wie möglich an den Antragsteller zurückgegeben, und zwar auf dessen Risiko und Kosten, ohne Zinsen oder Strafen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine Zeichnung ganz oder teilweise abzulehnen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Zusatzanlage handelt. In diesem Fall wird der auf die Zeichnung gezahlte Betrag oder

der Restbetrag (je nach Fall) so bald wie möglich in der Zeichnungswährung und auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückerstattet (ohne Zinsen oder Strafe).

Stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass die Annahme eines Zeichnungsantrags, der eine bestimmte, vom Fonds festgelegte Höhe überschreitet, für die bestehenden Anteilinhaber nachteilig wäre, kann der Fonds die Annahme eines solchen Zeichnungsantrags aufschieben und in Absprache mit dem neuen Anteilinhaber verlangen, dass dieser seine geplante Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum staffelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung ablehnen, wenn nicht alle für die Eröffnung eines Kontos erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden; in diesem Fall werden eingezahlte Anlagegelder ohne Zinsen zurückerstattet.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt werden kann, sind in Kapitel 12 "Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Handelstätigkeit" aufgeführt.

5.3. Rücknahme von Anteile

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Kapitel 7 "Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile", gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr ("Rücknahmepreis"), zu verlangen. Diese Rücknahme wird nur an einem Bewertungstag durchgeführt. Falls eine Rücknahmegebühr zu zahlen ist, ist deren Höchstbetrag für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Der entsprechende Anteil wird bei Zahlung des Rücknahmepreises annulliert. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie alle anderen Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen, sofern vorhanden. Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur insoweit verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Devisenkontrollvorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder eines Teilfonds für erforderlich gehalten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einseitig eine Anteilsklasse eines Anlegers zurücknehmen oder den Bestand in eine andere Klasse umwandeln, wenn der Anleger die Qualifikationskriterien für den Erhalt der von ihm gehaltenen Klasse nicht mehr erfüllt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein Anteilinhaber nicht mehr als Anleger in Frage kommt, kann der Eigentümer aufgefordert werden, seine Eignung nachzuweisen, aber die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahme ohne Zustimmung des Eigentümers vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne und Verluste haftbar gemacht werden, die sich aus solchen einseitigen Rücknahmen ergeben.

Vollständige Aufträge für die Rücknahme von Anteile, die bis zu der in den Abschnitten über die teilfondsspezifischen Informationen angegebenen Annahmeschlusszeit an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert der Aktie an diesem Bewertungstag abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Anteile auf der Grundlage eines zuvor unbekannten Nettoinventarwerts pro Anteil zurückgenommen werden. Vollständige Rücknahmeaufträge, die nach Annahmeschluss zu einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert der Anteile des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden abgezogen.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeantrags bei der Registerstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Klassen gibt, in der jeweiligen Klassenwährung innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen angegebenen Zahlungsfrist nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen aufgrund einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind in Kapitel 12 "Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Handelstätigkeit" zu finden.

Im Falle eines erheblichen Rücknahmevolumens können die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, die Ausführung von Rücknahmeaufträgen so lange aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne unangemessene Verzögerung verkauft worden sind. Sollte eine solche Maßnahme erforderlich sein, werden alle Rücknahmeaufträge, die am selben Tag eingehen, zum selben Preis bearbeitet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, so dass unter normalen Umständen die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber sofort erfolgen kann.

Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse kann sich weiter verzögern, wenn besondere Bestimmungen wie Devisenbeschränkungen oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Die Anteilinhaber sollten auch die Abschnitte in Kapitel 11. "Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität" beachten, um sich über spezifische Maßnahmen zu informieren, die der Fonds bei Rücknahmen unter vorübergehend eingeschränkten Liquiditätsbedingungen anwenden kann.

5.4. Umtausch von Anteilen

Der Umtausch aller oder einiger Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des anwendbaren Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung der anwendbaren Umtauschgebühr, wie in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.

Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen angeboten werden, können innerhalb desselben Teilfonds auch Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben und vorbehaltlich der geltenden klassenbezogenen Zulassungs- und Gebührenbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag auf Umtausch von Anteilen ablehnen, wenn dies im Interesse des Fonds oder des Teilfonds oder im Interesse der Anteilinhaber liegt.

5.5. Ausschüttung von Erträgen, Reinvestition von Erträgen

Jeder Teilfonds kann ausschüttende und nicht ausschüttende Anteile anbieten. Ausschüttende Anteile und nicht ausschüttende Anteile, die innerhalb desselben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch unterschiedliche Anteilsklassen repräsentiert.

Bei ausschüttenden Anteilen sollen Erträge ausgeschüttet werden, und der Nettoinventarwert pro Anteil kann anschließend um den Betrag der Ausschüttung verringert werden. Bei kapitalisierenden oder thesaurierenden Anteilen sollen die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern kapitalisiert und damit wieder angelegt werden, so dass sich der Nettoinventarwert je Anteil nicht verringert. Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilklasse ist in den Abschnitten "Spezifische Informationen für den Teilfonds" angegeben.

Detaillierte Informationen über die Verwendung der Erträge werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

6. Vermeidung von Market Timing- und Late Trading-Risiken

Die Teilfonds sollen nicht als übermäßig kurzfristiges Handelsinstrument eingesetzt werden. Der Fonds erkennt zwar an, dass die Anteilseigner ein legitimes Bedürfnis haben können, ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann aber nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, um Aktivitäten zu verhindern, die als nachteilig für die Interessen der Anteilseigner angesehen werden.

Unter Market Timing versteht man im Allgemeinen die Technik der Arbitrage, bei der ein Anteilinhaber systematisch Anteile an einem Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, umtauscht und zurückgibt, indem er Zeitunterschiede und/oder die Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solche Praktiken zu vermeiden und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden. Sie behält sich daher das Recht vor, einen Auftrag eines Anteilinhabers zur Zeichnung oder zum Umtausch von Anteilen abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteile nach Handelsschluss zu bereits feststehenden oder vorhersehbaren Schlusskursen, d.h. Late Trading, strikt ab.

In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteile auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zuvor unbekannten Anteilwerts erfolgt. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anteilinhaber Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsantrag so lange ablehnen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile

7.1. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds und gegebenenfalls jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet, wie für jeden Teilfonds in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben.

Der NAV eines Teilfonds wird berechnet, indem die Verbindlichkeiten des Teilfonds von den Vermögenswerten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds abgezogen werden. Der NAV eines jeden Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet.

Der NAV einer Anteilklasse wird berechnet, indem der proportionale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der dieser Anteilklasse zuzurechnen ist, abzüglich des proportionalen Anteils der Verbindlichkeiten des Teilfonds, der dieser Anteilklasse am Bewertungstag zuzurechnen ist, ermittelt wird. Zur Ermittlung des NAV pro Anteil einer Anteilklasse wird der NAV dieser Anteilklasse durch die Anzahl der bei Geschäftsschluss im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse geteilt. Bei ausschüttenden Anteilklassen wird der Wert des Nettovermögens, das den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert. Bei Anteilklassen, deren Referenzwährung von der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abweicht, wird der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilklasse in der Währung umgerechnet und veröffentlicht, auf die diese Anteilklasse lautet.

Der Nettoinventarwert muss mindestens zweimal im Monat berechnet werden. Die für die einzelnen Teilfonds geltende Berechnungshäufigkeit ist im Abschnitt "Spezifische Informationen für den Teilfonds" angegeben.

Der Nettoinventarwert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.

7.2. Veröffentlichung des NAV

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse und/oder der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis für jede Klasse wird an jedem Bewertungstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.bayerninvest.lu veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zahl- und Informationsstellen oder der (Unter-) Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.3. Festsetzung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile

Der Ausgabepreis pro Anteil jeder Klasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klasse unter Hinzurechnung des etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen berechnet. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt.

Der Rücknahmepreis pro Anteil jeder Klasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klasse durch Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen berechnet. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt.

7.4. Modalitäten für die Bewertung der Vermögenswerte

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

7.4.1. An einer Börse notierte / an einem geregelten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise geordnet ist, gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

7.4.2. Nichtnotierte Vermögensgegenstände/Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis

Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.

7.4.3. Anteile anderer OGAW oder OGA

Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

7.4.4. Bankguthaben / Flüssige Mittel und Geldmarktpapiere

Bankguthaben und Flüssige Mittel, einschließlich Termingelder, werden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert plus ggf. aufgelaufene Zinsen bewertet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

7.4.5. Auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Abend-Fixings von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 17.00 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

7.4.6. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

7.4.7. Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilfonds ge- und verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

Für den Fall, dass die Bewertung eines Vermögenswerts nach den oben genannten Grundsätzen unmöglich, unrichtig oder nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung dieses Vermögenswerts zu gelangen.

8. Gebühren und Entgelte

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen über die verschiedenen Arten von Gebühren und Kosten, die erhoben werden können, und darüber, ob sie vor oder nach der Anlage oder über ein Jahr hinweg vom Vermögen des Teilfonds abgezogen werden.

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten und den entsprechenden Sätzen, die für die einzelnen Teilfonds gelten, sowie ggfs. Angaben zur Berechnung, zur buchhalterischen Behandlung und zu den Zahlungsbedingungen sind gegebenenfalls in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

8.1. Einmalige Kosten, die vor oder nach der Anlage erhoben werden

Einmalige Kosten sind Kosten, die im Voraus vom Anlagebetrag, Umschichtungsbetrag oder Rücknahmeerlös eines Anteilinhabers abgezogen werden, einschließlich etwaiger Rundungsanpassungen.

8.1.1. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine einmalige Gebühr, die beim Erwerb von Fondsanteilen anfällt und wird jeweils als Prozentsatz auf der Basis des Rücknahmepreises in den Abschnitten "Spezifische Informationen für den Teilfonds" angegeben. Er dient der Deckung der Vertriebskosten und wird vor der Anlage von der Anlagesumme abgezogen. Es steht im Ermessen des Empfängers des Ausgabeaufschlags, diesen dem Anleger ganz oder teilweise zu erlassen.

8.1.2. Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

8.1.3. Umtauschgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt aktuell keine Umtauschgebühr. Wenn jedoch ein Anleger seine Anteile von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag umtauscht, wird die Verwaltungsgesellschaft die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge berechnen..

8.2. Gebühren und Kosten, die über ein Jahr entnommen werden (jährliche Gebühren)

Diese Gebühren und Aufwendungen werden vom Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilklasse abgezogen und sind im Allgemeinen für alle Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse gleich hoch. Der in Rechnung gestellte Betrag hängt vom Wert des NAV ab und enthält keine Portfoliotransaktionskosten.

Die vom Fonds getragenen Gebühren und Aufwendungen sowie die vom Fonds vereinnahmten Erträge können der Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Steuern unterliegen.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden, finden Sie in den Jahresberichten. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für jede Anteilklasse eines jeden Teilfonds als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet, täglich abgegrenzt und in der Regel monatlich nachträglich gezahlt. Jeder Teilfonds und jede Anteilklasse trägt alle Kosten, die ihm/ihr direkt entstehen, und zahlt außerdem seinen/ihren proportionalen Anteil (oder einen gleichen Anteil, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als gerechter für die Anleger erachtet) an den Kosten, die nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, auf der Grundlage seines/ihrer gesamten Nettovermögens.

8.2.1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare, inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens, können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

8.2.2. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Verwahrstellengebühr von maximal 0,7% p.a. bzw. eine Mindestgebühr von EUR 10.000 p.a.% je Teilfonds, zahlbar monatlich, berechnet auf den Durchschnittswert aus den bewertungstäglichen Nettoinventarwerten eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.

8.2.3. Fondsmanagementgebühr

Die Fondsmanagementgebühr des /der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Fondsmanagers für die von ihm / ihnen erbrachten Portfolioverwaltungsdienste ist jeweils in den Abschnitten "Spezifische Informationen für den Teilfonds" angegeben. Diese Gebühr wird aus dem Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds gezahlt.

8.2.4. Vertriebsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet diese Gebühr in der Regel ganz oder teilweise, um Vertriebsstellen für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Vertrieb bestimmter Anteilklassen oder Teilfonds zu entschädigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühr jederzeit und in Intervallen von bis zu einem Tag auf einen Betrag zwischen Null und dem angegebenen Höchstwert ändern.

8.2.5. Dienstleistungsgebühr Betriebskosten

Die Betriebs- und Verwaltungskosten setzen sich wie folgt zusammen und werden den Teilfonds oder Anteilklassen zusätzlich belastet:

Die Gründungskosten umfassen alle nicht laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Auflage und gegebenenfalls der Umwandlung des Fonds und/oder eines Teilfonds, wie z.B. die damit verbundenen Rechts- und Registrierungskosten.

Die Auflagekosten werden direkt vom (Teil-)Fonds getragen. Sie werden den betreffenden Teilfonds anteilig zu ihrem Nettoinventarwert belastet.

Die Gründungskosten werden über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften abgeschrieben.

Zu den direkten Fondsausgaben, die direkt vom Fonds gezahlt werden, gehören unter anderem:

- Verwahrstellen- und Unterverwahrstellengebühren;
- OGA-Verwaltungsgebühr, Register- und Transferstellengebühr;
- Prüfungsgebühren und Auslagen der Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- die luxemburgische "*taxe d'abonnement*".

Indirekte Fondskosten:

Hierbei handelt es sich um Ausgaben, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Auftrag gegeben werden, darunter unter anderem:

- Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
- die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, PRIIPs-KID sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
- Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilhaber gerichteten Bekanntmachungen;
- Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Nettoinventarwertes und dessen Veröffentlichung;
- Kosten Dritter einschließlich Lizenzkosten für Datenlieferung zur Bewertung und Kursversorgung, insbesondere von derivativen Produkten Unternehmensbeteiligungen und Reportingdaten;
- Lizenzkosten für den Bezug von Indexdaten für vereinbarte Benchmarks;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß Verordnung (EU) No 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR).
- Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;

- Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
- Kosten zur Förderung des Vertriebs, laufende Registrierungs-, Börsenzulassungs- und Notierungsgebühren, einschließlich etwaiger Übersetzungskosten;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Steuerrechts ermittelt wurden Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise;
- Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
- Eine jährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsfolgeprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.
- Rechtsberatungsgebühren und -kosten;
- Gründungskosten, wie z.B. Organisations- und Registrierungskosten;
- die Gebühren und angemessenen Auslagen der Zahlstellen und Vertreter, falls zutreffend;
- die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie die Kosten für Porto, Telefon, Telefax und andere elektronische Kommunikationsmittel.
- Sonstige ähnliche Kosten.

Der Fonds unterliegt derzeit keiner luxemburgischen Einkommens- oder Kapitalertragssteuer.

8.2.6. Erfolgsabhängige Gebühr

Für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen bestimmter Teilfonds kann eine Performancegebühr vom NAV abgezogen und an den Fondsmanager gezahlt werden. Der/die Fondsmanager können gemäß ihrem jeweiligen Fondsmanagementvertrag zum Erhalt eines Teils oder der gesamten Performancegebühr berechtigt sein. Mit dieser Gebühr sollen die Fondsmanager belohnt werden, die während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung eine Benchmark, eine Hurdle Rate und/oder eine High-Water-Mark (oder eine Kombination davon) übertroffen haben, wobei gleichzeitig die Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Strategie und der Anlagepolitik des Fonds/Teilfonds sowie die Angleichung der Interessen zwischen den Fondsmanagern und den Anlegern gewährleistet wird.

Informationen darüber, ob einem Teilfonds eine Erfolgsgebühr berechnet wird, und gegebenenfalls über die Berechnungsmethode sind in den Abschnitten mit den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

8.2.7. Sonstige Gebühren

Die meisten Betriebskosten sind in den oben beschriebenen Gebühren und Aufwendungen enthalten. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds jedoch auch andere Betriebskosten sowie außerordentliche Kosten tragen:

Sonstige Betriebskosten:

- Etwaige Zinskosten im Zusammenhang mit den Beständen des Fonds an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (z. B. Kreditaufnahme);

Außerordentliche Kosten:

- Zinsen und der volle Betrag aller Steuern, Abgaben und ähnlichen Belastungen, die einem Teilfonds und/oder dem Fonds auferlegt werden;
- Kosten für Rechtsstreitigkeiten;
- alle außerordentlichen Ausgaben oder sonstigen unvorhergesehenen Kosten.

Alle diese Kosten werden direkt aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt und sind in den Berechnungen des NAV enthalten.

8.3. Transaktionskosten

Zu den Transaktionskosten gehören die Kosten, die dem Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen in den Portfolios der Teilfonds entstehen, darunter:

- Maklergebühren und Provisionen;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Teilfonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatlicher Abgaben, Gebühren und Abgaben;
- Kosten für die Absicherung von Anteilsklassen;
- sonstige transaktionsbezogene Kosten und Aufwendungen.

9. Steuerliche Erwägungen

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen und deutschen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken und können sich dementsprechend in Zukunft ändern.

9.1. Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Die Erträge des Fonds (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer Veranlagungssteuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne aus seinen Anlagen im Quellenland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Zur Zeichnungssteuer siehe Abschnitt 9.6 *Taxe d'abonnement* unten.

9.2. Steuerliche Behandlung von Anteilhabern

Die steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person oder eine Gesellschaft handelt.

Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf die Einkünfte aus ihren Anteilen oder die Kapitalgewinne daraus.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über die für die Besteuerung des Fondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrem Wohnsitzland zu informieren und den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

9.3. Gesetz zur Einhaltung ausländischer Steuergesetze - FATCA

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den Vereinigten Staaten verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitute" oder "FFIs"), Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von "spezifizierten US-Personen" oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die spezifizierte US-Person(en) sind, gehalten werden, jährlich an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) zu übermitteln. Eine Quellensteuer von 30 % kann von bestimmten Arten von US-Einkünften aus FFIs abgezogen werden, wenn die Meldepflicht nicht erfüllt wird.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") nach Modell 1 und eine entsprechende Absichtserklärung ab. Das IGA wurde durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds halten sich an die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Anteilinhaber und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem United States Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Anteilhabern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4. Gemeinsame Meldestandards der OECD Berichterstattung

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat in den letzten Jahren auf internationaler Ebene erheblich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD u.a. einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS") veröffentlicht. Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über die Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und mehrere Drittstaaten) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Investoren und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Investoren (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Heimatsteuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden Angaben:

- Familienname, Vorname, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jedes Meldepflichtigen,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5. Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessenten und Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in dem Land ihres Wohnsitzes gelten, und den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

9.6. "Taxe d'abonnement " (Zeichnungssteuer)

Im Großherzogtum Luxemburg unterliegt das Fondsvermögen nur der Taxe d'abonnement, die derzeit 0,05% p.a. beträgt. Eine reduzierte Taxe d'abonnement von 0,01% p.a. ihres Nettovermögens, die am Ende eines jeden Quartals berechnet wird und zahlbar ist, gilt für (i) Teilfonds oder Klassen, deren Anteile nur an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren einziger Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beidem ist", (iii) Teilfonds, deren Zweck die Anlage in Mikrofinanzierungen ist.

Ein reduzierter Satz von 0,01% bis 0,04% p.a. gilt für den Teil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung 2020/852) investiert wird.

Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds zu zahlen. Der anwendbare Satz der Taxe d'abonnement ist für jede Klasse im Prospekt angegeben. Eine Befreiung von der Taxe d'abonnement gilt unter anderem in dem Maße, in dem die Vermögenswerte des Fonds in andere luxemburgische Investmentfonds investiert werden, die ihrerseits einer Taxe d'abonnement unterliegen.

9.7. Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung - ATAD

Die europäische Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (EU) 2016/1164 ("ATAD I") wurde zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken verabschiedet und setzt Handlungsempfehlungen des OECD-Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ("BEPS") um. Dazu gehören Regeln für die Besteuerung hybrider Gestaltungen, Beschränkungen des Zinsabzugs, Regeln für die Hinzurechnungsbesteuerung und eine allgemeine Regel für Steuermisbrauch. Luxemburg hat die ATAD I in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Regeln seit dem 1. Januar 2019 an. Die ATAD I wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/952 ("ATAD II") geändert, die sich auf hybride Gestaltungen mit Drittstaaten konzentriert. Während die ATAD I Vorschriften für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten enthielt, weitete die ATAD II den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene andere Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten aus. Die Bestimmungen der ATAD II wurden auch in Luxemburg in nationales Recht umgesetzt (Gesetz vom 20. Dezember 2019) und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, der ATAD I und der ATAD II können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf der Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, der Holdinggesellschaften oder der Portfoliounternehmen führen, die den Wert der Anlagen des Fonds mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft darauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der aufgrund seines individuellen Steuerstatus solche zusätzlichen oder höheren Steuerbeträge verursacht hat, diese zusätzlichen oder höheren Steuerbeträge zu tragen hat.

9.8. DAC6

Die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden 2011/16/EU mit ihrer 6. Änderungsrichtlinie (EU) 2018/822 ("DAC6") über den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen sieht eine obligatorische Offenlegung von grenzüberschreitenden Gestaltungen durch Intermediäre oder Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden vor und schreibt einen automatischen Austausch dieser Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Erklärtes Ziel von DAC 6 ist es, die Transparenz zu erhöhen, die Ungewissheit über das wirtschaftliche Eigentum zu verringern und Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte davon abzuhalten, schädliche Steuerstrukturen zu entwerfen, zu vermarkten und umzusetzen. Die Richtlinie wurde in luxemburgisches Recht umgesetzt (Gesetz vom 25. März 2020), und seit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 2020 müssen die betroffenen Intermediäre oder Steuerzahler den luxemburgischen Steuerbehörden die Einzelheiten aller nach dem 25. Juni 2018 abgeschlossenen relevanten Vereinbarungen melden. Diese Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Transparenzvorschriften Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Berichterstattung in Bezug auf den Fonds, seine Anlagen sowie die Beteiligung der Anleger am Fonds haben können.

10. Interessenkonflikte

Es kann sein, dass die Verwaltungsgesellschaft (einschließlich Nettoinventarwertberechnungs-, Fondsbuchhaltungs-, und Kundeninformationsstelle), Fondsmanager, Vertriebsstelle, Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Makler, Verwalter oder Händler in Bezug auf andere Investmentfonds handeln oder anderweitig an diesen beteiligt sind, die ähnliche oder andere Ziele als der Fonds verfolgen oder die in den Fonds investieren können. Es ist daher möglich, dass jeder von ihnen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds hat.

Die relevanten Parteien haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die in angemessener Weise dazu dienen, Interessenkonflikte zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Darüber hinaus sind diese Richtlinien und Verfahren so gestaltet, dass sie den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, wenn die Tätigkeiten, die zu Interessenkonflikten führen, gesetzlich beschränkt oder verboten sind, es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

Der Verwaltungsrat und jede der betreffenden Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte erkannt, gemildert und auf faire Weise gelöst werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede relevante Partei vorbehaltlich des geltenden Rechts als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte machen oder Transaktionen abschließen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte und Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen, die auf der Grundlage des Fremdvergleichs ausgehandelt werden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen

und Vorschriften und den Bestimmungen des Fondsmanagementvertrags, des Verwaltungsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Register- und Transferstellenvertrags, soweit anwendbar, erfolgen.

Der Verwaltungsrat wird sich bemühen, sicherzustellen, dass jeder Interessenkonflikt, von dem er Kenntnis hat, auf faire Weise gelöst wird.

10.1. Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie zu Interessenkonflikten aufgestellt und umgesetzt, die auf ihrer Website zur Verfügung steht: https://www.spuerkeess.lu/fileadmin/mediatheque/documents/about_us/Compliance_information/Politique_externes_conflits_d_interets_DEC._2020_DE.pdf

10.2. Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle unterhält umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und -verfahren, die die Verwahrstelle zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichten.

Die Verwahrstelle verfügt über Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Grundsätze und Verfahren befassen sich mit Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für OGAW, wie den Fonds, entstehen können.

Die Grundsätze der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, unverzüglich offengelegt, an die Geschäftsleitung weitergeleitet, registriert, entschärft und/oder verhindert werden, sofern dies angemessen ist. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, unterhält und betreibt die Verwahrstelle wirksame organisatorische und verwaltungstechnische Vorkehrungen, um alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um (i) Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offenzulegen und (ii) solche Konflikte zu steuern und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter über die Grundsätze und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte informiert und geschult werden und dass die Aufgaben und Zuständigkeiten angemessen getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle für andere offene Investmentgesellschaften fungieren. Die Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte vorlegen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben auftreten können. Wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, legt sie darüber hinaus von Zeit zu Zeit eine Liste aller Interessenkonflikte vor, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können.

Die Einhaltung der Grundsätze und Verfahren für Interessenkonflikte wird von der bevollmächtigten Geschäftsleitung der Verwahrstelle sowie von den Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle überwacht und kontrolliert.

Die Verwahrstelle ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und abzumildern. Dazu gehört die Umsetzung ihrer Grundsätze für Interessenkonflikte, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäfte angemessen sind. In dieser Politik werden die Umstände genannt, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können, und es werden die Verfahren und Maßnahmen festgelegt, die zur Bewältigung von Interessenkonflikten zu befolgen sind. Ein Register für Interessenkonflikte wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenten parallel zur Verwahrungsdelegation eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten können. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem Korrespondenten entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Gruppenverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Verbindung ergeben, zu identifizieren und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu entschärfen.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass es infolge einer Übertragung an einen Korrespondenten zu spezifischen Interessenkonflikten kommen wird. Die Verwahrstelle wird ihren Verwaltungsrat, den Verwaltungsrat und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds über einen solchen Konflikt informieren, sollte er auftreten.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, werden sie gemäß den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle ermittelt, gemildert und behandelt.

Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle und mögliche Interessenkonflikte sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich und auf ihrer Website verfügbar: spuerkeess.lu.

10.3. Potenzielle Interessenkonflikte des Fondsmanagers

Der Fondsmanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Fondsmanager verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch vom Fonds gekauft oder verkauft werden können. Weder der Fondsmanager noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Fondsmanager verbundene Person ist verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen einer von ihnen Kenntnis erlangt, oder dem Fonds gegenüber Rechenschaft über eine solche Transaktion oder einen Vorteil, den einer von ihnen aus einer solchen Transaktion erlangt hat, abzulegen (oder mit den Fonds zu teilen oder den Fonds darüber zu informieren), sondern wird solche Möglichkeiten auf einer gerechten Grundlage zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Aussicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung einen Anreiz schafft, der die Verwaltungsgesellschaft/den

Fondsmanager dazu veranlasst, risikoreichere Anlagen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre, und das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds zu erhöhen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds kann sich der OGA-Verwalter mit der Verwaltungsgesellschaft/dem Fondsmanager hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft/des Fondsmanagers an der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Fondsmanagers auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller potenziellen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

11. Liquiditätsmanagement Instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Veräußerungswert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zugrunde gelegt wird. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen in einem Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrundeliegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds infolge von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausch von Anteilen des Teilfonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds durchgeführten Transaktionen mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt wurde, um die daraus resultierenden Zuflüsse oder Abflüsse zu berücksichtigen.

Diese Investitions- und Desinvestitionstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, was als "Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu schützen, kann der Fonds eine Swing-Pricing-Methode oder eine Verwässerungsabgabe anwenden, wie nachstehend näher erläutert.

11.1. Swing-Pricing

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts kann die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages ein sogenanntes teilweises oder vollständiges Swing Pricing anwenden. Sofern das Swing Pricing zur Anwendung kommt und ggf. welche Variante, wird dies im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführt. Die Festlegung erfolgt durch ein sogenanntes Gesellschafts internes Swing Pricing Komitee, das die Parameter vor dem Hintergrund der Teilfonds Spezifika festlegt.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilspreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten

verursachergerecht - und damit im Interesse der im Fond verbleibenden Anleger- verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swing-faktor) modifiziert wird.

Durch das Swing Pricing wird sichergestellt, dass bereits bestehende Anleger nicht indirekt beispielsweise an Transaktionskosten beteiligt werden, die von Anlegern verursacht werden, die Anteile erwerben oder veräußern.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (beispielsweise unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis).

Der maximale Swingfaktor beträgt 3% und kann in einem außergewöhnlichen Marktumfeld überschritten werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, bei hohen Transaktionsvolumen, Marktturbulenzen oder wenn aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist und die Märkte daher sehr volatil sind.

Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite den jeweils aktuellen Swingfaktor.

Teilweises Swing Pricing

Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen und Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft für einen Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z.B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Liegt im Fall des teilweisen Swing Pricing an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil um den Swingfaktor.

Vollständiges Swing Pricing

Beim Vollständigen Swing Pricing erfolgt das Swing Pricing bei jedem Anteilscheingeschäft, unabhängig von einem Überschuss an Anteilscheinrücknahmen oder -ausgaben.

11.2. Sonstiges

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum von höchstens 10 Geschäftstagen zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen erforderlich ist, wenn Hindernisse aufgrund von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen auf den Märkten bestehen, auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds angelegt ist, oder wenn

unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Teilfonds vorübergehend nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Schließlich kann der Fonds beschließen, die vorgeschriebene ordentliche Vorankündigungsfrist (cut-off-time), die Anleger dem Fonds bei der Rücknahme ihrer Anlagen mitteilen müssen, vorübergehend zu verlängern, um dem Fondsmanager mehr Zeit zu geben, Rücknahmeanträge bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen zu erfüllen.

12. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Handelsaktivitäten

Dieser Abschnitt enthält nützliche Informationen über mögliche Fälle, die eine Aussetzung auslösen können, über Beschränkungen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen, über die Dauer solcher Aussetzungen und darüber, wie die Anleger informiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen

- a) während eines Zeitraums (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage oder üblicher Wochenendschließungen), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist oder in dem der Handel an einem Markt oder einer Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, wenn dieser Markt oder diese Börse der Hauptmarkt oder die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem eine Notlage besteht, aufgrund derer es nicht möglich ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds ausmachen, oder es nicht möglich ist, Gelder, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen verbunden sind, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder es nicht möglich ist, den Wert eines Vermögenswertes eines Teilfonds angemessen zu bestimmen, oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises einer Anlage eines Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- d) wenn aus irgendeinem Grund die Preise einer Anlage im Besitz eines Teilfonds nicht vernünftig, unverzüglich oder genau bestimmt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds verbunden sind oder sein können, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) nach einem Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse; oder

- g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder
- h) wenn es sich bei einem Teilfonds um einen Feeder-Fonds handelt, nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Fonds oder einer anderen Aussetzung oder einem Aufschub der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteil des Master-Fonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen wird den Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen ausgesetzt wurden, unverzüglich mitgeteilt. Diese Anteilinhaber werden ebenfalls unverzüglich benachrichtigt, sobald die Berechnung des NAV pro Anteil wieder aufgenommen wird.

Während der Aussetzung werden alle unbearbeiteten und eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ausgesetzt, sofern sie nicht von den Anteilinhabern zurückgezogen werden. Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden grundsätzlich am ersten Bewertungstag nach Beendigung des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs einer Klasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und den Handel mit anderen Klassen oder anderen Teilfonds.

13. Verschmelzung des Fonds oder seiner Teilfonds

13.1. Verschmelzungen und Umstrukturierungen von Teilfonds oder Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine Verschmelzung des Fonds oder eines seiner Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 vorzunehmen, entweder als übernehmender oder als verschmelzender OGAW oder Teilfonds, vorbehaltlich der Bedingungen und Verfahren, die durch das Gesetz von 2010 vorgeschrieben sind, einschließlich der folgenden Bestimmungen zur Mitteilung und Genehmigung:

13.1.1. Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds mit einem anderen OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW vorzunehmen, und zwar ausschließlich auf der Grundlage der Aufnahme:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW;

oder

- einem Teilfonds davon,

und gegebenenfalls eine Umwidmung der Anteile des betreffenden Teilfonds vorzunehmen.

Wenn der Fonds der übernehmende OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 ist, entscheidet ausschließlich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung und das Datum ihres Inkrafttretens.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Bedingungen und Verfahren des Gesetzes von 2010, insbesondere in Bezug auf das Verschmelzungsprojekt und die Informationen, die den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden müssen.

13.1.2. Verschmelzung zwischen und Aufteilung von Teilfonds oder Klassen des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Verschmelzung eines Teilfonds, entweder als aufnehmender oder als verschmelzender Teilfonds, mit einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds beschließen und gegebenenfalls die Anteile/Klassen des betreffenden Teilfonds in Anteile/Klassen des aufnehmenden Teilfonds umbenennen.

Unter denselben Bedingungen und Verfahren wie bei einer Verschmelzung kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen umzustrukturieren.

13.2. Rechte der Anteilhaber und Kostenübernahme

In allen oben genannten Fällen der Verschmelzung haben die Anteilhaber in jedem Fall das Recht, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen oder sie, sofern möglich, in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Alle Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung verbunden sind, gehen nicht zu Lasten des verschmelzenden oder des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds oder eines ihrer Anteilhaber.

14. Liquidation / Schließung des Fonds oder der verbundenen Teilfonds

14.1. Liquidation des Fonds

Sollte der gesamte Fonds liquidiert werden, erfolgt diese Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und analog des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in denen die Schritte festgelegt sind, die zu unternehmen sind, damit die Anteilhaber an den Liquidationsausschüttungen teilhaben können, und die in diesem Zusammenhang die Hinterlegung der Beträge, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vorsehen. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Der Nettoliquidationserlös des Fonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds/Klassen des Fonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an diesen Teilfonds/Klassen verteilt.

14.2. Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse

Falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund feststellt, dass (i) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse auf das Mindestniveau gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, damit dieser Teilfonds oder diese Klasse effizient verwaltet werden kann, oder (ii) Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Auflösung rechtfertigen würden, oder (iii) eine Produktrestrukturisierung oder ein anderer Grund eine solche Auflösung rechtfertigen würde, (iv) dies im Interesse der Anteilhaber wäre, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen, der Veräußerungskosten und der Liquidationskosten) für den Bewertungstag, für den ein solcher Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen und den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse aufzulösen und zu liquidieren.

Die Anteilhaber werden über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Klasse aufzulösen, durch eine Mitteilung und/oder auf jede andere Art und Weise informiert, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich oder zulässig ist. In der Mitteilung werden die Gründe und der Ablauf der Beendigung und Liquidation angegeben.

Die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds hat die Beendigung und Liquidation des gesamten Fonds zur Folge.

Die tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen, die Veräußerungskosten und die Liquidationskosten werden bei der Berechnung des für die Liquidation geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Nach der Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren, legt der Verwaltungsrat fest, ob der Handel mit Anteilen bis zum Datum der Liquidation fortgesetzt werden kann und informiert die Anteilhaber in der Liquidationsmitteilung. Die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse können weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Datum der Zwangsrücknahme beantragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt ist, dass die faire Behandlung der Anteilhaber dadurch nicht gefährdet wird.

Liquidationserlöse, die von den Anteilhabern nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* im Namen der Anspruchsberechtigten hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

14.3. Schließung /Ruhe eines Teilfonds oder einer Klasse

Sofern alle Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zurückgegeben wurden, kann die Verwaltungsgesellschaft entweder beschließen, den Teilfonds oder die Anteilklasse für maximal 18 Monate ruhen zu lassen, wobei diese dann als solche gekennzeichnet in diesem Verkaufsprospekt verbleiben, oder den Teilfonds oder die Anteilklasse zu schließen.

15. Referenzwerte

15.1. Definition und Verwendung von Benchmarks und Zweck

Die Benchmark-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Benchmark-Verordnung unter anderem vor, dass eine EU-beaufsichtigte Einrichtung eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Europäischen Union verwenden kann, wenn die Benchmark von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird und in das von der ESMA geführte öffentliche Register aufgenommen wurde oder eine Benchmark ist, die in das ESMA-Register aufgenommen wurde. Wie in der Benchmark-Verordnung näher definiert, verwendet ein Fonds einen Index oder eine Kombination von Indizes (im Folgenden als "Benchmark" bezeichnet), wenn die Benchmark (i) zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds zum Zweck der Nachbildung der Rendite eines solchen Index oder einer solchen Kombination von Indizes, (ii) zur Bestimmung der Vermögensallokation eines Portfolios oder (iii) zur Berechnung der Performancegebühr verwendet wird.

15.1.1. Verwendung von Benchmarks

Die teilfondsspezifischen Informationen enthalten Einzelheiten über die Verwendung von Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung. Eine Benchmark kann grundsätzlich für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung unter Bezugnahme auf eine Benchmark, um die Vermögensaufteilung eines Portfolios festzulegen;
- Verwaltung unter Bezugnahme auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark zu verfolgen;
- Verwaltung in Bezug auf eine Benchmark, um die Performancegebühr zu berechnen;

15.1.2. Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert

Für jede Benchmark hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne erstellt, in denen sie Maßnahmen festgelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird ("Notfallplan"). Ein Exemplar des Notfallplans ist kostenlos und auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.1.3. Benchmark-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß der Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register ("ESMA-Register"), das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung die konsolidierte Liste der Benchmarks der EU-Administratoren und Drittländer enthält. Ein

Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn sie gemäß Artikel 2(2) der Benchmark-Verordnung ausgenommen ist, wie z.B. Benchmarks, die von EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Benchmarks aus Drittländern zulässig, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, da für sie eine Übergangsbestimmung gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Benchmark-Verordnung gilt.

16. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die zum Datum des Verkaufsprospekts in Kraft sind, wurden allen Fachleuten des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen umfasst und gegen gezielte Finanzsanktionen und Listen politisch exponierter Personen (PEP) durchgeführt wird.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter und die Register- und Transferstelle haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich sind. Falls der potenzielle Anleger die zur Identifizierung oder Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, kann der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) die Annahme des Antrags verweigern und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können die ausgegebenen Anteile erst dann zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Registrierung und der Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorliegen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Antragsgelder oder ein etwaiger Restbetrag ohne unnötige Verzögerung an den Antragsteller durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto zurückerstattet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Werden keine ordnungsgemäßen Unterlagen vorgelegt, kann dies dazu führen, dass der betreffende Teilfonds die Ausschüttungs- und Rücknahmeerlöse einbehält.

16.1. RBO-Register des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter stellt dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das "RBO"), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Anteilinhaber oder gegebenenfalls dessen wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Verfügung, der im Sinne der AML/CFT-Regeln als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds gilt. Darüber hinaus erkennt der Anleger an, dass das Versäumnis eines Anteilinhabers oder ggf. seines/ihrer wirtschaftlichen Eigentümers, dem Fonds oder einem seiner Beauftragten alle relevanten Informationen und unterstützenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Fonds benötigt, um seiner Verpflichtung nachzukommen, diese Informationen und Unterlagen dem RBO zur Verfügung zu stellen, in Luxemburg strafrechtlich geahndet werden kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch auf der Anlageseite Risiken in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung bestehen, ist der Fonds verpflichtet, bei der Durchführung von Anlagegeschäften eine Sorgfaltsprüfung und ein angemessenes Sanktionsscreening durchzuführen. Bei Anlagegeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, wenn er dies für erforderlich hält, und er kann das Anlagegeschäft und alle damit verbundenen Transaktionsanträge so lange aufschieben, bis er alle angeforderten Unterlagen erhalten und als zufriedenstellend beurteilt hat.

17. Weitere Informationen, Bekanntmachungen und Dokumente, die den Anlegern zur Verfügung stehen

Neben diesem Prospekt stellt der Fonds am Sitz seiner Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zusätzliche Informationen zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen können weitere Dokumente umfassen, die vom Fonds zur Verfügung gestellt werden, um die Anleger über ihre Anlage in einen Teilfonds, die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Mitteilungen an die Anleger, die Vergütungspolitik, Interessenkonflikte, die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Politik der bestmöglichen Ausführung sowie die Vereinbarungen in Bezug auf die Gebühren, Provisionen oder nicht-monetären Vorteile, falls vorhanden, im Zusammenhang mit dem Anlagemanagement und der Verwaltung des Fonds zu informieren.

17.1. Key Investor Document "KID" (gemäß der PRIIPs-Verordnung), Halbjahres- und Jahresabschlüsse

Der vorliegende Prospekt ist eines der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, die zusammen mit dem obligatorischen KID und dem Halbjahres- und Jahresfinanzbericht vorzulegen sind.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert haben, zu informieren.

17.1.1. PRIIPs KID

Für jede Klasse gibt es ein PRIIPs KID, das mit den entsprechenden teilfondsspezifischen Abschnitten des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Das PRIIPs KID enthält nur die für die Anlageentscheidung wesentlichen Elemente. Die Art der Informationen ist harmonisiert, um standardisierte und konsistente Informationen in einer nicht-technischen Sprache zu liefern. Das PRIIPs KID ist ein einziges Dokument für jeden Teilfonds oder jede Klasse von begrenzter Länge, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält, die zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Wertentwicklung des Anlageprodukts beitragen sollen.

17.1.2. Halbjahres- und Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse enthalten unter anderem eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr(halbjahr), eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und Leistungen, einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres(halbjahres) sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Geprüfte Jahresberichte sind innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte sind innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Finanzhalbjahres des Fonds erhältlich.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds können unter www.bayerninvest.lu abgerufen werden oder sind, wie weiter unten in Abschnitt 17.3 Informationen und Dokumente, die Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, beschrieben.

17.2. Bearbeitung von Beschwerden und Rückfragen

Die Einzelheiten der Beschwerdeverfahren des Fonds sind während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

17.3. Den Anlegern zur Verfügung stehende Informationen und Dokumente

In der folgenden Tabelle sind die Orte und Kanäle aufgeführt, an denen die offiziellen Unterlagen erhältlich sind:

	Website	Andere
Verkaufsprospekt, Wesentliches Anlegerdokument (KID)	www.bayerninvest.lu	...

Jahresabschlüsse	www.bayerninvest.lu	RESA ¹
Beschwerdeverfahren	www.bayerninvest.lu	RESA
Vereinbarungen zwischen dem Fonds/Verwaltungsgesellschaft und Dienstleistern	www.bayerninvest.lu	...
Nettoinventarwert je Aktie (Zeichnungs-/Rücknahmepreis)	www.bayerninvest.lu	...
Ausschüttungsbekanntmachungen	www.bayerninvest.lu	...
Mitteilung über die Aussetzung des Nettoinventarwerts, der Zeichnungen und Rücknahmen	www.bayerninvest.lu	...
Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber (Fusionen, Liquidationen, Vorabkennntmachungen über wesentliche Änderungen des Fonds)	www.bayerninvest.lu	RESA
Anteilsauszüge/Vertragsnotizen	N.A.	Registrier- und Transferstelle
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, Politik/Liste für die Auswahl der Gegenpartei, Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Liste der anderen verwalteten Fonds, Liste der verwendeten Benchmarks und entsprechende Notfallpläne	www.bayerninvest.lu	...
Pflichten der Verwahrstelle, Interessenkonfliktpolitik	www.spuerkeess.lu	Verwahrstelle
Master-OGAW-bezogene Informationen/Dokumente (Prospekt, KID, Jahresabschlüsse, Vereinbarungen, Satzung, Verwaltungsreglement)	N.A.	N.A.

17.4. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Ebendort können die Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die PRIIPs-KIDs, das Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte für den Erwerb von Anteilen kostenlos in digitaler sowie in Papierform erhalten und den Verwahrstellenvertrag, den Register- und Transferstellenvertrag, den Vertrag mit der Fondsbuchhaltung, Fondsmanagerverträge, Anlageberaterverträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige

¹ Elektronisches Kompendium der Unternehmen und Verbände (*Recueil électronique des sociétés et associations*)

veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung in einem in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationsmedium sind die Anleger entsprechend § 167 KAGB i.V.m. § 298 II KAGB unverzüglich außerdem über ihre depotführenden Stellen in bestimmten Fällen durch ein Medium zu informieren, auf welchen Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Information mittels Dauerhaftem Datenträger umfasst folgende Sachverhalte:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens;
- die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt.

17.5. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Österreich

Diese zusätzlichen Informationen sind Teil des Verkaufsprospektes und sollten im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt für den BayernInvest Lux gelesen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des BayernInvest Euro (die „Gesellschaft“) hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“) die Absicht angezeigt, Anteile einzelner Anteilskategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des BayernInvest Euro sind für einen öffentlichen Vertrieb in Österreich vorgesehen.

Zahlstelle

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, hat für den Fonds die Funktion einer Zahlstelle im Sinne von § 41 Abs 1 iVm § 141 Abs 1 InvFG 2011 übernommen. Dementsprechend kann die Rückgabe von Anteilen über die Raiffeisen Bank International AG abgewickelt werden. Die Zahlstelle stellt sicher, dass es österreichischen Anlegern möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument für den Anleger (PRIIPs-KID) gemäß §§ 134 f InvFG 2011, das Verwaltungsreglement, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erhältlich.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts / Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Die Nettoinventarwerte der Teilfonds sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden bewertungstäglich unter www.bayerninvest.lu veröffentlicht und sind zudem bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erhältlich.

18. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften für deutsche Anleger

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind; diese werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h.

die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

18.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

18.1.1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro

Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

18.1.2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro

Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

18.1.3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung - mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

18.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

18.2.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

18.2.2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

18.2.3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

18.2.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragssteuerabzug.

18.2.5. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

18.2.6. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

In der, diesen „Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften“ folgenden Aufstellung ist eine Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen abgebildet.

18.2.7. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

18.3. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

18.4. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Allgemeiner Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder

unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT FÜR DIE BESTEUERUNG BEI ÜBLICHEN BETRIEBLICHEN ANLEGERGRUPPEN

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		

Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>
---	---

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragssteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden

B. Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Name

BayernInvest Lux (der „Fonds“) ist ein Investmentfonds der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) verwaltet wird. Er kann aus mehreren Teilfonds, („die Teilfonds“ nachstehend auch insgesamt „Fondsvermögen“ genannt), bestehen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann über die Auflegung neuer Teilfonds oder die Auflösung jedes einzelnen Teilfonds entscheiden. Die Prozedur der Auflösung wird näher in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements beschrieben.

Jeder Teilfonds, der ein integraler Bestandteil des Fonds ist, gilt als selbstständige Einheit in der Form eines Teilfonds, an dessen Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten die Anteilinhaber Miteigentum erwerben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft, der BayernInvest Luxembourg S.A., mit Sitz in 6B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 37803, und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber gemäß Teil 1 des Gesetzes 2010 verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen von Artikel 4 weitgehende Vollmachten bei der Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilinhaber. Insbesondere ist sie berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen und alle direkt oder alle indirekt mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 4 angegebenen Einschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung für ein oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bzw. einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen. Anfallende Anlageberaterhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle für einen oder für mehrere Teilfonds einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen. Anfallende Fondsmanagerhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen Informations-, Berater- und andere Dienste in Anspruch nehmen; alle daraus entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft getragen, soweit im Verwaltungsreglement nichts anderes geregelt ist.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg eine unabhängige öffentliche Einrichtung (*établissement public autonome*) nach dem Recht von Großherzogtum Luxemburg welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 30775 eingetragen ist zur Verwahrstelle bestimmt.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 2010, diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Verwahrstelle nur abberufen, wenn eine neue Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben so lange fortsetzen, wie es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Verwahrstelle ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben weiter bestehen, bzw. bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds übertragen. Die Verwahrstelle führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondsangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle für die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds in separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt. Die Verwahrstelle darf nur auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und Clearing-Stellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern die Wertpapiere an diesbezüglichen ausländischen Börsen oder Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen, die im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden,
- sicherstellen, dass die Nettoinventarwertberechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt,
- die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz von 2010 oder des Verwaltungsreglements Fonds stehen,
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Artikel 4 - Anlageziel, Anlagepolitik und Beschränkungen

Die Ziele und spezifischen Beschränkungen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden im Verkaufsprospekt vollständig beschrieben.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einschließlich Wandel- und Optionsanleihen und in Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann sich insbesondere nach dem Thema ihrer Anlagepolitik, nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps (CDS) entstehenden Verpflichtungen darf 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten, sollte sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Teilfonds stehen.

Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen

4.1

1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen ausschließlich aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden; oder
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
 - d) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und
 - dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für

getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- diese Instrumente und Techniken die Wertpapiere, Wechselkurse oder Währungen, Zinssätze, und Finanzindizes zum Gegenstand haben, in die der Teilfonds entsprechend den Bestimmungen seiner Anlagepolitik investieren darf;
 - OTC-Geschäfte ausschließlich mit hierauf spezialisierten Adressen erster Ordnung abgeschlossen werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen;
 - Die OTC-Geschäfte einer regelmäßigen, zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jedoch darf ein Teilfonds

- a) höchstens 10% seines Nettovermögens in andere als die unter Absatz b) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

3. Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4.2

1. Jedem Teilfonds ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von den in seinem Verwaltungsreglement oder Teilfondsanhang genannten Anlagezielen abweichen.

2. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist berücksichtigt.

Jeder Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 4.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen wie unter Punkt 4.3 angeführt, nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen, wie unter Punkt 4.3 angeführt, berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

4.3

1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC- Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe f. ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1. darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- Von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- Mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
4. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der

Schuldverschreibungen, die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1., 2., 3. und 4. getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

4.4

1. Unbeschadet der unter Punkt 4.7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4.5

1. Abweichend von den unter Punkt 4.3 angeführten Regelungen, kann die CSSF einem Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (Mitglied der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anteilhaber von Teilfonds, die die unter Punkt 4.3 und 4.4 angeführten Grenzen einhalten.

Die betreffenden Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

2. Wenn die unter Absatz 1. genannte Genehmigung erteilt wird, so müssen die betroffenen Teilfonds in ihrem Anhang ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Teilfonds mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.
3. Ferner müssen die betroffenen Teilfonds im Falle einer Erteilung dieser in ihrem Anhang, sowie in Marketing-Anzeigen deutlich auf diese Genehmigung hinweisen und dabei die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, in deren Wertpapiere die betroffenen Teilfonds mehr als 35% ihres Nettofondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

4.6

1. Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1 Buchstabe e. erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA angelegt.

Bei der Verwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

2. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

3. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet.

Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt. Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Jahresbericht erwähnt werden.

4.7

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen von ihr verwalteten Teilfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf kein Teilfonds mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und des- selben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittentenerwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1. und 2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Punkt 4.3 und 4.6 sowie Punkt 4.7 Absatz 1. und 2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der unter Punkt 4.3 und 4.6 festgelegten Grenzen finden die unter Punkt 4.8 festgelegten Regelungen sinngemäß Anwendung.

4.8

1. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Punkt 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Bestimmungen abweichen.

2. Werden die unter Absatz 1. genannten Grenzen vom Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.
3. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung entsprechend Punkt 4.3, 4.4 und 4.6 als eigenständiger Emittent anzusehen.

4.9

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, einem anderen Markt oder im Zusammenhang mit eingegangenen Geschäften aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

Jeder Teilfonds darf Kredite bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Jeder Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Zu Lasten eines Teilfonds dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Dem steht der Erwerb oder die Zeichnung

nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. durch die betreffenden Teilfonds nicht entgegen.

4.10

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 4.1 Absatz 1 Buchstabe e., g. und h. genannten Finanzinstrumenten für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds sind verboten.

4.11

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren anderen Teilfonds des gleichen OGA zu begebende bzw. begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/ oder halten, wenn

- der Zielfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt ist; und
- die Teilfonds, die erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer OGA des gleichen Teilfonds anlegen dürfen; und
- das gegebenenfalls mit den betroffenen Wertpapieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem entsprechenden Teilfonds gehalten werden, dies unbeschadet einer angemessenen buchhalterischen Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten; und
- ihr Wert, solange diese Wertpapiere vom OGA gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf die Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es nicht zur Verdopplung von Verwaltungs- oder Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds angelegt hat und diesem Zielfonds kommt.

4.12

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

4.13

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Artikel 5 - Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und den dort bestimmten Bedingungen ausgegeben. Anteilinhaber sind nur Miteigentümer des Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Anteile angeboten werden.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen außerhalb Luxemburgs erlassen, die aus den Verkaufsprospekten in jenen Ländern hervorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gewisse natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber und des Fonds gesamthaft erforderlich ist.

Der Zeichnungsantrag muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Zeichnungsanträge die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages ausgegeben, sofern im Teilfondanhang nicht anderweitig geregelt.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aus eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zurücknehmen, die Anteilinhabern gehören, die vom Erwerb und Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) an die Verwahrstelle zu erfolgen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Artikel 6 - Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds, veröffentlicht für den nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen ist.

Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden.

Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Artikel 7 - Anteile

Vorbehaltlich der örtlichen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, werden die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Anteile werden als Inhaberanteile durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben und bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Die Anteile werden unverzüglich, nach Eingang des Ausgabepreises auf dem Konto des Fonds bei der Verwahrstelle, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto des Anlegers übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen bei Eintragung der Anteile im Anteilregister.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen mit jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Merkmalen und Rechten, wie im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, anbieten. Die Anteilklassen können sich unterscheiden durch die Ausschüttungspolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung), das Anlegerprofil (Institutionelle Anleger oder Nicht-Institutionelle Anleger), die Gebührenpolitik (z.B. Ausgabeaufschlag, Vertriebsprovision, Verwaltungsgebühr) oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte und im Prospekt angegebene Merkmale und Rechte.

Auf die Anteilklassen mit Ausgabeaufschlag kann ein maximaler Ausgabeaufschlag von 5% berechnet werden. Die Höhe des maximal erhobenen Ausgabeaufschlags ist in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung geregelt.

Artikel 8 - Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einer in Luxemburg von ihr beauftragten Gesellschaft an dem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, der auf den Bewertungstag folgt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds (Vermögen abzüglich

Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile desselben Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert für jeden Teilfonds ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt.

Die Gesellschaft kann bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises oder vollständiges Swing Pricing anwenden. Dies bedeutet, dass zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu werden bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Transaktionskosten mit einbezogen. Im Fall des teilweisen Swing Pricing wird vorausgesetzt, dass der Netto-Überschuss einen Schwellenwert (modifizierter Nettoinventarwert) überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis ist statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen. Im jeweiligen Teilfondsanhang wird festgelegt, ob und ggf. welche Variante des Swing Pricing zur Anwendung kommt.

Der maximale Swingfaktor beträgt 3%.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.

Der Wert des Vermögens eines jeden Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekannten Verkaufskurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.
2. Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
3. Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.
4. Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufener Zinsen bewertet.
5. Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die

Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Markttrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

Zusätzlich werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die belasteten Gebühren und das aufgelaufene Einkommen für jeden Teilfonds zu berechnen.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in Euro ausgewiesen; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds.

Für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert eines jeden einzelnen Teilfonds in Euro konvertiert.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto- Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile mit Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausschüttung am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds um den Gesamtbetrag der Ausschüttung, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten thesaurierenden Anteile am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.
- d) Die Aufwendungen der Vertriebsprovision, die den Anteilen mit Vertriebsprovision belastet werden können, vermindern den prozentualen Anteil der Anteile mit Vertriebsprovision am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen

Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausgabeaufschlag am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, unter vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds unverzüglich und unter Wahrung der Interessen der betreffenden Anteilinhaber, die erforderlichen Vermögenswerte veräußert und kann die Anteile erst dann zu dem entsprechenden Nettoinventarwert zurücknehmen; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den entsprechenden Teilfonds.

Artikel 9 - Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;
- politische, wirtschaftliche, militärische, geldliche Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen

über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;

- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;
- wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Artikel 10 - Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme ihrer Anteile jederzeit zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und dem dort bestimmten Rücknahmepreis einreichen.

Der Rücknahmepreis jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil, wie er am Tag des Erhalts des Rücknahmeantrags entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen bestimmt wird, beziehungsweise wie er an dem nächstfolgenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag veröffentlicht und berechnet wird.

Der Rücknahmeantrag muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag der Register- und Transferstelle eingegangen sein. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Rücknahmeanträge die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Der Rücknahmepreis jeder Anteilscheinklasse kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen, welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen und um eine Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, verringern. Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet um zwei Nachkommastellen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass das Teilfondsvermögen genügend flüssige Mittel besitzt, um nach Erhalt von Rücknahmeanträgen die Rückzahlung für Anteile unter normalen Umständen binnen 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) vorzunehmen.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Zahlung des Rücknahmepreises binnen 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) vorzunehmen, außer bei spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Währungsbeschränkungen, oder einem Umstand außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle, der die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land, aus dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich macht. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung der Verwahrstelle im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert wurden (siehe Artikel 8).

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Artikel 11 – Umtausch von Anteilen

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse des gleichen Teilfonds oder der gleichen oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds durch den Anleger kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Einreichung eines Umtauschbegehrens bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle erfolgen, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für

die Investition in der anderen Anteilklasse erfüllt sind. Der Umtausch erfolgt am Tag des Eintreffens des Begehrens zum entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse des betreffenden Teilfonds des nächsten Bewertungstages, veröffentlicht und berechnet am nächsten Bewertungstag und unter Anwendung des zum Zeitpunkt des Umtauschs letztbekannten Devisenmittelkurses.

Das Umtauschbegehren die vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Umtauschbegehren die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Tauscht ein Anleger seine Anteile von einer Anteilklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Artikel 12 - Kosten

Die folgenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Für wesentliche Ausgaben des Fonds, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare, inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens, können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.
2. Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7% p.a. mit der Mindestgebühr von EUR 10.000 p.a.%, zahlbar monatlich, berechnet auf den Durchschnittswert aus den bewertungstäglichen Nettoinventarwerten je Anteilklasse letzten Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.
3. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
4. die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospekten, PRIIPs-KID sowie

diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;

5. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilhaber gerichteten Bekanntmachungen;
6. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Nettoinventarwertes und dessen Veröffentlichung;
7. Kosten Dritter einschließlich Lizenzkosten für Datenlieferung zur Bewertung und Kursversorgung, insbesondere von derivativen Produkten;
8. Lizenzkosten für den Bezug von Indexdaten für vereinbarte Benchmarks;
9. Unternehmensbeteiligungen und Reportingdaten
10. Honorare der Wirtschaftsprüfer; Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß EMIR.
11. Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
12. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
13. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
14. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Steuerrechts ermittelt wurden Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise
15. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
16. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
17. Eine jährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
18. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsfolgeprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.
19. Sonstige ähnliche Kosten.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Artikel 13 - Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Jahresbericht des Fonds werden von einem ermächtigten unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten, Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 14 - Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Anteile ausschüttender Anteilklassen; Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedes Jahr für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen aus den ordentlichen Nettoerträgen und den netto realisierten Kapitalgewinnen, die diesen Anteilklassen innerhalb des jeweiligen Teilfonds zukommen, vornehmen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft, um einen hinreichenden Ausschüttungsbetrag zu gewähren, jegliche andere Ausschüttung vornehmen.

Es wird keine Ausschüttung erfolgen, wenn als Resultat hiervon das Nettovermögen des Fonds unter das vom Luxemburger Gesetz vorgesehene Minimum von Euro 1.250.000,00 fallen würde.

Ausschüttungen, welche fünf Jahre nach ihrem Auszahlungstag nicht geltend gemacht wurden, verfallen an die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, aus welchem sie stammen.

Artikel 15 - Abänderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement ganz oder teilweise zu jeder Zeit abändern, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber und im Einverständnis mit der Verwahrstelle und der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geschieht.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister, *Register de Commerce et des Sociétés* ("RCS") hinterlegt und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim RCS wird im RESA veröffentlicht.

Die Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung des ganz oder teilweise geänderten Verwaltungsreglements in Kraft.

Artikel 16 - Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds können über die Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.

Der geprüfte Jahresbericht, der binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, und alle Halbjahresberichte, die binnen 2 Monaten nach Abschluss des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, sind den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen zugänglich.

Die Liquidation des Fonds wird im RESA, Recueil Électronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Liquidation des Fonds wird darüber hinaus gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden veröffentlicht. Die Zusammenlegung von Teilfonds, die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW Luxemburger oder ausländischen Rechts und die Auflösung eines Teilfonds, werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden. Mitteilungen an die Anteilhaber, inklusive Mitteilungen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises eines Teilfonds werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Artikel 17 - Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Angaben hierzu den teilfondsspezifischen Informationen zu entnehmen.

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben. Dies wird den Anteilhabern gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) eingebracht werden.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGAW erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn z.B. die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des oder der einzubringen- den Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements und im Einklang mit den luxemburgischen Vorschriften mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen.

Anteilhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

Artikel 18 - Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren 5 (fünf) Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zur Forderung Anlass gegeben hat.

Artikel 19 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Bezirksgericht von Luxemburg ist für alle Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zuständig. Luxemburger Gesetze finden Anwendung.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist bindend.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

C. Teilfondsspezifische Informationen

Alle in diesem Abschnitt beschriebenen Teilfonds sind Teil des BayernInvest Lux der als Umbrella-Fonds strukturiert ist. Der Fonds bietet den Anlegern eine breite Palette von Teilfonds mit unterschiedlichen Zielen und Strategien.

Für jeden Teilfonds werden die spezifischen Anlageziele und die wichtigsten Wertpapiere, in die er investieren kann, zusammen mit anderen wichtigen Merkmalen in diesem Abschnitt beschrieben. Darüber hinaus unterliegen alle Teilfonds den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen, die in Kapitel 3 "Anlageziele, Anlagegrundsätze und Beschränkungen" des allgemeinen Teils des vorliegenden Prospekts beschrieben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für den Geschäftsbetrieb des Fonds und seine Anlagetätigkeit, einschließlich der Anlagetätigkeit aller Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihrerseits einen Teil ihrer Aufgaben an eine Reihe von Fondsmanagern und anderen Dienstleistern übertragen.

Allgemeine Informationen über Gebühren, Kosten und Auslagen, die den Anlegern im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Fonds entstehen können, finden Sie in Kapitel 8 "Gebühren und Auslagen".

BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, über einen rollierenden 12- Monatshorizont einen positiven Ertrag bei geringen Ertrags- und Vermögensschwankungen zu erwirtschaften. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und berücksichtigt in diesem Zusammenhang Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände. Dabei verfolgt der Fonds ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und -strategie Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Rentenindex (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Werten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens des BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds erfolgt zu mindestens 51% in Anleihen oder anderen zinstragenden Wertpapieren des internationalen Kapitalmarkts. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Teilfondsvermögens beträgt maximal drei Jahre. Einzelne Wertpapiere werden mit einer Restlaufzeit von maximal fünf Jahren erworben.

Der überwiegende Teil der Anlagen erfolgt in auf EURO denominierten Anlagen. Ergänzend dazu können Beimischungen in anderen Währungen des G10-Universums getätigt werden, wenn diese in EURO abgesichert werden.

Das Anlageuniversum des BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds umfasst neben öffentlichen Anleihen und Pfandbriefen auch nicht nachrangige Unternehmensanleihen im Investmentgrade-Bereich. Dem spezifischen Anlagerisiko der Anlageklasse trägt der Fondsmanager Rechnung, indem über einen aktiv ausgesteuerten Managementansatz bei den Anlageentscheidungen makroökonomische Faktoren (z.B. das konjunkturelle Umfeld, das Marktzinsniveau, die Marktliquidität, die Branchenentwicklung) sowie auch mikroökonomische Faktoren (z.B. die Unternehmensbonität sowie unternehmensspezifische Events) berücksichtigt

werden. Die Teilfondsallokation trägt den Branchen- und Titelrisiken durch eine breite Diversifikation des Teilfondsvermögens angemessene Rechnung.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf. CDS werden in Rahmen der Anlagestrategie nicht genutzt.

Der BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernststen Umständen.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Anleiheinvestitionen partizipiert der Investor an der Entwicklung der Anleihemärkte der Eurozone. Obwohl die Wertentwicklung der Anlage in Unternehmensanleihen Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds auf Länder, Branchen und Titel eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage. Aufgrund der kurzen Laufzeiten des Anlagevermögens wird ein stetiger Wertzuwachs des Teilfondsvermögens angestrebt. In der Regel können durch die Kombination von Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren mit kurzer (Rest-)Laufzeit höhere Erträge als im Geldmarktbereich erwirtschaftet werden. Wegen der kurzen Restlaufzeiten halten sich Kursschwankungen infolge von Zinsänderungen in engen Grenzen. Die breite Diversifikation des BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds erschließt dem Investor auf Ebene der Zins-, Kurs-, und Schuldnerentwicklungen ein überschaubares Chance-/Risikoverhältnis sowie die weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzelanlage.

ESG-Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die

genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Vermögensgegenstände den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG-Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Investitionsobjekte dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Investitionsobjekte nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst ein individuelles Nachhaltigkeitsrisikoprofil und berücksichtigt Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Des Weiteren wird die ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft angewendet. Dadurch kann sich das Anlageuniversum verkleinern, was eine schlechtere Wertentwicklung im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht. Darüber hinaus gilt, dass Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sind, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Teilfonds haben können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager betrachten Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos.

Risikohinweise Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Markt- zinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere.

Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach

Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionscheinern entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notional“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Teilfondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,3 und maximal 0,6 bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Teilfonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren wollen, dabei aber möglichst Wertschwankungen des Portfolios vermeiden möchten. Der Anleger muss dennoch grundsätzlich bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen Anlagehorizont von mindestens sechs Monaten haben.

Eckwerte

Anteilklasse	AL
Erstausgabe:	2. September 1991
Erstausgabepreis:	1.100,- DEM
Anteilklassenwährung:	EUR
ISIN:	LU0034055755
Wertpapierkennnummer:	971778
Ausgabeaufschlag:	Max. 1 %
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,25% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Performance Fee:

Der Fondsmanager erhält neben dem Fondsmanagerhonorar zusätzlich eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% der über 0,5% p.a. kumulierten, hinausgehenden positiven Performance der Anteilklasse („Hurdle Rate“) zum Ende einer Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 01.04. eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds. Ein Anspruch auf Zahlung einer Performance Fee besteht nur dann, wenn der Anteilwert denjenigen Anteilwert übersteigt, welcher zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance Fee führte („High-Watermark-Prinzip“). Durch Anwendung der vorgenannten Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsbetogenen Vergütung nur, sofern die im Folgenden genannten Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind:

- a) die kumulierte Referenzperformance von 0,5% wurde zum Ende einer Abrechnungsperiode übertroffen
- b) zum Ende einer Abrechnungsperiode wurde eine neue High-Watermark erreicht

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der jeweiligen Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (exkl. Der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (Net of all costs). Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Entsprechend des täglichen Vergleiches der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, sowie unter Berücksichtigung des High-Watermark-Prinzips wird eine rechnerisch angefallene, erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fondsvermögen zu. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende, zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zahlbar.

Die erfolgsabhängige Vergütung errechnet sich wie folgt:

$$I_t = \frac{V_t + F_{t-1}}{N_t}$$

$$K_t = K_{t-1} * \left(1 + \frac{A_t}{V_t + F_{t-1}}\right)$$

$$W_t = K_t * I_t$$

$$F_t = \begin{cases} VS \times B_t \times \max\left(\frac{W_t}{W_{t-1}} - 1; 0\right) & \text{wenn } W_t > HWM_{Pj} \\ 0 & \text{wenn } W_t \leq HWM_{Pj} \end{cases}$$

$$HWM_{Pj} = \max(W_{P1}, \dots, W_{Pj})$$

$$B_t = \frac{1}{t-1} * \sum_{i=1}^{t-1} V_i + F_{i-1} \quad \text{wo } t \geq 2$$

$$B_1 = 0$$

$$F_0 = 0$$

$$K_0 = 1$$

$$W_{P1} = W_1 = I_1$$

mit

I_t : Anteilspreis ohne Berücksichtigung der Perf. Fee für den Berechnungstag t

V_t : Fondsvolumen am Berechnungstag t

N_t : Anteile am Berechnungstag t

A_t : Ausschüttung am Berechnungstag t

K_t : Korrekturfaktor am Berechnungstag t

B_t : Berechnungsgrundlage am Berechnungstag t

F_t : Performance Fee Rückstellungen am Berechnungstag t

W_t : Bereinigter Anteilspreis am Berechnungstag t

W_{Pj} : Bereinigter Anteilspreis am Anfang der Periode j

VS : Vergütungssatz

HWM_{Pj} : High watermark für die Berechnungsperiode j

Beispielhafte Berechnung

Geschäftsjahr (GJ)	Anteilspreis	Anteilspreis (bereinigt)	YTD	HWM	Hurdle Rate	Outperformance	Anteilspreis über d. HWM (ja/nein)	positive Rückstellungen in Gebührensperiode (ja/nein)	Perf.Fee-Anspruch (ja/nein)	Volumen	Perf.-Fee-Rückstellungen	Verlustvortrag aus Vorperiode	Perf.-Fee
G ₀	100,00	100,00								10.000.000			
G ₁	101,00	101,00	1,00%	100,00	0,50%	0,50%	ja	ja	ja	10.100.000	10.000	0	10.000
G ₂	102,00	102,00	0,99%	101,00	0,50%	0,49%	ja	ja	ja	10.200.000	9.900	0	9.900
G ₃	101,50	103,50	1,47%	102,00	0,50%	0,97%	ja	ja	ja	10.150.000	19.800	0	19.800
G ₄	102,00	104,01	0,49%	103,50	0,50%	-	ja	nein	nein	10.200.000	-150	0	0
G ₅	105,00	107,07	2,94%	104,01	0,50%	2,44%	ja	ja	ja	10.500.000	49.800	-150	49.650
G ₆	101,00	102,99	-3,81%	107,07	0,50%	-	nein	nein	nein	10.100.000	-90.500	0	0
G ₇	102,00	104,01	0,99%	107,07	0,50%	0,49%	nein	ja	nein	10.200.000	9.900	-90.500	0
G ₈	109,00	111,15	6,86%	107,07	0,50%	6,36%	ja	ja	ja	10.900.000	129.800	-80.600	49.200
G ₉	110,00	112,17	0,92%	111,15	0,50%	0,42%	ja	ja	ja	16.500.000	9.100	0	9.100
G ₁₀	109,00	111,15	-0,91%	112,17	0,50%	-	nein	nein	nein	16.350.000	-46.500	0	0

Die Berechnung der Performance Fee folgt der Methodik des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Details sind unter dem Link <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungstatistik/> abrufbar.

Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Anteile:	Inhaberanteile
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Anteilklasse:	InstANL 1 (Institutionellen Anlegern vorbehalten)
Erstausgabe:	15. Januar 2020
Anteilklassenwährung:	EUR
ISIN:	LU2091562707
WKN:	A2PWT8
Erstausgabepreis	EUR 10.000,00
Mindestzeichnungsbetrag:	EUR 10.000,00
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Entfällt
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,095% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Performance Fee:

Der Fondsmanager erhält neben dem Fondsmanagerhonorar zusätzlich eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20% der über 0,5% p.a. kumulierten, hinausgehenden positiven Performance der Anteilklasse („Hurdle Rate“) zum Ende einer Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 01.04. eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds. Ein Anspruch auf Zahlung einer Performance Fee besteht nur dann, wenn der Anteilwert denjenigen Anteilwert übersteigt, welcher zuletzt zu einer Auszahlung einer Performance Fee führte („High-Watermark-Prinzip“). Durch Anwendung der vorgenannten Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsbetogenen Vergütung nur, sofern die im Folgenden genannten Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind:

- c) die kumulierte Referenzperformance von 0,5% wurde zum Ende einer Abrechnungsperiode übertroffen
- d) zum Ende einer Abrechnungsperiode wurde eine neue High-Watermark erreicht

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der jeweiligen Performance gegenüber der Referenzperformance, werden alle Kosten (exkl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (Net of all costs). Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Entsprechend des täglichen Vergleiches der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Referenzperformance, sowie unter Berücksichtigung des High-Watermark-Prinzips wird eine rechnerisch angefallene, erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fondsvermögen zu. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende, zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zahlbar.

Die erfolgsabhängige Vergütung errechnet sich wie folgt:

$$I_t = \frac{V_t + F_{t-1}}{N_t}$$

$$K_t = K_{t-1} * \left(1 + \frac{A_t}{V_t + F_{t-1}}\right)$$

$$W_t = K_t * I_t$$

$$F_t = \begin{cases} VS \times B_t \times \max\left(\frac{W_t}{W_{t-1}} - 1; 0\right) & \text{wenn } W_t > HWM_{Pj} \\ 0 & \text{wenn } W_t \leq HWM_{Pj} \end{cases}$$

$$HWM_{Pj} = \max(W_{P1}, \dots, W_{Pj})$$

$$B_t = \frac{1}{t-1} * \sum_{i=1}^{t-1} V_i + F_{i-1} \quad \text{wo } t \geq 2$$

$$B_1 = 0$$

$$F_0 = 0$$

$$K_0 = 1$$

$$W_{P1} = W_1 = I_1$$

mit

I_t : Anteilspreis ohne Berücksichtigung der Perf. Fee für den Berechnungstag t

V_t : Fondsvolumen am Berechnungstag t

N_t : Anteile am Berechnungstag t

A_t : Ausschüttung am Berechnungstag t

K_t : Korrekturfaktor am Berechnungstag t

B_t : Berechnungsgrundlage am Berechnungstag t

F_t : Performance Fee Rückstellungen am Berechnungstag t

W_t : Bereinigter Anteilspreis am Berechnungstag t

W_{Pj} : Bereinigter Anteilspreis am Anfang der Periode j

VS : Vergütungssatz

HWM_{Pj} : High watermark für die Berechnungsperiode j

Beispielhafte Berechnung

Geschäftsjahr (GJ)	Anteilspreis	Anteilspreis (bereinigt)	YTD	HWM	Hurdle Rate	Outperformance	Anteilspreis über d. HWM (ja/nein)	positive Rückstellungen in Gebührenperiode (ja/nein)	Perf.Fee-Anspruch (ja/nein?)	Volumen	Perf.-Fee-Rückstellungen	Verlustvortrag aus Vorperiode	Perf.-Fee
G ₀	100,00	100,00								10.000.000			
G ₁	101,00	101,00	1,00%	100,00	0,50%	0,50%	ja	ja	ja	10.100.000	10.000	0	10.000
G ₂	102,00	102,00	0,99%	101,00	0,50%	0,49%	ja	ja	ja	10.200.000	9.900	0	9.900
G ₃	101,50	103,50	1,47%	102,00	0,50%	0,97%	ja	ja	ja	10.150.000	19.800	0	19.800
G ₄	102,00	104,01	0,49%	103,50	0,50%	-	ja	nein	nein	10.200.000	-150	0	0
G ₅	105,00	107,07	2,94%	104,01	0,50%	2,44%	ja	ja	ja	10.500.000	49.800	-150	49.650
G ₆	101,00	102,99	-3,81%	107,07	0,50%	-	nein	nein	nein	10.100.000	-90.500	0	0
G ₇	102,00	104,01	0,99%	107,07	0,50%	0,49%	nein	ja	nein	10.200.000	9.900	-90.500	0
G ₈	109,00	111,15	6,88%	107,07	0,50%	6,38%	ja	ja	ja	10.900.000	129.800	-80.600	49.200
G ₉	110,00	112,17	0,92%	111,15	0,50%	0,42%	ja	ja	ja	16.500.000	9.100	0	9.100
G ₁₀	109,00	111,15	-0,91%	112,17	0,50%	-	nein	nein	nein	16.350.000	-46.500	0	0

Die Berechnung der Performance Fee folgt der Methodik des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Details sind unter dem Link <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungsstatistik/> abrufbar.

Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse InstANL1 zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen	
Verwahrstellengebühr	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Teilfondswährung:	EUR
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Bewertungstag (Trading Day = Cut-Off + 0) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Laufzeit:	Unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 20% (Absoluter VaR).
Leverage/Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 Der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein	Name des Produkts: BayernInvest Lux Reserve EUR Bond Fonds Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001AIRKTB0I5ZQ80 Ökologische und/oder soziale Merkmale Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
 Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

	Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Die Überprüfung der vorgenannten Kriterien erfolgt anhand eigener und externer Quellen, die als Nachhaltigkeitstfilter dienen und ethische, soziale sowie ökologische Aspekte der Kapitalanlage berücksichtigen. Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ verstoßen. Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können: - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen - Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen attestiert werden - Rüstung, - Tabak, - Kohle, - Verstöße gegen Freiheit und Demokratie.
	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen - Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen (gemessen anhand eines MSCI ESG Controversy Score von „0“) attestiert werden - Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z.B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben. - Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

	- Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen. - Freiheit und Demokratie: Emittenten, die gegen freiheitliche und demokratische Prinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? ----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht anwendbar.
	----- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt

	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wichtigsten Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☐ Ja ☒ Nein Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).
 Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen in Euro denominierten Covered Bond Anleihen. Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Wertes in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten und zielt ab auf einen langfristig attraktiven Wertzuwachs. Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine). Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen

	zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht werden, nutzt der Fondsmanager anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und Chancen zu identifizieren. Der Fondsmanager berücksichtigt die vorgenannten ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchen-untypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen ausgeschlossen. Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen - Aussteller eines Wertpapiers, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetrieb schwere Kontroversen (gemessen anhand eines MSCI ESG Controversy Score von „0“) attestiert werden - Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls

	ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z.B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben. - Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen. - Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen. - Freiheit und Demokratie: Emittenten, die gegen freiheitliche und demokratische Prinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden. Diese Prozesse zur Auswahl und Überwachung von Vermögenswerten sind Teil der ESG- und Anlagepolitik und ein verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.



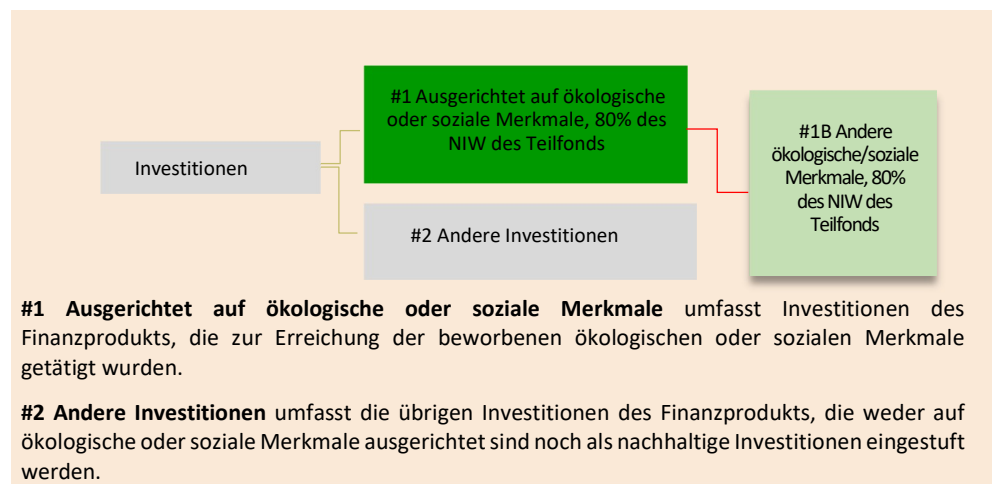
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese dienen nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zur Frage: „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher gleich Null.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

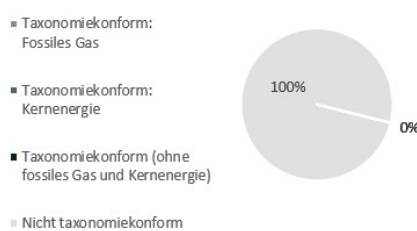
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

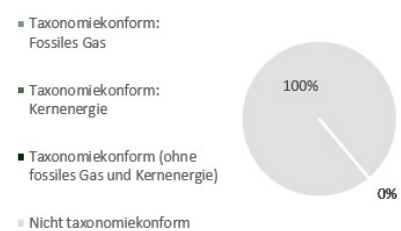
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich Derivate und Zielfonds sowie andere Techniken und Instrumente ein. Diese Instrumente – außer CDS – werden eingesetzt, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Derivate und andere Techniken und Instrumente werden außerdem zu Absicherungszwecken eingesetzt. Für diese Instrumente und Techniken gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.

	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <u>https://www.bayerninvest.de/services-fonds/rentenfonds/bayerninvest-lux-reserve-euro-bonds-fonds/index.html</u> (im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ unter „Downloads“)
---	---

BayernInvest Lux Multi Asset Income

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des BayernInvest Lux Multi Asset Income ist es, eine attraktive risikoadjustierte Wertentwicklung zu erzielen und gleichzeitig die Anlagepolitik auf Wertpapiere zu fokussieren, die mit den Zielen des UN Global Compact konform sind. Der UN Global Compact der Vereinten Nationen ist ein freiwilliger Pakt zwischen Unternehmen, Organisationen und der UNO, in dessen Rahmen sich teilnehmende Unternehmen und Organisationen dazu verpflichten, sich für Menschenrechte, gerechte Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einzusetzen. Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>.

Darüber hinaus sollen in Abhängigkeit der Marktopportunitäten ausschüttungsfähige Erträge generiert werden sowie über einen mittelfristigen Zeithorizont Kapitalzuwächse ermöglicht werden, die über der europäischen Inflationsrate liegen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Lux Multi Asset Income bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Um das Anlageziel zu erreichen, analysiert der Fondsmanager verschiedene Anlageklassen wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlagen auf ihre Attraktivität im jeweiligen Marktumfeld. Durch die Streuung über verschiedene Anlageklassen sollen die Wertentwicklung des Teilfonds stabilisiert und die Chancen der verschiedenen Anlageklassen gezielt genutzt werden. In Zeiten unsicherer Marktaussichten kann der Fondsmanager das Risiko des Teilfonds aktiv reduzieren, bspw. durch den Erwerb von Derivaten oder das Halten von Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten. Im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsreglements kann der Fondsmanager die Investition in den verschiedenen Anlageklassen über Wertpapiere, Investmentanteile oder Derivate sowie den anderen zulässigen Vermögensgegenständen weltweit umsetzen.

Das Portfolio besteht aus Anlageinstrumenten, die hinsichtlich ihrer ESG-Qualität überprüft und mittels einer Kombination von Mindestkriterien und qualitativen Faktoren für das Anlageuniversum berücksichtigt werden können. Unter dem Kürzel „ESG“ werden die folgenden drei Aspekte von Nachhaltigkeit verstanden:

Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“ engl. Environment), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“ engl. Social) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans („G“ engl. Governance).

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Neben den im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes genannten Anlagegrenzen gelten folgende zusätzliche Grenzen:

1. Mindestens 25% jedoch bis zu maximal 35% des Wertes des Teilfonds müssen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8, i.a. Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden. Als Kapitalbeteiligung gelten demnach:
 - a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte
 - b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
 - c) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - i. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - ii. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
 - d) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von mindestens 51% des Wertes des Investmentanteils oder
 - e) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von mindestens 25% des Wertes des Investmentanteils.
2. Die für den Teilfonds erworbenen Rentenpapiere müssen über ein Rating im Investmentgrade Bereich verfügen. Anlagen in Rentenpapiere, die dem Non-Investmentgrade-Bereich zugerechnet werden, sind bis zu einem Mindestrating von B- ebenfalls als Beimischung und zur gezielten Ertragssteigerung bis zu einer Höhe von max. 20% des Teilfondsvermögens zulässig. Liegen unterschiedliche Einstufungen vor, ist das niedrigste der beiden besten Ratings maßgeblich. Bei nicht gerateten Papieren ist die Einstufung des Fondsmanagers (internes Rating) maßgeblich.

Der Fondsmanager wird auch in Unternehmensanleihen anlegen, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen. Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierter Nachhaltigkeits-/ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Dadurch verpflichten sich die Emittenten explizit (auch in der Anleihedokumentation) zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den

vier Kernkomponenten

- Verwendung der Emissionserlöse
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl
- Management der Erlöse
- Berichterstattung

ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.

Maximal 30% der Vermögensgegenstände dürfen in Schwellenländern investiert werden.

Der BayernInvest Lux Multi Asset Income bildet keinen Index ab. Der Fondsmanager orientiert sich jedoch für den Teilfonds an den Indizes MSCI EMU (12,5 %), MSCI USA (12,5 %), iBoxx EUR Sovereign (67,5 %), sowie iBoxx EUR Liquid Corp (7,5 %) als Vergleichsmaßstab. Dabei entscheidet der Fondsmanager nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und

Bewertung von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es wird darauf abgezielt, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die verwendeten Indizes unterliegen keinen strengen ESG-Kriterien. Die Zusammensetzung des Teilfonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Absicherung, Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf. Hierzu gehören u.a. auch mit Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Swap-Vereinbarungen.

Der Teilfonds verfolgt in seiner Anlagestrategie eine defensive Ausrichtung. Hierbei werden mindestens 25% jedoch bis zu maximal 35% des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8, i.a. Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt. Anlagen in Rentenpapiere, die dem Non-Investmentgrade-Bereich zugerechnet werden, sind bis zu einem Mindestrating von B- auf eine Höhe von max. 20% des Teilfondsvermögens begrenzt. Außerdem dürfen maximal 30% der Vermögensgegenstände in Schwellenländern investiert werden.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend

überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im

Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernsten Umständen.

Risikoprofil

Der Teilfonds ist den Schwankungen der globalen Kapitalmärkte ausgesetzt und versucht, durch aktive Steuerung der Allokationsquoten sowie durch eine im Investmentprozess integrierten Einzeltitelselektion, sich ergebende Chancen zu nutzen bzw. entsprechende Risiken zu vermeiden. D.h., dass durch die aktive Steuerung des Portfolios an positiven Kapitalmarktentwicklungen partizipiert wird und die damit verbundenen Risikoprämien vereinnahmt werden sowie in adversen und schwierigen Marktphasen eine weniger negative Wertentwicklung erreicht werden soll. Durch die breite Streuung des Teilfondsvermögens partizipiert der Investor grundsätzlich an der Entwicklung der weltweiten Finanzmärkte. Obwohl die Wertentwicklung der Anlageinstrumente Schwankungen unterworfen ist, reduziert die breite Streuung des Teilfondsvermögens auf Regionen, Länder, Branchen, Themen und Titel die Abhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage. Die Diversifikation über die Assetklassen hinweg sorgt zusätzlich für Risikostreuung. Die Integration von Nachhaltigkeitsanalysen in die fundamentale Anlageentscheidung erweitert das Verständnis für Risikozusammenhänge innerhalb der Sektoren und Unternehmen.

Risikohinweise

Neben den im allgemeinen Teil dargestellten allgemeinen Risiken, werden im Folgenden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in diesen Teilfonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Teilfondsanlage auswirken.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an Investmentfonds, die für einen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieser reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der im Teilfonds umgesetzten Strategie übereinstimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds ist oftmals nicht zeitnah bekannt. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen der im Teilfonds umgesetzten

Strategie, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem Zielfondsanteile

zurückgegeben werden. Insbesondere können Zielfonds auch in Anlageinstrumente investiert sein, die für ein direktes Investment über die o.g. ESG Mindestkriterien nicht gekauft werden dürfen.

ESG Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager betrachten Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos. Die Anlagestrategie des Teilfonds umfasst ein individuelles Nachhaltigkeitsrisikoprofil und berücksichtigt Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Des Weiteren wird die ESG-Politik der Gesellschaft angewendet. Dadurch kann sich das Anlageuniversum verkleinern, was eine schlechtere Wertentwicklung im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich das Fondsmanagement weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investitionsentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Vermögensgegenstände den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Das Fondsmanagement hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagements beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten. Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Investitionsobjekte dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Investitionsobjekte nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch

eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds verstärkt auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden.

Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet.

Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu

Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Teilfondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,25 und maximal 2 bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Teilfonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Im speziellen, kann es bei erst im Aufbau befindlichen Marktsegmenten früher als in hoch entwickelten Märkten zu Engpässen bei der Handelbarkeit kommen. Die Bewertung und der Verkauf einzelner Anlagen kann sich daher schwierig und zeitaufwendig gestalten. Gegebenenfalls sind Verkäufe nur unter Inkaufnahme von Kursverlusten möglich.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag bis hin zum Totalverlust zurückzuerhalten als denjenigen, den er investiert hat.

Besondere Länder- und Transferrisiken:

Potenzielle Anleger des BayernInvest Lux Multi Asset Income werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds BayernInvest Lux Multi Asset Income direkt oder auch indirekt in Titel investieren kann, die den weniger entwickelten Regionen Mittel- und Osteuropas, Asiens und Lateinamerikas zuzurechnen sind. Eine Anlage in diesen Regionen kann mit einem gewissen Risiko einhergehen. Im Gegensatz zu den entwickelten internationalen Finanzmärkten bewirkt die teilweise relativ geringe Größe der Finanzmärkte in diesen Regionen, dass diese Märkte volatiler und weniger liquide sind. Politische Umstände, eng begrenzte Reserven an harten Devisen, Änderungen hinsichtlich der Devisenkontrolle, Wechselkursänderungen, das mögliche Problem der Anfechtbarkeit des Eigentumsrechts der erworbenen Anlagen, eventuelle Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko)

sowie Anwendung oder Verschärfung der Fiskalpolitik können als zusätzliche Risikofaktoren angesehen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Emittenten in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen können und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit den herrschenden Standards der hochentwickelten US-amerikanischen und westeuropäischen Finanz- und Kapitalmärkte vergleichbar sind.

Erhöhte Volatilität

Da es beim Teilfonds BayernInvest Lux Multi Asset Income aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Lux Multi Asset Income ist für Anleger geeignet, bei denen erwarteter Ertragsstrom und realer Kapitalzuwachs in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen und die auch, in Abhängigkeit von der erwarteten Gesamtmarktentwicklung, Wert auf eine dynamische und variable Aussteuerung der Asset Allokation im Fondsportfolio legen. Obwohl die Anlagepolitik auf die Erwirtschaftung eines möglichst positiven Returns ausgerichtet ist, muss der Anleger dennoch bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. je nach Investitions- bzw. Veräußerungszeitpunkt einen deutlichen Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Auflagedatum:	15. Oktober 2012
Erstausgabepreis:	100,- EUR
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,55 % p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglichermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Anteilklasse AL 1 zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen am Ende eines jeden Quartals und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A1J4AH
ISIN:	LU0828716919
Alle Anteilklassen	
Verwahrstellengebühr	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Teilfondswährung:	EUR
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteile:	Inhaberanteile
Laufzeit:	unbegrenzt
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).

Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,75 Der maximale Hebel beträgt 1,5
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	12,5% MSCI EMU 12,5% MSCI USA 67,5% iBoxx EUR Sovereign 7,5% iBoxx EUR Liquid Corp
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein	Name des Produkts: BayernInvest Lux Multi Asset Income Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001P3BZP5IME3F59 Ökologische und/oder soziale Merkmale Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
 Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

	Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch den Fondsmanager unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen, beurteilen diese in der Regel und stellen diese dem Markt zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter. Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität und Datentiefe eingesetzt werden. Insbesondere bei Zielfondsinvestments ist eine Einhaltung der vorgenannten Ausschlusskriterien auf Ebene der Einzeltitel jedoch nicht immer möglich, bspw. wenn diese erst mit zeitlichem Verzug offengelegt werden. Zielfonds, die ihrerseits nach Art. 8 oder 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert wurden, sind grundsätzlich erwerbbar. Der Teilfonds fördert ökologische Merkmale durch die Beschränkung von Investitionen in fossile Energien sowie soziale Merkmale durch die Beschränkung von Investitionen in Waffen, Tabak, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung sowie in Wertpapiere der Emittenten, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen. Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können: - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen, - Schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb attestiert bekommen, - Rüstung, - Tabak und Alkohol sowie Erwachsenenunterhaltung, - Öl- und Gasförderung, - Kohleförderung und -verstromung, - Ölsande und Ölschiefer. Der Teilfonds investiert zudem nicht in Wertpapiere öffentlicher Aussteller, wenn dem Land schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte attestiert werden.
	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet,

	dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen - Schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb (MSCI ESG Controversy Score = 0) attestiert bekommen. - Rüstung: Emittenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen oder zivilen Waffen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben. - Alkohol: Als Verstoß gelten Produzenten und Hersteller, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholischen Endprodukten erzielen. - Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen. - Erwachsenenunterhaltung: Als Verstoß gelten Produzenten und Herausgeber, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Erwachsenenunterhaltung erzeugen. - Öl- und Gasförderungen: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf von Öl und Gas erzeugen. - Kohleförderung und -verstromung: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Förderung von Kohle gewinnen oder ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Energieerzeugung mit Kohle gewinnen. - Ölsand/Ölschiefer: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden oder Ölschiefer erzielen. - Freiheit und Demokratie: Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden. Neben den genannten Ausschlusskriterien existieren positive Selektionskriterien: Der Teilfonds investiert auch direkt oder über Zielfondsinvestments in verzinsliche Wertpapiere, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles, Social Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der Inter-national Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen. Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden.
--	---

	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
	----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht anwendbar.
	----- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt

	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wichtigsten Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☐ Ja ☒ Nein Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).
 Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Die Anlagestrategie des Teilfonds ist es, in Kapitalbeteiligungen im Sinne des §2 Abs. 8 Nr. 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes anzulegen. Dazu gehören beispielsweise zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Investmentanteile an Aktien- oder Mischfonds. Außerdem erwirbt der Teil-fonds Rentenpapiere, die im Investmentgrade Bereich liegen sowie zu einem begrenzten Umfang Rentenpapiere, die dem Non-Investmentgrade-Bereich zugerechnet werden, und über ein Mindestrating von B-verfügen. Der Teilfonds darf zum Teil in Schwellenländern investieren und liquide Mittel halten. Im Übrigen darf der Teilfonds in alle nach Art. 4 des Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte anlegen. Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der

	Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Der Fondsmanager berücksichtigt die vorgenannten ESG Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchen-untypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden. Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Bei der Auswahl der Anlagen wendet der Fondsmanager folgende Ausschlusskriterien an: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen - Schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb (MSCI ESG Controversy Score = 0) attestiert bekommen. - Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben. - Alkohol: Als Verstoß gelten Produzenten und Hersteller, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholischen Endprodukten erzielen. - Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen. - Erwachsenenunterhaltung: Als Verstoß gelten Produzenten und Herausgeber, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Erwachsenenunterhaltung erzeugen. - Öl- und Gasförderungen: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf von Öl und Gas erzeugen.

	- Kohleförderung und Verstromung: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Förderung von Kohle gewinnen oder ihren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Energieerzeugung mit Kohle gewinnen. - Ölsand/Ölschiefer: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden oder Ölschiefer erzielen. - Freiheit und Demokratie: Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden. Neben den genannten Ausschlusskriterien existieren positive Selektionskriterien: Der Teilfonds investiert auch direkt oder über Zielfondsinvestments in verzinsliche Wertpapiere, denen die Sustainability-Linked Bonds Principles, Social Bonds Principles oder die Green-Bonds Principles der International Capital Market Association (ICMA) zugrunde liegen. Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-) Finanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden. Die Quote der Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Zielen vereinbar sind, unterschreitet nicht die Schwelle von 75% des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Ausrichtung auf die ESG relevanten Themen kann dabei direkt durch den Erwerb der Wertpapiere oder indirekt, z.B. über andere Investmentfonds, erfolgen. Bei der indirekten Ausrichtung wendet der Fondsmanager die „Durchschau“-Methode an, um die Wertpapiere, die von den Zielfonds gehalten werden, auf ihre Vereinbarkeit mit den beworbenen ökologischen und sozialen Zielen hin zu überprüfen. Dabei tragen nur solche Zielfonds zum Erreichen der ökologischen und sozialen Ziele bei, die selbst für mindestens 75 Prozent ihres Wertes in Vermögenswerten angelegt sind, die in der Einschätzung durch den Fondsmanager ausreichend sind, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele zu erfüllen. Zielfonds, die diese Kriterien nicht erfüllen, zählen nicht zu den Anlagen des Fonds, die ökologische oder soziale Kriterien fördern. Vor dem Erwerb und während der Investitionsphase erfolgt für die Zielfonds ein regelmäßiger Sorgfaltsprüfungsprozess durch den Fondsmanager (Due Diligence-Prozess), und zwar • im Wege der Durchschau, durch Prüfung der Emittenten der sich im jeweiligen Portfolio des Zielfonds befindlichen Vermögensgegenstände oder • durch Prüfung der Fondsregularien, ob die Mindestausschlüsse eingehalten werden (bei der Durchschaumethode) bzw. festgeschrieben sind.
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen).

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.



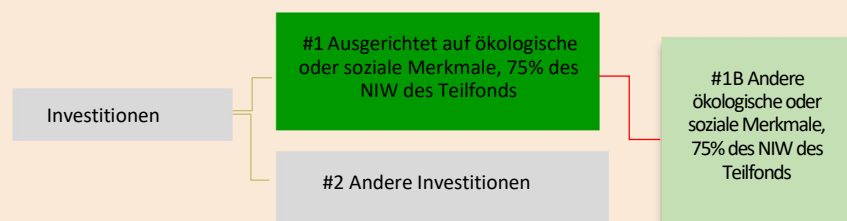
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.

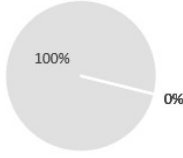


#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Teilfonds darf Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Um die Erreichung der nachhaltigen Zwecke möglichst effektiv zu fördern, wird der Fondsmanager jedoch ausschließlich direkte Anlagen in die ESG relevanten Unternehmen tätigen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und	● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher gleich Null.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar einwirkend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen* ■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas ■ Taxonomiekonform: Kernenergie ■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform  2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen* ■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas ■ Taxonomiekonform: Kernenergie ■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform  Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. * Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	🕒 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.
	👤 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.
	🌐 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ zur Erreichung des Anlageziels hauptsächlich Derivate und Zielfonds sowie andere Techniken und Instrumente, die die 75% Quote an Anlagen zur Förderung ökologischer und sozialer Ziele nicht einhalten, ein. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder

	sozialen Mindestschutz. Derivate und andere Techniken und Instrumente (außer Zielfonds) können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.bayerninvest.de/services-fonds/rentenfonds/bayerninvest-lux-multi-asset-income/index.html (im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ unter „Downloads“)

BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Unternehmens-Hochzinsanleihen, die zudem nachhaltige Kriterien erfüllen. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und verfolgt die Anlagestrategie, mindestens 51% seines Vermögens in internationale Hochzins-Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen anzulegen, deren Aussteller und oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen bzw. dem nachhaltigen Gedanken Rechnung tragen.

Das Anlageuniversum umfasst weltweit Unternehmensanleihen mit einem attraktiven Rendite-/Risikoprofil, die einen positiven Beitrag zur Erreichung des Ertragsziels erwarten lassen. Hiervon ausgeschlossen sind Anleihen, die von Financials (d.h. Banken, Versicherungen und Financial Services Unternehmen) begeben werden. Das Teilfondsvermögen wird in Unternehmensanleihen investieren, die auf EUR und USD denominiert sind. Die in USD denominierten Wertpapiere werden überwiegend in Euro abgesichert. Der Anlageschwerpunkt liegt dabei auf dem europäischen und amerikanischen Hochzinsanleihenmarkt. Das Mindestrating beträgt B- (Standard & Poors), B- (Fitch) bzw. B3 (Moody´s). Darüber hinaus kann der Teilfonds in Anleihen investieren, die über ein vergleichbares internes Rating verfügen.

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil, womit sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben werden. Mindestens 80% des Fondsvolumens werden unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G).

Als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden Ausschlusskriterien herangezogen, durch deren Anwendung Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds bildet keinen Index ab. Der Fondsmanager orientiert sich jedoch für den Teilfonds am ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constraint Index als Vergleichsmaßstab. Dabei entscheidet der Fondsmanager nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertung von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen

Entwicklungen. Es wird darauf abgezielt, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Der verwendete Vergleichsindex unterliegt keinen strengen ESG-Kriterien. Der Index dient jedoch lediglich als Orientierungs- und Vergleichsmaßstab für Investitionsentscheidungen des Fondsmanagers und stellt kein Instrument zur Asset-Allocation des Teilfonds-Portfolios dar. Es erfolgt keine strenge Abbildung des Vergleichsindex, sondern lediglich eine Indexorientierung. Somit ist gewährleistet, dass die vorgenannten ESG-Kriterien uneingeschränkt Anwendung finden. Die Zusammensetzung des Teilfonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index wird von ICE Data Indices LLC administriert. Der Index ist im öffentlichen 'Third country benchmark' Register der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Dem spezifischen Anlagerisiko der Anlageklasse trägt der Fondsmanager Rechnung, indem über einen aktiv ausgesteuerten Managementansatz bei den Anlageentscheidungen makroökonomische Faktoren (z.B. das konjunkturelle Umfeld, das Marktzinsniveau, die Marktliquidität, die Branchenentwicklung) sowie auch mikroökonomische Faktoren (z.B. die Unternehmensbonität sowie unternehmensspezifische Events) berücksichtigt werden. Die Teilfondsallokation trägt den Branchen- und Titelrisiken durch eine breite Diversifikation des Teilfondsvermögens angemessen Rechnung. In die Auswahl fließen zudem Nachhaltigkeitskriterien ein, die bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt werden. Eine Investition in Unternehmen mit sehr schlechten Nachhaltigkeitsrating oder schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken oder -feldern findet nicht statt.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Insbesondere kann der Teilfonds Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen sowie Finanzprodukte, welche Credit Default Swaps als Underlying benutzen. Weiterhin können im Teilfonds Zinsderivate zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken und Devientermingeschäfte zur Steuerung der Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten.

Der BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt

erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernsten Umständen.

Risikoprofil

Die Anlagepolitik wird durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Sicherheit als Grundlage eines mittel- bis längerfristigen Vermögensaufbaus bestimmt. Die breite Diversifikation des BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds erschließt dem Investor ein überschaubares Emittenten-, Kurs- und Zinsrisiko.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Markt- zinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Markt-

zins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Das Adressenausfallrisiko (und Kontrahenten-/Aus- stellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko des Teilfonds, mit einer eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

Das Adressenausfallrisiko ist bei Unternehmensanleihen deutlich höher als bei Staatsanleihen oder Pfandbriefen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln. Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von

gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

ESG Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investitionsentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Unternehmensanleihen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Anleihen dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Anleihen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten, einschließlich Kreditderivaten, zu Investitions- und Absicherungszwecken tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“)

der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Teilfondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,6 und 1,2 bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Teilfonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des

Teilfonds wider. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit den Unternehmensanleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den BayernInvest Lux ESG High Yield EURO Fonds ist für Basisinvestoren und für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben und durch Engagements in auf Euro und USD lautenden Hochzinsanleihen Gesamterträge anstreben, die über der Benchmark liegen und Potenzial für ein Kapitalwachstum bieten. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das Risikoniveau des KIID mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie das Verlustpotenzial akzeptieren können. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabe:	08.10.2020
Erstausgabepreis:	100,- EUR
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Max. 3,5%
Rücknahmeprovision:	Keine
	1,25 % p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Verwaltungsgebühr:	
	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanager:	
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Vertriebsfolgeprovision:	Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,04%, min. 10.000 EUR p.a.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.
Performance Fee:	Keine
Wertpapierkennnummer:	A2P06N
ISIN:	LU2124967071
Anteilklasse:	InstAL (Institutionellen Anlegern vorbehalten)
Erstausgabe:	10.2020
Erstausgabepreis:	10.000,- EUR
Mindestzeichnungsbetrag:	10.000,- EUR
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
	0,55% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende des Monats)
Verwaltungsgebühr:	
	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanager:	
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.

Taxe d'abonnement:	0,01% p.a.
Performance Fee	Keine
Wertpapierkennnummer:	A2P06M
ISIN:	LU2124967154
Alle Anteilklassen:	
Teilfondswährung:	EUR
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 3 Bankarbeitstage in Luxemburg
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Anteile:	Inhaberanteile
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) des Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).
Leverage/ Hebel:	Der maximale Hebel beträgt 3,0.
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	ICE BofAML BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

BayernInvest LUX ESG High Yield Euro Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299006HV7W8OWRFHD37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil, womit sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben werden. Mindestens 80% des Fondsvolumens werden unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G).

Dieser Vorgabe folgend wird einerseits die ESG-Qualität der Emittenten, in die das Sondervermögen investiert, evaluiert und andererseits Emittenten, die substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten als kontrovers einzustufen sind, unter Zuhilfenahme von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Im Hinblick auf ökologische Aspekte schließen wir beispielsweise Unternehmen mit einem relevanten Umsatzanteil im Bereich der Kohleförderung aus. Im Hinblick auf soziale Aspekte schließen wir etwa Unternehmen aus, die am Anbau von Tabak beteiligt sind oder über die Produktion von Waffen(-systemen) und/oder sonstigen Rüstungsgütern einen relevanten Umsatzanteil erzielen. Bezogen auf das Thema gute Unternehmensführung schließen wir Unternehmen, die schwerwiegend gegen den UN Global Compact verstoßen, aus.

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

Ein Referenzwert, um die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen festzustellen, wurde nicht definiert.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen: **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien:

Der Teilfonds investiert nicht in Einzeltitel von

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. Darunter fallen Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunitionen, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbare Splitter), sowie Nuklearwaffen
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, denen Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative "Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation

	für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden - Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen - Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen - Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC - Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC - Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind Bei Investitionen in sogenannte „Labelled Bonds“ gelten Ausnahmeregelungen zu den Ausschlusskriterien, die unter der Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführt werden.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? --- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht anwendbar.
	--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Nicht anwendbar. In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☐ Ja ☒ Nein Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden zwar durch die Einhaltung der im Abschnitt „Welche

	Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien tangiert – so wird etwa durch den Ausschluss CO₂-intensiver Geschäftsfelder eine indirekte Reduktion der nachteiligen Auswirkung im Bereich Treibhausgasemissionen erreicht. Jedoch ist die Berücksichtigung der PAI auf Produktebene kein dezidiertes Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds. Näheres zur Anlagestrategie wird in der Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.
 Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Investmentansatz des BayernInvest ESG High Yield ist es, in internationale Hochzins-Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen anzulegen, die auf EUR und USD denominiert sind und deren Aussteller und oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen. Der Anlageschwerpunkt liegt dabei auf dem europäischen und amerikanischen Hochzinsanleihenmarkt. Das Mindestrating beträgt B- (Standard & Poors) oder vergleichbar. Der Teilfonds verfolgt zudem ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie für mindestens 80% des Fondsvolumens eine Kombination der nachfolgend beschriebenen ESG-Kriterien. Zunächst werden, wie oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben, Ausschlusskriterien herangezogen. Diese reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Sondervermögens um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Der Teilfonds investiert darüber hinaus auch in Anleihen, deren Erlöse zweckgebunden zur Finanzierung ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden (sogenannte Green/Social/Blue Bonds oder Sustainability Bonds bzw. im Folgenden ESG-Labelled Bonds) und Sustainability-Linked Bonds. ESG-Labelled Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten - Verwendung der Emissionserlöse - Prozess der Projektbewertung und -auswahl - Management der Erlöse - Berichterstattung ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Bei Investitionen in ESG-Labelled Bonds steht die Mittelverwendung im Vordergrund. Die mit den Emissionserlösen finanzierten Projekte sollen einen Beitrag zur Transformation des Emittenten leisten bzw. die nachhaltige Entwicklung im

	Allgemeinen unterstützen. Die sonst für den Teilfonds gültigen Ausschlusskriterien für Emittenten greifen für derlei Anleihen daher nicht: - Anleihen, die unter dem Europäischen Green Bonds-Standard (Verordnung (EU) 2023/2631) emittiert werden, sind unabhängig vom Emittenten grundsätzlich investierbar. - Anleihen, die unter einem anderen Standard begeben werden, müssen hinsichtlich der Mittelverwendung die Ausschlusskriterien, die aus der ESMA-Leitlinie hervorgehen (siehe Frage: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“), einhalten. Zudem darf der Emittent keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Initiative „UN Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen aufweisen. Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen mit vordefinierten Nachhaltigkeits-/ESG-Zielen, die mit finanziellen und/oder strukturellen Merkmalen hinsichtlich des Erreichens oder Nicht-Ereichens verbunden sind. Dadurch verpflichten sich die Emittenten explizit (auch in der Anleihedokumentation) zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Zielfondsinvestments investieren. Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann. Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Sondervermögen – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven Stewardship-Ansatz wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit Columbia Threadneedle Investments eingegangen. Zusammen mit Columbia Threadneedle Investments werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Sondervermögens integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für das Sondervermögen getroffen werden können.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein: - Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen

	Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitelinvestitionen. - Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).
	Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften	Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

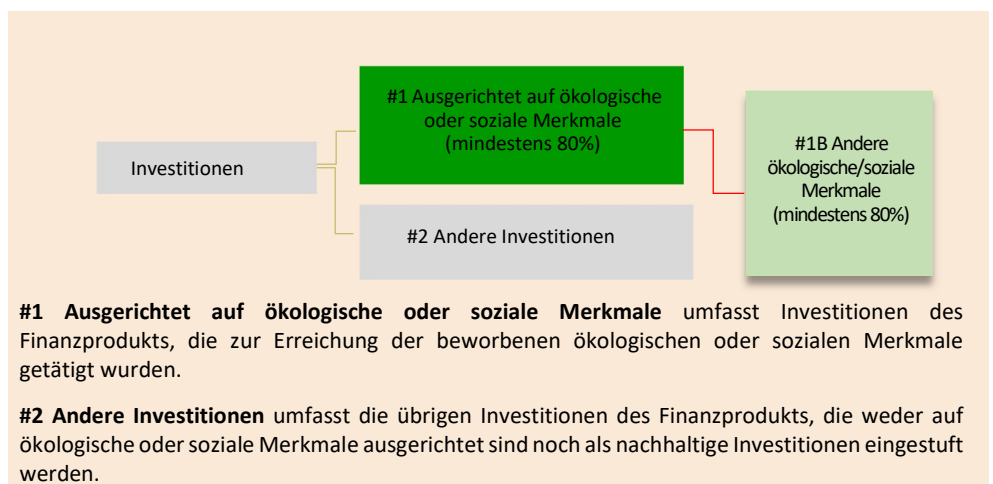
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1). Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Vermögenswerte, für die es beispielsweise keine Datenpunkte gibt, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu validieren, sowie Investitionen, die diese Indikatoren nicht einhalten, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen dazu werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese dienen nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zur Frage: „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher 0 %.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

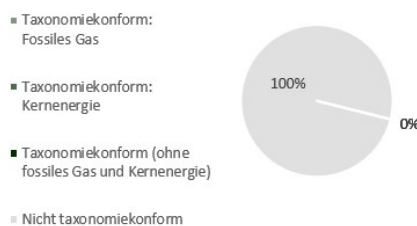
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?

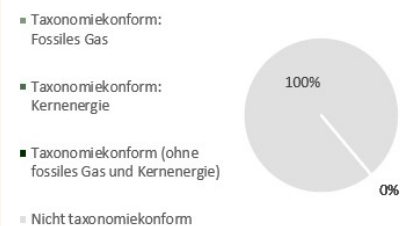
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt das Finanzprodukt auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher bei 0%.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein: - Barmittel - Derivate Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.de/services-fonds/rentenfonds/bayerninvest-lux-esg-high-yield-euro-fonds/index.html>

(im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ unter „Downloads“)

BayernInvest Lux Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten.

Anlagestrategie

Der Teilfonds Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Zudem erfolgt die Investition in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten. Der Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz investiert mindestens 60% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt der Fondsmanager an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgerechneten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Der Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß Ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für

das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Einsatz von Derivaten darf zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung erfolgen, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, umlaufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, Umstände dies erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z.B. unter sehr ernsten Umständen.

Risikoprofil

Durch die breite internationale Streuung des Anlagevermögens des Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz partizipiert der Investor an globalen überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen, die die Risiken eines Klimawandels und der daraus resultierenden Folgen verhindern möchten. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds BayernInvest Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und mittelfristig investieren wollen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich moderaten Wertschwankungen, so dass sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen und in der Lage sein, deutliche Verluste zu tragen.

Der Anleger sollte Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Eckwerte

Anteilklasse:	AL
Erstausgabe:	13. Mai 2025
Erstausgabepreis:	25,- EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A40Y7F
ISIN:	LU2962986209
Verwaltungsgebühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	TL
Erstausgabe:	13. Mai 2025
Erstausgabepreis:	25,- EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Wertpapierkennnummer:	A40Y7E
ISIN:	LU2962986548
Verwaltungsgebühr:	1,65% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	InstANL (Institutionellen Anlegern vorbehalten)
Erstausgabe:	13. Mai 2025
Erstausgabepreis:	5.000,- EUR
Mindestzeichnungsbetrag:	10.000,- EUR
Ausgabeaufschlag:	entfällt

Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A40Y7G
ISIN:	LU2962986464
Verwaltungsgebühr:	0,80% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Teilfonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,04% p.a. (zuzüglich Transaktionsgebühren) mind. 10.000,- EUR p.a.
Teilfondswährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% MSCI World Net Total Return EUR
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein	Name des Produkts: BayernInvest Lux Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EFIRL060GSEP45 Ökologische und/oder soziale Merkmale Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? ☒ ☒ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
 Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden. Zum einen wird das Anlageuniversum des Teilfonds durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem

	Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen). Darüber hinaus werden die Vermögensgegenstände des Fonds dahingehend angelegt, dass die CO₂-Intensität eines breiten globalen Marktindex (d.h. des MSCI World Index) durch den Teilfonds um mindestens 50 Prozent unterschritten wird. Der MSCI World Index dient damit als Referenzwert zur Erreichung des ökologischen Merkmals „CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex“. Hierfür werden Investitionen im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor weitgehend ausgeschlossen.
	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen: 1. Ausschlusskriterien, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Der Teilfonds investiert daher nicht in Einzeltitel von - Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten in Verbindung mit kontroversen Waffen (d.h. biologische oder chemische Waffen, Streumunition, Landminen, Uranmunition, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splitter) sowie Nuklearwaffen stehen - Unternehmen, die zivile Schusswaffen herstellen - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernenergie erzielen (gilt auch für Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kernenergie und Umsätze von Herstellern wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke) - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit der Förderung von Uran erzielen - Unternehmen, die Umsätze mit der Förderung von Kohle erzielen - Unternehmen, die Umsätze aus der Stromgewinnung auf Basis von Kohle erzielen - Unternehmen, die an der Exploration und Produktion von Öl und Gas sowie der Raffination und Vermarktung von Öl- und Gasprodukten beteiligt sind - Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl) erzielen - Unternehmen, die mehr als 1 Prozent ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Steinkohle und Braunkohle erzielen - Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihrer Umsätze aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen

	- Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus fossilen Energien erzielen - Unternehmen, die mehr als 50 Prozent ihrer Umsätze aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen - Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen - Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu Gentechnik erzielen - Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze mit Glückspiel erzielen - Unternehmen, denen Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts oder die OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden - Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb in sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = red von MSCI ESG Research LLC - Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC 2. Die CO₂-Intensität des Teilfonds im Vergleich zu einem breiten globalen Marktindex (d.h. dem MSCI World Index), wobei die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50 Prozent unterschreiten soll. Die CO₂-Intensität beschreibt die Summe der Scope 1, 2 und 3 Emissionen der Unternehmen im Portfolio im Verhältnis zu ihrem Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC). Die zugrundeliegenden Daten werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Teilfonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen. Diese können sich zum einen an den 17 UN Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen: - 1. Keine Armut - 2. Kein Hunger - 3. Gesundheit und Wohlergehen - 4. Hochwertige Bildung

	- 5. Geschlechtergerechtigkeit - 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen - 7. Bezahlbare und saubere Energie - 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum - 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur - 10. Weniger Ungleichheiten - 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden - 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion - 13. Maßnahmen zum Klimaschutz - 14. Leben unter Wasser - 15. Leben an Land - 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen - 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“, „Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80 Prozent seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80 Prozent aber mehr als 0 Prozent seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen. Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alloziert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2 Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.
	Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltig

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen. Durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Bewertungskriterien für die Emittenten in Bezug auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, gemessen an den Indikatoren, wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden.

----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltige Anlageziele durch das Unternehmen erheblich geschadet werden oder nicht und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte/ Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene.

Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt:

PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 1: Treibhausgasemissionen

PAI 2: CO₂-Fußabdruck

PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität

PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs

	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken PAI 8: Emissionen in Wasser PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288 PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288 PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i> Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definieren Grundsätze für Unternehmen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie umfassen unter anderem Leitlinien in Bezug auf die Behebung und Vorbeugung von Menschenrechtverletzungen, Vermeidung von Korruption und Bestechung, die Beziehung zu den Arbeitnehmern und Managementstrukturen.

	Investitionen des Teilfonds gelten nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird. In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☒ Ja, im Investitionsprozess des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) berücksichtigt. Die Maßnahmen der BayernInvest zur Beschränkung und Reduzierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst drei Komponenten, die auch den Investitionsprozess des Teilfonds betreffen: • PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, die dazu führen, dass Unternehmen mit hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Dazu gehören die unternehmensweiten Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen sowie fondsspezifischen Ausschlüsse, die zum Beispiel das Exposure in Unternehmen, die z.B. signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen, begrenzen. Die fondsspezifischen Ausschlusskriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

- PAIs können durch Selektion der Emittenten innerhalb des Anlageuniversums angesprochen werden. Insbesondere im Hinblick auf PAIs mit Bezug zu Treibhausgasemissionen kommt dies verstärkt im Rahmen der Portfoliosteuerung zur Anwendung. Zusätzlich wird auch der emittentenspezifische Trend bei einzelnen PAI-Indikatoren beobachtet und Verschlechterungen bzw. fehlende Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gegebenenfalls sanktioniert.
- Die obligatorischen und freiwillig verpflichtenden unternehmensbezogenen PAIs werden im Rahmen der Engagement- und Votingaktivitäten der BayernInvest adressiert und darüber auf eine stetige Verbesserung der investierten Unternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hingewirkt. Zur Steigerung der Effektivität der Engagement-Aktivitäten ist die BayernInvest mit Columbia Threadneedle eine strategische Partnerschaft eingegangen. Dadurch wird das Volumen der gehaltenen Wertpapiere gebündelt mit anderen Investoren, was ein höheres Gewicht im Unternehmensdialog zur Folge hat. Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten werden Engagement-Ziele und Meilensteine definiert, die über die verfügbaren Wege des Unternehmensdialogs erreicht werden sollen. Die BayernInvest hat einen Eskalationsprozess zum Umgang mit Emittenten festgelegt, die keine Verbesserung aus Sicht der BayernInvest als besonders relevant eingeschätzter PAI zeigen. Der Fortschritt der Engagement-Aktivitäten wird nachgehalten und vierteljährlich an das zuständige BayernInvest „Engagement- und Reputations-Risiko-Komitee“ berichtet. Die quartärlche Auswertung der Engagement-Aktivitäten resultiert in der BayernInvest im Zusammenspiel mit weiteren ESG-relevanten Datenpunkten in einer sogenannten „Watchlist“. Emittenten, die auf der Watchlist geführt werden, müssen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren vorweisen, um weitere (einseitige) Eskalationsschritte der BayernInvest (bis hin zu Deinvestments der gehaltenen Wertpapiere) zu vermeiden.

Die PAI-Daten werden von dem externen Researchanbieter MSCI Research LLC bezogen und beinhalten sowohl von den Unternehmen berichtete Daten als auch vom Datenanbieter geschätzte Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Gleichzeitig werden die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken für die investierten Unternehmen adressiert und verringert. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik.

Hierbei werden zunächst, die oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben **Ausschlusskriterien** angewendet. Diese reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Dies umfasst insbesondere auch Ausschlusskriterien im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor, wodurch ein Ausstieg aus der Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen unterstützt wird. Durch den Auswahlprozess soll erreicht werden, dass die CO₂-Intensität des Teilfonds die des breiten Marktindex um mindestens 50 Prozent unterschreitet.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden laufend überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Teilfonds – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit Columbia Threadneedle Investments eingegangen. Zusammen mit Columbia Threadneedle Investments werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Teilfonds integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für den Teilfonds getroffen werden können.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Fonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und

	sozialen Merkmale ein: • Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitelinvestitionen. • Die CO₂-Intensität des Teilfonds unterschreitet die eines breiten globalen Marktindex (d.h. des MSCI World Index) um mindestens 50 Prozent. • Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Nicht anwendbar. Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

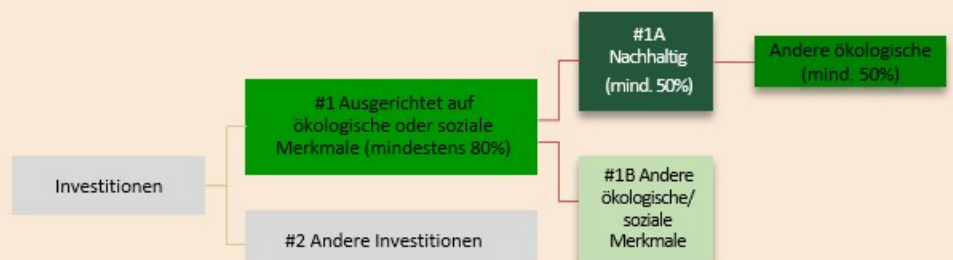
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80 Prozent) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80 Prozent des Fondsvolumens eingehalten werden.

Mindestens 50 Prozent der Investitionen des Teilfonds erfolgen zudem in nachhaltige Investitionen. Dieser Mindestanteil wird vollständig durch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform) erfüllt.

Vermögenswerte, die diese Indikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen zu den Investitionen, die in diese Kategorie fallen sowie Angaben zum Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, sondern zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, d.h. Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen, die die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds ist daher 0%.

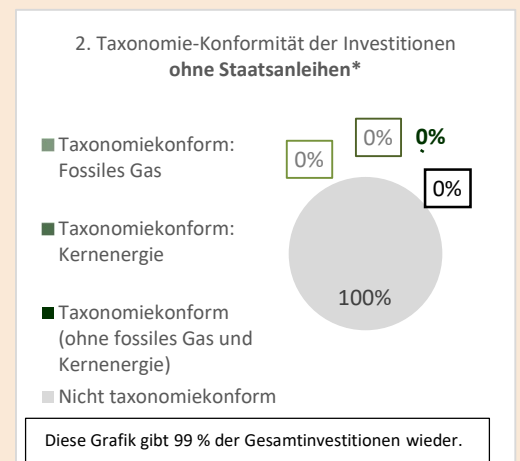
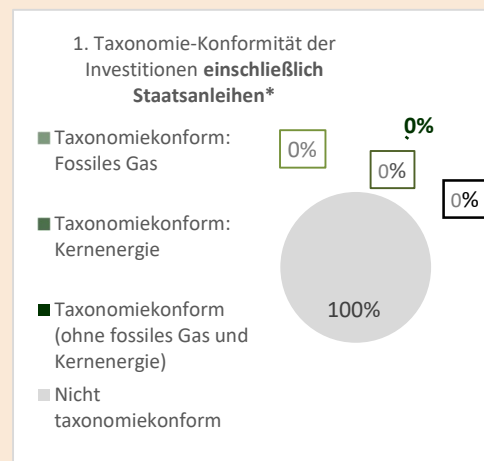
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



	* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Daher strebt der Teilfonds auch nicht gezielt an, in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher jeweils bei 0%.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 1 Prozent. Es ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, d.h. taxonomiekonform sind. Stattdessen wird mit den nachhaltigen Investitionen ein allgemeiner Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs, die auch Umweltziele umfassen, bzw. zu den Pariser Klimazielen angestrebt. Dabei erfüllen diese Investitionen nicht zwingend die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Aktivität bzw. sind Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, für die keine Kriterien in der EU-Taxonomie definiert sind. Demnach tätigt der Teilfonds Investitionen mit Umweltziel, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds als nachhaltig gelten, aber die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	● Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen des Teilfonds liegt bei 1 Prozent.
	● Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein: - Barmittel - Derivate Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht anwendbar.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.bayerninvest.de/services-fonds/aktienfonds/bayerninvest-lux-nachhaltigkeitsfonds-klimaschutz/index.html (Im Dokument "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung" unter "Downloads")

BayernInvest Lux Covered Bond Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen in Euro denominierten Covered Bond Anleihen. Hierzu investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Finanzmarktinstrumente und Vermögenswerte, die als liquide Aktiva im Sinne von des Teil 6 „Liquidität“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der diese ergänzenden Delegierten Verordnung (EU 2015/61 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung („Liquidity Coverage Requirement, LCR“) an Kreditinstitute, gelten. Der Teilfonds wird maßgeblich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die als Aktiva der Stufe 1 oder Stufe 2A gelten. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Lux Covered Bond Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden die oben beschriebenen Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien berücksichtigt. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Der Fondsmanager berücksichtigt diese ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen.

Weiterführende Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Fondsmanagers sind unter folgenden Link kostenlos abrufbar:

https://www.bayerninvest.de/fileadmin/sn_config/mediapool/downloads/Policies/BayernInvest_Leitlinie_f%C3%BCr_nachhaltiges_und_verantwortungsvolles_Investieren_112022.pdf

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der BayernInvest Lux Covered Bond Fonds investiert mindestens 51% seines Wertes in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten und zielt ab auf einen langfristig attraktiven Wertzuwachs. Der Teilfonds beteiligt seine Anleger an den Ertragschancen des Covered Bond Marktes. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Anleihen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Als Anlageinstrumente kommen neben

Einzelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine).

Der Teilfonds investiert ausschließlich in Nicht-Finanzunternehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Teilfonds zu keiner Zeit in Banken oder Unternehmen der Finanzbranche investiert.

Der BayernInvest Lux Covered Bond Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.

Zur Absicherung kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente in dem Umfang, der zur Minderung des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos im Portfolio gemäß Artikel 15 Abs. 1 lit. B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erforderlich ist, verwenden. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden. Der Anteil solcher zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Weitere Informationen zum Einsatz der liquiden Mittel, und insbesondere zu den Fällen, in welchen die Grenze von 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschritten werden darf, können dem Abschnitt 3 (Anlageziele, Anlagepolitikpolitik und Beschränkungen) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Anleiheinvestitionen partizipiert der Investor an der Entwicklung der Covered Bond Märkte. Obwohl die Wertentwicklung der Covered Bond Anlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest Lux Covered Bond Fonds auf Länder und Titel eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzelanlage.

Risikohinweise

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds haben könnte. Diese Effekte wirken sich möglicherweise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Teilfonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft aus. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich beeinflussen. Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, können beispielsweise physischen Risiken des Klimawandels, wie Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels, o. ä. ausgesetzt sein. Aktuell liegen noch keine

wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise negativ auf die Rendite der Vermögenswerte auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere.

Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit der LCR-Strategie, Mitwirkungspflichten des Investors

Gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Institute in einem bestimmten Umfang über liquide Aktiva verfügen. Hierzu müssen die Kreditinstitute bestimmte Anforderungen erfüllen. Anlageziel des Teilfonds ist es, in liquide Aktiva und Derivate im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu investieren. Die einzelnen Kriterien sind teilweise auslegungsbedürftig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörde zu einer vom Fondsmanagement abweichenden Auffassung über die Erfüllung der Voraussetzungen der einzelnen Finanzinstrumente als liquide Aktiva gelangt und dieses nicht als liquides Aktivum anerkennt.

Darüber hinaus bestehen für die Anerkennung der Anteile am Teilfonds als liquide Aktiva weitere Anforderungen, deren Einhaltung nur durch den Investor gewährleistet werden können (z. B. Einhaltung der Euro 500 Mio. Grenze für Anteile an einem OGA).

Betroffene Investoren sind gehalten, die LCR-Fähigkeit ihres gesamten Portfolios selbst zu bewerten und zu überwachen. Der Investor muss die von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Daten im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Investoren sind weiterhin gehalten, die für sie in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Liquiditätsanforderungen selbst zu überprüfen und ihre Einhaltung zu überwachen; die Anlagestrategie des Teilfonds bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Individuelle Liquiditätsanforderungen von Nicht-

EU Mitgliedsstaaten wurden nicht berücksichtigt. Diese Anleger sind gehalten, sich selbst über die Nicht-EU-, bzw. nationalen Regelungen zu informieren und diese anzuwenden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit dem Erwerb von Unternehmens- und High Yield-Anleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

Risikoqualifikation

Der Teilfonds wendet die relative Value at Risk-Methode (relative VaR) an, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen. Das Risikomass wird den zweifachen Wert des Referenzportfolios des Teilfonds nicht überschreiten (200%). Als Referenzportfolio wird der iBoxx € Collateralized Index herangezogen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds BayernInvest Lux Covered Bond Fonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrungen mit Finanzmärkten verfügen, bei denen das laufende Einkommen im Vordergrund steht und die an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren wollen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen mittelfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte	
Anteilklasse:	InstAL (Institutionellen Anlegern vorbehalten)
Anteilklassenwährung:	EUR
Erstausgabepreis:	100,- EUR
Mindestanlage:	500.000,- EUR
Orderannahmeschluss	14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta	Bewertungstag plus 2 Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	nicht vorgesehen
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	0,15% p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventar- werten der Anteilklasse)
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A2DJJG
ISIN:	LU1532479786

Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Vertriebsfolgevergütung:	Die Vertriebsfolgevergütung wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolios (Relativer VaR).
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 Der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of notionals approach)
Referenzportfolio:	iBoxx € Collateralized Index
Teilfondswährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.

Verbriefung:	durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein

Name des Produkts:

BayernInvest Lux Covered Bond Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900TROPV54WZ8UR57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ JA

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie-Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten.

Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten zum jeweiligen Mindestprozentsatz mindestens einer folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen,
- Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder -felder aufweisen,
- Rüstung,
- Tabak,
- Kohle,
- Verstöße gegen Freiheit und Demokratie.

	Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch den Fondsmanager unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen, beurteilen diese in der Regel und stellen diese dem Markt zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ beziehen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter. Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität und Datentiefe eingesetzt werden. Insbesondere bei Zielfondsinvestments ist eine Einhaltung der vorgenannten Ausschlusskriterien auf Ebene der Einzeltitel jedoch nicht immer möglich, bspw. wenn diese erst mit zeitlichem Verzug offengelegt werden. Zielfonds, die ihrerseits nach Art. 8 oder 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert wurden, sind grundsätzlich erwerbbar.
	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen (Nähere Informationen zu den Zielen des UN Global Compact sind unter nachstehendem Link kostenlos abrufbar: https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles). Als schwere Verstöße sind solche definiert, die von anerkannten Datenprovidern festgestellt und gemeldet werden, - Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder -felder aufweisen (MSCI ESG Controversy Score = 0). Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen, - Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.

	- Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit End-produkten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen. - Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen. - Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.
	----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht anwendbar.
	----- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

	Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Com-pact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt. In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☐ Ja, ☒ Nein Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).
 Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Die Anlagestrategie des Teilfonds ist es, ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Finanzmarktinstrumente und Vermögenswerte zu investieren, die als liquide Aktiva im Sinne des Teils 6 „Liquidität“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 („Liquidity Coverage Requirement, LCR“) gelten. Der Teilfonds wird maßgeblich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die als Aktiva der Stufe 1 oder Stufe 2A der Verordnungen gelten. Der Teilfonds investiert in Euro denominierten Covered Bond Anleihen lokaler und globaler Emittenten, die keine Finanzunternehmen sind. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien. Im Übrigen kann der Teilfonds in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden. Der Teilfonds verfolgt zudem ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie ESG-Kriterien. Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus

	Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten. Der Teilfonds investiert daher nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.
	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Die nachfolgend dargelegten Prozesse zur Auswahl und Überwachung von Vermögenswerten sind Teil der ESG- und Anlagepolitik und ein verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen. - Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden. Unternehmen, die sehr schwerwiegende kontroverse Geschäftspraktiken oder -felder aufweisen (MSCI ESG Controversy Score = 0). Darunter fallen Kontroversen, die ernste oder sehr ernste

	Folgen nach sich ziehen. So werden bspw. schwere Verletzungen durch Produkte oder die Zerstörung natürlicher Lebensräume durch Produktionsstätten, als ernste Folgen in Zusammenhang mit schwerwiegenden kontroversen Geschäftspraktiken assoziiert. Kontroversen können ebenfalls als sehr schwerwiegend bewertet werden, wenn sie viele Menschen oder ein großes Gebiet betreffen, - Rüstung: Emittenten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben. - Tabak: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen. - Kohle: Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung und dem Verkauf thermischer Kohle erzeugen. - Freiheit und Demokratie: Als Verstoß gelten Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller, die gegen freiheitliche und demokratische Grundprinzipien verstoßen und im Rahmen des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.



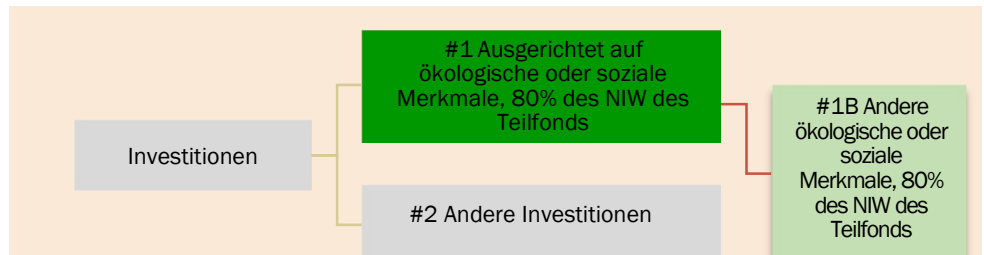
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Mehrheit der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1B). Der Einsatz der restlichen Vermögensallokationen wird unter dem Punkt „#2 andere Investitionen“ erläutert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Somit dienen diese nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Charakteristika.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher gleich Null.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.

	Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich Zielfonds ein, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Zudem darf der Teilfonds Derivate und andere Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzen, die auch keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz beinhalten.
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.bayerninvest.de/services-fonds/rentenfonds/bayerninvest-lux-covered-bond-fonds/index.html

BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite mit Blick auf einen 5-Jahres Horizont auf Basis des bei Auflage aktuellen Zinsniveaus. Die Laufzeit des Fonds endet zum 14.12.2029. Hierbei kommt der sogenannte „Buy & Hold- Ansatz“ zur Anwendung, d.h., die ausgewählten Anleihen, die eine Restlaufzeit haben, die der Laufzeit des Teilfonds nahekommmt, werden, soweit sich deren Kreditprofil während der Laufzeit des Fonds nicht deutlich verschlechtert, grundsätzlich bis zu ihrem Laufzeitende im Fonds gehalten.

Das Anlageuniversum besteht überwiegend aus in Euro denominierten Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen, die bei Erwerb der Anleihe über ein Rating im Bereich Investmentgrade verfügen. Dabei wird auch in Green-, Social-, Sustainable und Sustainability-Linked Bonds investiert. Darüber hinaus werden im Rahmen der Titelselektion Ausschlusskriterien für ein nachhaltiges Wirtschaften definiert und angewendet.

Des Weiteren wird der Teilfonds in Staatsanleihen mit Investmentgrade Rating, Commercial Papers und Geldmarktfonds investieren sowie Sichteinlagen und Termingelder halten.

Durch ein aktives Credit-Monitoring sollen Ausfälle vermieden werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Der Teilfonds beteiligt seine Anleger an den Ertragschancen des aktuellen Zinsumfelds des Unternehmensanleihen Marktes mit Blick auf die 5-jährige Laufzeit des Teilfonds. Die Titelauswahl erfolgt dabei unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien und unter Anwendung eines „Buy & Hold-Ansatzes“.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden, wie oben beschrieben, Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien berücksichtigt. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Der Fondsmanager berücksichtigt diese ESG-Kriterien bei seinen Investmententscheidungen.

Weiterführende Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Fondsmanagers sind unter folgendem Link kostenlos abrufbar (https://www.bayerninvest.de/fileadmin/sn_config/mediapool/downloads/Policies)

/BayernInvest_Leitlinie_f%C3%BCr_nachhaltiges_und_verantwortungsvolles_Investieren_112022.pdf). Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds investiert mindestens 70% seines Wertes in Euro denominierte Unternehmensanleihen ausschließlich von Nicht-Finanzunternehmen, die bei Erwerb der Anleihe über ein Rating im Bereich Investmentgrade verfügen. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu keiner Zeit in Banken oder Unternehmen der Finanzbranche investiert.

Im Fall des Downgrade (Herabstufung) oder der sich abzeichnenden Herabstufung einer Anleihe, das zu einem Non-Investmentgrade Rating führt, kann das Papier bis zum Ende der Laufzeit im Portfolio gehalten oder veräußert und der Erlös in eine Anleihe reinvestiert werden, die hinsichtlich der Ratinganforderungen und der noch verbleibenden Laufzeit des Teilfonds ins Portfolio passt. Insgesamt können bei Herabstufungen bis zu maximal 15% im Bereich BB- sowie maximal 5% im Bereich B- gehalten werden.

In Fällen eines möglichen Credit-Events (z.B. Verkauf wegen des drohenden Ausfalls der Anleihe) oder Capital-Events (z.B. Kündigung durch den Emittenten oder bei Rückkauf-Tendern) erfolgt ebenfalls die Re-Investition wie vorstehend beschrieben.

Unabhängig von einem tatsächlichen oder drohenden Downgrade einer Anleihe, ist der Verkauf von Anleihen jederzeit möglich.

Im Übrigen kann bis zu 30% des Nettofondsvermögens in Staatsanleihen, Commercial Papers und Geldmarktinstrumente investiert werden.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikels 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen („Zielfonds“).

Für den Teilfonds dürfen bis zu 20% flüssige Mittel gemäß Ziffer 4.1 Absatz 3 des Verwaltungsreglements gehalten werden. Weitere Informationen zum Einsatz der liquiden Mittel, und insbesondere zu den Fällen, in welchen die Grenze von 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschritten werden darf, können dem Abschnitt 3 (Anlageziele, Anlagepolitikpolitik und Beschränkungen) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Ab 6 Monate vor Ende der Laufzeit des Fonds, darf die Mindestquote für in Euro denominierte Unternehmensanleihen ausschließlich von Nicht-Finanzunternehmen unterschritten werden. Die Maximalquote für die sonstigen für diesen Teilfonds zulässigen Vermögensgegenstände darf zum Ende der Laufzeit des Teilfonds entsprechend überschritten und bis zu 100% betragen; die Zielfondsquote von 10% („Kaskadenverbot“) ist jedoch auch dann weiterhin einzuhalten. Die Erhöhung der

Quote für die sonstigen für diesen Teilfonds zulässigen Vermögensgegenstände dient ausschließlich der Vorbereitung der Auszahlung des Teilfondsvermögens bei Erreichen des Laufzeitendes; dabei wird der Fonds nicht in einen Geldmarktfonds im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds transferiert.

Die Ausgabe von Anteilscheinen wird mit Erreichen des 6-Monatszeitraums seitens der Verwaltungsgesellschaft eingestellt. Zum Ende der Laufzeit des Teilfonds und damit zum 14.12.2029, wird dieser geschlossen.

Dies vorstehend genannte Frist von 6 Monaten gilt nicht, sollte der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Auflösung des Teilfonds oder dessen Verschmelzung mit einem andern (Tiel-)Fonds beschließen.

Risikoprofil

Durch die Streuung der Anleiheinvestitionen und der Anwendung des „Buy & Hold-Prinzips“ partizipiert der Investor am aktuellen Zinsniveau der europäischen Unternehmensanleihemärkte.

Obwohl die Wertentwicklung der Unternehmensanleihen Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds und der Einsatz des „Buy & Hold-Prinzips“ eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Der Teilfonds ist darauf ausgelegt, dass die Anleger den Teilfonds bis zum Ende der Laufzeit halten.

Teilfondsspezifische Risikohinweise

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds haben könnte. Diese Effekte wirken sich möglicherweise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Teilfonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft aus. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich beeinflussen. Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, können beispielsweise physischen Risiken des Klimawandels, wie Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels, o. ä. ausgesetzt sein. Aktuell liegen noch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise negativ auf die Rendite der Vermögenswerte auswirken.

Spezifische Risiken für Fonds mit festgelegter Laufzeit

Der Teilfonds hat eine festgelegte Laufzeit und investiert in Anleihen mit einer Restlaufzeit, die dem Ende der Laufzeit des Teilfonds nahekommmt. Die Anteile werden am Fälligkeitstermin automatisch und ohne weitere Mitteilung oder Zustimmung der Anleger zurückgenommen und der Erlös mit einer 2-tägigen Valuta ausbezahlt.

DIE RÜCKGABE DER ANTEILE IST 6 WOCHEN VOR ENDE DER LAUFZEIT (SOMIT AB DEM 01.11.2029) AUSGESCHLOSSEN; EINER SEPARATEN ANKÜNDIGUNG BEDARF ES NICHT.

DER FONDS BEABSICHTIGT NICHT DIE RÜCKZAHLUNG EINES FESTGELEGTEN BETRAGES BEI FÄLLIGKEIT

Während der Laufzeit des Teilfonds investiert dieser insbesondere in Fällen der Re-Investition, eines Credit-Events oder der Ausgabe weiterer Anteilscheine in Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen mit einer entsprechend kürzeren Laufzeit. Wenn sich die Anleihen der Fälligkeit nähern, gleicht sich ihr Kurs üblicherweise stärker ihrem Nennwert an, was sich auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirkt. Falls eine Anleihe über dem Nennwert gehandelt wird, dürfte ihr Kurs sinken, wenn sie sich der Fälligkeit nähert, und umgekehrt.

Entscheidet sich der Anleger vor dem Laufzeitende des Teilfonds, seine Anteile zurückzugeben, erfolgt dies auf Basis des dann gültigen Nettoinventarwerts und dem daraus ermittelten Anteilpreis. Dieser kann auf Grund der Kursschwankungen der sich im Portfolio befindlichen Unternehmensanleihen deutlich niedriger sein als der Anteilpreis, zudem der Anleger die Anteile erworben hat.

In den letzten neun Monaten vor dem Ende der Laufzeit des Teilfonds wird der Anteil der Unternehmensanleihen im Portfolio immer kleiner werden, wenn die Unternehmensanleihen, in die der Teilfonds investiert, nach und nach fällig werden. Der Teilfonds wird in der Folge aus den fällig gewordenen Anleihen zunehmend liquide Mittel erhalten (vorbehaltlich eines Ausfalls von Emittenten). Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements werden diese, nach Abhängigkeit des Marktumfeldes, insbesondere in kurzlaufende Termingelder, Geldmarkttitel, Staatsanleihen oder Geldmarktfonds investiert oder als Barmittel gehalten werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der neun Monate bis zum Fälligkeitstermin das Portfolio nach und nach immer weniger Unternehmensanleihen und immer mehr kurzlaufende Termingelder, Geldmarkttitel oder Geldmarktfonds sowie Barmittel enthalten wird. Zum Fälligkeitstermin wird das Portfolio voraussichtlich ausschließlich aus Sichteinlagen bestehen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt

der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus.

Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Insbesondere im Fall einer Rückgabe der Anteile vor dem Ende der Laufzeit des Teilfonds im Jahr 2029 oder im Falle des Erwerbs von festverzinslichen Wertpapieren während der Laufzeit des Teilfonds, kann sich das Zinsänderungsrisiko realisieren.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Das Adressenausfallrisiko beinhaltet allgemein das Risiko des Teilfonds, mit einer eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt insbesondere für alle Anleihen, die für Rechnung des Teilfonds erworben werden.

Das Adressenausfallrisiko ist bei Unternehmensanleihen deutlich höher als bei Staatsanleihen oder Pfandbriefen.

DER ANLEGER MUSS SICH BEWUSST SEIN, DASS IHM KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ERREICHUNG DER ANLAGEZIELE GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND ER GEGEBENENFALLS GEFAHR LÄUFT, EINEN NIEDRIGEREN BETRAG ZURÜCKZUERHALTEN ALS DENJENIGEN, DEN ER INVESTIERT HAT ODER AUCH DER TOTALVERLUSTS SEINER ANLAGE MÖGLICH IST.

DIE ANLAGE IN DEN FONDS IST WEDER VON DER GESELLSCHAFT NOCH DEM FONDSMANAGER ODER EINEM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIERT.

Erhöhte Volatilität

Der Teilfonds kann aufgrund der Kreditrisiken, die mit den Unternehmensanleihen verbunden sind, im Vergleich zu Rentenfonds mit gleicher Laufzeit, die in Staatsanleihen investieren, leicht höhere Wertschwankungen aufweisen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den BayernInvest Lux Corporates Non-Fin 2029 Fonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrungen mit Finanzmärkten verfügen, bei denen Kapitalerhaltung und laufendes Einkommen im Vordergrund stehen und die beabsichtigen, den Teilfonds bis zum Ende der Laufzeit zu halten und eine höherverzinsliche Kapitalmarktanlage mit überschaubarem Risikoprofil anstreben.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anleger sollte einen auf die Laufzeit des Fonds von 5 Jahren und damit mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	InstAL (Institutionellen Anlegern vorbehalten)
Zeichnungsperiode:	15.01.2025 – 03.04.2025
Erstausgabedatum:	04.04.2025
Anteilklassenwährung:	EUR
Erstausgabepreis:	100,- EUR
Mindestanlage	500.000,- EUR
Orderannahmeschluss:	14:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta:	Bewertungstag plus 2 Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben
Rücknahmeabschlag:	ein Rückgabeabschlag wird nicht erhoben
Swing Pricing	vollständiges Swing Pricing
Verwaltungsgebühr:	0,25 % p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswerts aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse)
Verwahrstellengebühr	0,04% (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswerts aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten) min. 10.000 EUR p. a.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A40UXT
ISIN:	LU2925044971
Verwendung der Erträge	ausschüttend

Anteilklasse:	AL
Zeichnungsperiode:	20.03.2025 – 03.04.2025
Erstausgabedatum:	04.04.2025
Anteilklassenwährung:	EUR
Erstausgabepreis:	100,- EUR
Mindestanlage	10.000,- EUR

Orderannahmeschluss:	14:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta:	Bewertungstag plus 2 Bankarbeitstage
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 3,0%
Rücknahmeabschlag:	ein Rückgabeabschlag wird nicht erhoben
Swing Pricing	vollständiges Swing Pricing
Verwaltungsgebühr:	0,25 % p.a. (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswerts aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse)
Verwahrstellengebühr	0,04% (berechnet in % des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswerts aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten) min. 10.000 EUR p. a.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A414N0
ISIN	LU3030263803
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstraße 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung getragen.
Vertriebsfolgevergütung:	Die Vertriebsfolgevergütung wird aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung getragen
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 20% (Absoluter VaR).
Leverage/ Hebel:	Der durchschnittliche Hebel beträgt 0,25 Der maximale Hebel beträgt 0,5
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main

Verbriefung:	durch CFF-Verfahren verbriefte Inhaberanteile
Laufzeit:	5-Jahre / bis zum 14.12.2029
Anteilscheinausgabe	Ab dem 15.06.2029 werden keine Anteilscheine mehr ausgegeben.
Anteilscheinrücknahme	Die Rückgabe von Anteilscheinen ist ab dem 01.11.2029 ausgeschlossen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein

Name des Produkts:

BayernInvest Lux Euro Corporate Non-Fin 2029 Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299008MNK6MJY2Y4F91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ JA

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Um dieses Profil dauerhaft sicherzustellen, werden entsprechende Kriterien, wie nachfolgend dargestellt, im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Dabei kann sich der Fondsmanager bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse

	von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Beispielsweise liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse bei Energieunternehmen aktuell üblicherweise auf dem Umweltaspekt. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt hingegen üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden. Der Teilfonds investiert dabei grundsätzlich nicht in Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien der "United Nations Global Compact" verstoßen oder die in ihrem Geschäftsbetrieb sehr schwerwiegende Kontroversen aufweisen. Darüber hinaus werden Unternehmen mit relevanten Umsatzanteilen in den Geschäftsfeldern Rüstung, Tabak und Kohleförderung ausgeschlossen. Für Staaten gilt ein Ausschluss, der auf den Freedom House Index abstellt. Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität und Datentiefe eingesetzt werden.
	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien kam. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend): - Unternehmen mit einem niedrigeren ESG-Rating als B, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI Research LLC - Unternehmen, denen Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden - Unternehmen, denen in ihrem Geschäftsbetrieb sehr schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung attestiert werden, basierend auf dem Controversy Flag = Red von MSCI ESG Research LLC, - Unternehmen, die Umsätze mit der Beteiligung an der Herstellung und dem Vertrieb von geächteten Waffen erzielen - Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung und /oder dem Vertrieb von zivilen Waffen/Handfeuerwaffen erzielen - Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze im Bereich Rüstung (Herstellung konventioneller Waffen und Waffensysteme) erzielen - Unternehmen, die Umsätze mit der Produktion von Tabakprodukten erzielen - Unternehmen, die mehr als 30% ihrer Umsätze mit der Förderung und dem Vertrieb thermischer Kohle erzielen

	- Staaten, die gemäß des Freedom House Index als unfrei klassifiziert werden.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Der Teilfonds tätigt keine nachhaltigen Investments.
	----- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht anwendbar.
	----- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Nicht anwendbar. In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

	☐ Ja, ☒ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite mit Blick auf einen 5-Jahres Horizont auf Basis des bei Auflage aktuellen Zinsniveaus. Hierbei kommt der sogenannte „Buy & Hold- Ansatz“ zur Anwendung, d.h., die ausgewählten Anleihen, die eine Restlaufzeit haben, die der Laufzeit des Teilfonds nahekommt, werden bis zu ihrem Laufzeitende im Fonds gehalten. Das Anlageuniversum besteht überwiegend aus in Euro denominierten Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen, die bei Erwerb der Anleihe über ein Rating im Bereich Investmentgrade verfügen. Dabei wird auch in Green-, Social-, Sustainable- und Sustainability-Linked Bonds investiert. Der Teilfonds verfolgt zudem ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und Strategie für mindestens 80% des Fondsvolumens eine Kombination der nachfolgend beschriebenen ESG-Kriterien. Dabei strebt der Teilfonds an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Unternehmen zu fördern. Für die nicht nach diesen Strategien gemanagten Investitionen wendet das Sondervermögen einen sozialen und ökologischen Mindestschutz an, der unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ weiter beschrieben wird. Zunächst werden, wie oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben, Ausschlusskriterien herangezogen. Diese reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Sondervermögens um diejenigen Emittenten, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Diese Kriterien werden anhand tagesaktueller ESG-Daten überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann. Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Sondervermögen – wie auch für alle weiteren Produkte – einen aktiven Stewardship-Ansatz wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit Columbia Threadneedle Investments eingegangen. Zusammen mit Columbia Threadneedle Investments werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Sondervermögens integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für das Sondervermögen getroffen werden können.

	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Fonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein: - Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitelinvestitionen. - Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess (mit Ausschluss der Unternehmen bei nicht erfolgreichem Engagement als letzte Eskalationsstufe).
	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

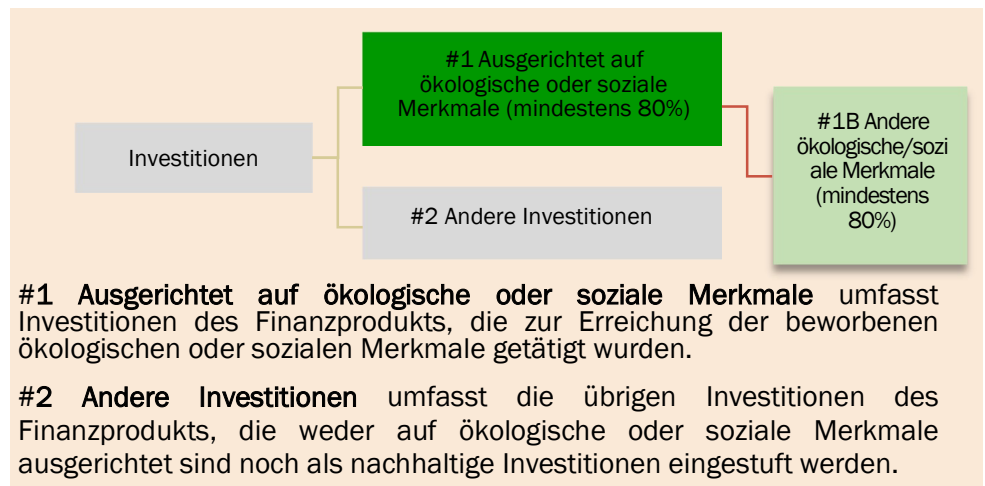
Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80 Prozent) der Investitionen des Fonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80 Prozent des Fondsvolumens eingehalten werden (Kategorie #1B).

Vermögenswerte, für die es beispielsweise keine Datenpunkte gibt, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu validieren, sowie Investitionen, die diese Indikatoren nicht einhalten, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen dazu werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Somit dienen diese nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Charakteristika.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher gleich Null.
	● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁹ investiert? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beabsichtigt der Teilfonds auch nicht, in Übergangs- und Fördermaßnahmen zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

	Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet. Der Fonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein: - Barmittel - Derivate - Zielfonds (Verstoßen einzelne Investments in dem Zielfonds gegen die fondsspezifischen Ausschlusskriterien, so fallen diese unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“) Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung und zu Absicherungszwecken. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.bayerninvest.de/services-fonds/rentenfonds/bayerninvest-lux-corporate-non-fin-2029-fonds/index.html

BayernInvest Lux Eurozone Equity Infrastructure

Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie ist es, langfristigen Kapitalzuwachs und laufende Erträge durch Anlagen in Aktien von Unternehmen mit Infrastrukturbezug in der Eurozone zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet; es besteht keine Bindung an einen Referenzindex.

Nachhaltige Investitionen sind nicht das Anlageziel des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt auf Ebene des Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) bei ihren Investitionsentscheidungen, allerdings bewirbt der Teilfonds weder ökologische noch soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR, noch verfolgt er ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 SFDR. Es bestehen deshalb keine Offenlegungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) verstanden, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnte.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact, „PAI“) gemäß Artikel 7 Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Die Berücksichtigung der PAI ist kein verbindliches Element der Anlagestrategie des Fonds.

Anlagestrategie

Der Fonds investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in börsennotierte, auf Euro lautende Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (z. B. Bezugsrechte, Partizipationsscheine) von „Infrastruktur-Betreibern“ und „Infrastruktur-Machern“ in der Eurozone:

- „Infrastruktur-Betreiber“ oder „Betreiber“: Eigentümer oder Betreiber von Infrastruktur, insbesondere – aber nicht ausschließlich – aus den Bereichen Energie- und Netzinfrastuktur, Transport- und Verkehrssysteme, Versorgungsnetze sowie digitale Netze.
- „Infrastruktur-Macher“ oder „Macher“: Unternehmen, die Bau, Modernisierung, Elektrifizierung, Digitalisierung oder den Ausbau von Infrastruktur ermöglichen bzw. vorantreiben, insbesondere – aber nicht

ausschließlich – Akteure aus den Bereichen Industrie- und Technologielieferketten, Bau und Engineering sowie Elektrifizierung.

Fremdwährungsrisiken aus der Wertpapierwährung werden ausgeschlossen, indem ausschließlich in EUR-denominierte Wertpapiere investiert wird.

Der Teilfonds setzt weder als Teil der Anlagestrategie noch zur Absicherung Derivate ein.

Die Titelauswahl des Fonds erfolgt im Rahmen eines aktiven Auswahlprozesses, der qualitative und quantitative Unternehmensmerkmale berücksichtigt und die Unternehmen den Kategorien „Infrastruktur-Betreiber“ bzw. „Infrastruktur-Macher“ zuordnet.

Auf Grundlage dieser Prinzipien wird das investierbare Universum über ein systematisches Screening des europäischen Aktienmarktes definiert. Eine anschließend durchgeführte Fundamentalanalyse dient der Identifikation attraktiv bewerteter Qualitätsunternehmen und umfasst qualitative und quantitative Kriterien wie Bilanzqualität, Profitabilität, Bewertung im historischen und relativen Vergleich, Cashflow-Stabilität, Wettbewerbsposition und Industrieattraktivität. Die Gewichtung und Anwendung der Kriterien kann je nach Markt- und Sektorumfeld variieren.

Der Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß ihrer Anlagestrategie mindestens 51 % ihres Wertes in zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, welche als Betreiber oder Macher gemäß den vorstehenden Definitionen anzusehen sind, anlegen.

Im Sinne dieser Anlagestrategie ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Für den Teilfonds dürfen bis zu 20% flüssige Mittel gemäß Ziffer 4.1 Absatz 3 des Verwaltungsreglements gehalten werden. Die zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Kosten zu decken, oder die für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist, benötigt werden. Weitere Informationen zum Einsatz der liquiden Mittel, und insbesondere zu den Fällen, in welchen die Grenze von 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschritten werden darf, können dem Abschnitt 3 (Anlageziele, Anlagepolitikpolitik

und Beschränkungen) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Risikoprofil

Durch die Streuung der Investitionen partizipiert der Investor an der Entwicklung des Infrastruktursektors in der Eurozone. Die Wertentwicklung der Aktien ist Schwankungen unterworfen. Die breite Streuung des Teilfonds soll dazu beitragen eine weitgehende Unabhängigkeit von der Entwicklung spezifischer Einzeltitelanlagen zu erreichen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und mittelfristig investieren wollen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich moderaten Wertschwankungen, so dass sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen und in der Lage sein, deutliche Verluste zu tragen.

Der Anleger sollte Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Eckwerte

Anteilklasse:	InstAL (Institutionellen Anlegern vorbehalten)
Erstausgabedatum:	15.01.2026
Anteilklassenwährung:	EUR
Erstausgabepreis:	EURO 100,00 pro Anteil
Mindestanlage	EURO 10.000,00
Ausgabeaufschlag:	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Verwaltungsgebühr:	0,8% p.a.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a.
Performance Fee	Keine
Wertpapierkennnummer:	A41X01
ISIN:	LU3248607205
Verwendung der Erträge	Ausschüttung

Anteilklasse:	AL
Erstausgabedatum:	15.01.2026
Anteilklassenwährung:	EUR
Erstausgabepreis:	EURO 100,00 pro Anteil
Mindestanlage	Keine
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Verwaltungsgebühr:	Bis zu 1,60% p.a.
Vertriebsfolgeprovision:	Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.
Performance Fee	Keine
Wertpapierkennnummer:	LU3248607387
ISIN	A41X02
Verwendung der Erträge	Ausschüttung

Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, in München
Fondsmanagerhonorar	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinbarten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr	0 – 150 EUR 0,0325% p. a. 150 – 250 Euro 0,0300% p.a. ➤ 250 EUR 0,0275% (in Million EUR) Min. 10.000 EUR p.a.
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 20% (Absoluter VaR).
Leverage/ Hebel:	Der erwartete durchschnittliche Hebel beträgt 0. Der maximale Hebel beträgt 0,3.
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Bewertungstag:	Jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile
Laufzeit:	Unbegrenzt
Vertriebsländer:	Deutschland, Österreich, Luxemburg